Die neuzeitliche Entwicklung des Lagerrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Getreidefinanzierung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philippsuniversität zu Marburg

vorgelegt von

Günther Ziebell,
Gerichtsassessor aus Altona a. d. Elbe.

Marburg 1933.

Die neuzeitliche Entwicklung des Lagerrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Getreidefinanzierung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philippsuniversität zu Marburg

vorgelegt von

Günther Ziebell,
Gerichtsassessor aus Altona a. d. Elbe.

Marburg 1933.

Gedruckt in der Reichsbund-Druckerei G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 16. Juni 1933.

Berichterstatter Prof. Dr. Klausing.

Literaturverzeichnis.

Adler: „Das österreichische Lagerhausrecht", Berlin 1892,

Arnswaldt: „Der handelbare Orderlagerschein", Berlin 1930,

Ascher: „Die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs" in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 85 S. 636 ff.,

Baumbach: „Handelsgesetzbuch nach dem Stande vom 1. 8. 1932", Berlin 1932,

Bayerdörffer: „Das Lagerhaus- und Warrantsystem" im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. 31 S. 1 ff. und 95 ff.,

Beling: „Der Inhaberlagerschein im Verkehr und im Konkursfall nach neuem Recht" in ZHR. Bd. 58 S. 194,

Boschan: „Sicherungsübereignung und Gläubigernot" in Jur. Woch. Jahrg. 1912 S. 8 ff.,

Boyens: „Deutsches Seerecht", Jahrg. 1901,

Burchard: „Das Lagergeschäft auf Grund des Handelsgesetzbuchs vom 10. 5. 1897 und des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich" in Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 16 S. 184 ff., Bd. 16 S. 285 ff. und Bd. 17 S. 82 ff.,

v. Braun: „Rundfunkvortrag des Reichsernährungsministers a. D. von Braun", abgedruckt im Marktbericht Hansablum Nr. 307/308 vom 23. 7. 1932,

derselbe: „Organische Agrarpolitik" im Marktbericht Hansablum Nr. 296 vom 10. 12. 1932,

Brodmann: „in Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch", IV. Aufl., Berlin 1920, § 870 Anm. 7,

Cosack: „Lehrbuch des Handelsrechts", 6/7/10/11. Aufl., Stuttgart 1923,

v. Constanecki: „Der Lagerschein als Traditionspapier", Berlin 1902,

Debes: „Das Lagerhaus St. Gallen" in Handelswissenschaftliche Veröffentlichungen Heft 1,

Deichmann: „Effekten-Zentral-Sammeldepots", Berlin 1929,

Dessauer: „Die Verordnung zur Erleichterung der Erntebewegung" in Jur. Woch. Jahrg. 1931 S. 2610 ff.,

Dorten: „Das Warrantrecht des Auslandes und des Deutschen Reiches", Dissertation Leipzig 1907,

Düringer-Hachenburg-Lehmann: „Das Handelsgesetzbuch", III. Auflage, Mannheim 1932,

Eichholz: „Sammeldepot und Effektenlieferungsverkehr" in Jur. Woch. Jahrg. 1926 S. 1512,

Engberding M. d. R.: in Rhein.-Westfälische Zeitung vom 1. 4. 1926,

Engel: „Verpfändung und Sicherungsübereignung" in Steuerarchiv Jahrgang 1926 S. 84,

Fischbach: „Treuhänder und Treuhandgeschäfte nebst Beiträgen zur Lehre vom Eigentum, von der Stellvertretung und vom Auftrag", Mannheim 1912,

Fischer: „Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika", Jahrg. 1908,

Flechtheim: „Der Kauf gegen Konnossement und der Krieg" in Leipziger Zeitschrift Jahrg. 1914 S. 1729,

Gareis: „Zur Einführung des Warrantsystems" in D. H. Bl. Jahrg. 1872 S. 130 ff.,

Gierke: „Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs" in ZHR. Bd. 45 Seite 441,

Goldschmidt: „Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich" in Archiv Bürgerl. Recht Bd. 30 S. 315 ff.,

derselbe: „Monopolbegriff" in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. IV,

Hagen: „Der Versicherungsschein als Beweisurkunde" in Ehrenberg's Handbuch Bd. 8 I. Abt. S. 353,

Hager-Bruck: „Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908", 5. u. 7. Aufl., Berlin 1926 und 1932,

Hecht: „Die Warrants", Stuttgart 1884,

Heidemann: „Verpfändung mittels Lagerschein", Erlangen 1913,

Hellwig: „Die Verträge auf Leistung an Dritte", Leipzig 1899,

derselbe: „Ueber Zulässigkeit der Eigentumsübertragung zur Sicherung einer Forderung" in Archiv für zivilistische Praxis Bd. 64 S. 369 ff.,

Heymann: „Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere" in Festgabe für Felix Dahn Teil III Breslau 1905 S. 133 ff.,

Isaac: „Das Recht des Spediteurs nebst Nachtrag", Berlin 1928,

Jacobi: „Die Wertpapiere" in Ehrenberg's Handbuch Bd. IV, I. Aufl. S. 125 ff., Leipzig 1917,

Jacobsohn: „Eigentumsübertragung nach Depot-Gesetz und Bürgerlichem Recht" in Bankarchiv Jahrg. 1902/03 S. 185,

Katzenstein: „Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien" in Gruch. Beitr. Bd. 49 S. 323,

Kaufmann: „Der Lagerschein nach schweizerischem Recht", Bern 1924,

Klausing: „Besprechung zu Ascher aaO.",

derselbe: „Juristischer und wirtschaftlicher Treuhandbegriff unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Treuhandschaft und des Publizitätsgedankens", Vortrag, vgl. DJZ. Jahrg. 1932 S. 1529 ff.,

v. Koch-Schütz: „Bankgeschäftliches Formularbuch", Berlin 1930,

R. Koch: „Ueber Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes" in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. 48 S. 1 ff.,

Kolath: „Lagerhaus und Lagerscheinwesen", Berlin 1929,

Kuhlmann: „Das Bremische Lagerrecht in Theorie und Praxis", Dissertation Greifswald 1913,

Landgraf: „Lager- und Lagerpfandschein" in D. H. Bl. 2. Jahrg. Berlin S. 304 ff.,

Laube: „Die dingliche Wirkung des an Order gestellten Lagerscheins", Breslau 1913,

Leffmann: „Entgegnung" zu Dessauer „Die Verordnung zur Erleichterung der Erntebewegung" in Jur. Woch. Jahrg. 1931 S. 3417 ff.,

Leffmann-Pennemann: „Das Getreidelagergesetz", Berlin 1931,

Lehmann-Ring: „Das Handelsgesetzbuch", Berlin 1901, 1912,

J. A. Levy: „Der Warrant" in Archiv für Bürgerl. Recht Bd. 2 S. 249 ff.,

Lilienthal: „Uebereignung zum Zwecke der Sicherung" in D.J.Z. Jahrg. 1902 Sp. 542 ff.,

Leonhardt: „Der Warrant als Bankpapier", Wien 1886,

Liefer: „Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897", Dissertation Erlangen 1899,

Lyon-Caen et Ch. Renault: „Traité de droit commercial" Bd. 3, Paris 1923,

Makower: „Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch", 13. Auflage, Jahrg. 1902,

Martin: „Sicherungsübereignung und Kredittäuschung" in D. J. Z. Jahrg. 1932 Sp. 1415 ff.,

Meißner: „Recht der Schuldverhältnisse" Bd. II des BGB. für das Deutsche Reich, Breslau 1901,

Metze: „Das Giro-Effektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins" in Z. H. R. Bd. 90 S. 376 ff.,

Mitteis: „Die Forderung handelsbarer Lagerscheine" in Z. B. H., Jahrg. 1929 S. 97 ff.,

Mittelstein: „Das Binnenschiffahrtsrecht" in Ehrenberg's Handbuch Bd. VII, S. 3 ff.,

Möller: „Zur Frage der Sicherungsübereignung" in Jur. Woch. Jahrg. 1912 S. 720 ff.,

Mollwo: „Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Gutachten auf dem 29. Deutschen Juristentag Bd. 3 S. 273 ff.,

derselbe: „Die Lübecker Warrantordnung von 1900" in Z. H. R. Bd. 58 S. 373 ff.,

Müller-Erzbach: „Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln?" in D. J. Z. Jahrg. 1908 Sp. 941/946,

Münch: „Die Verkehrsreformen des deutschen Lagerscheines", Mannheim 1928,

Nathan: „Die Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen mittels const. poss. zum Zwecke der Sicherung von Forderungen", Jahrg. 1908,

Nord: „Zur Klärung des Sicherungseigentums" in Jur. Rdsch. Jahrg. 1927 S. 590 ff.,

Oertmann: „Zur Frage der Sicherungsübereignung“ in D. J. Z. Jahrg. 1911 Sp. 1178 ff.,

Opitz-Schulz: „Effekten-Giroverkehr und Sammeldepot“ in Jur.Woch. Jahrg. 1926 S. 473 ff. und 666 ff.,

Raiser: „Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen“, Berlin 1930,

Redlich: „Das österreichische Lagergeschäft unter besonderer Berücksichtigung des Lagerscheins nebst vergleichenden Darstellungen nach deutschem Recht“, Dissertation Würzburg 1922,

Reichsgerichtsräte: „Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ 6. Aufl., Berlin 1928, 7. Aufl., Berlin 1929,

Richter: „Oeffentliche Lagerhäuser und Warrantagiotage in ihrem Einfluß auf Produktion und Handel“ in Soziale Zeitfragen Heft 24, Minden 1888,

Rießer: „Zur Revision des Handelsgesetzbuchs“ in Beilageheft zu Z. H. R. Bd. 35 Jahrg. 1889 S. 164 ff.,

derselbe: „Bankdepotgesetz vom 5. 7. 1896“, 4. Aufl., Berlin 1924,

Rießer-Bernstein: „Das Bankdepotgesetz“ 5. Aufl., Berlin 1928,

Ritter: „Das Recht der Seeversicherung“, Kommentar zu den allgemeinen deutschen Versicherungsbedingungen, Hamburg 1922,

v. Rohr: „Agrarbilanz“, Berliner Börsenzeitung vom 12. 7. 1933 Nr. 319,

Rudloff: „Der landwirtschaftliche Warrant, seine Entstehung, seine Resultate und die Gesetzgebung in Frankreich“ in Schmollers Jahrb. Bd. 31 S. 1199 ff.,

Ruth: „Effektenverwahrung im Sammeldepot“ in Zentralblatt für Handelsrecht, Jahrg. I S. 140 ff.,

Sax: „Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich“, Wien 1869,

Schaps-Mittelstein-Sebba: „Das deutsche Seerecht“, Kommentar zum vierten Buch des Handelsgesetzbuchs, 2. Aufl., Berlin 1921,

Schenk: „Die Erntefinanzierung durch Orderlagerscheine“ in Berl. Börsen-Zeitung Nr. 349 vom 28. 7. 1932,

Scheunert: „Die rechtliche Bedeutung der Faksimileunterschrift“ in die öffentlich-rechtliche Versicherung, Jahrg. 1931 S. 69,

Schirdewahn: „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum“ in Zeitgemäße Bankrechtsfragen, Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstag des Dr. Arthur Salomonson S. 148 ff.,

Schmitt: „Die Sicherungsübereignung“ in D.J.Z. Jahrg. 1912 Sp. 1041 ff.,

Schröter: „Der Leipziger Lagerhof“ in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Praxis, Jahrg. 1908 S. 290 ff.,

Schultze: „Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht“ in Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 43 S. 1 ff.,

Schwabe: „Zur Reform des Lagerscheinwesens“ in Wirtschaftsdienst Jahrg. 1926 S. 775 ff.,

v. Schwerin: „Das Recht der Wertpapiere“, Berlin 1924,

Sendpiehl: „Das Lagergeschäft nach deutschem Recht", III. Bd. des Verkehrsrechts, Berlin 1914,

Siebert: „Die besitzrechtliche Grundlage der dinglichen Wirkung der Traditionspapiere" in Z. H. R. Bd. 93 Jahrg. 1929 S. 1 ff.,

Simonson: „Beiträge zur Lehre von Warrant unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse" in Schmollers Jahrb. Bd. 9 S. 155 ff.,

derselbe: „Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts" in Z. H. R. Bd. 45 S. 550 ff.,

derselbe: „Das französische Warrantrecht" in Z. H. R. Bd. 33 S. 207,

Solmssen: „Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe", Berlin 1928,

derselbe: „Entwurf eines Reichsgesetzes zur Regelung des Lagerscheinwesens für landwirtschaftliche Erzeugnisse nebst Begründung und Normativbestimmungen", Berlin 1930,

Soergel: „Bürgerliches Gesetzbuch", 4. Auflage, Stuttgart 1924,

Staub's „Kommentar zum Handelsgesetzbuch", 11. Aufl., Berlin, Jahrg. 1921 und Jahrg. 1927,

Staudingers „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch", 7/8. Aufl., München 1912,

Stein-Jonas: „Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich", 14. Aufl., Tübingen 1928,

Stier-Somlo-Elster: „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft", Jahrg. 1928 S. 473,

Strohal: „Empfiehlt sich eine besondere gesetzgeberische Regelung der sogenannten Bankdepotgeschäfte und eine Sonderung ihrer verschiedenen Arten" in Holdheim Wochschr. für Aktienrecht II. Jahrg., Berlin 1893,

Sydow-Busch-Kranz: „Zivilprozeßordnung", XIX. Aufl., Berlin 1926,

Vogels: „Verordnung über Orderlagerscheine" Kommentar, Mannheim 1932,

Weidemann: „Zur Behandlung fiduziarischer Sicherungsgeschäfte" in D. J. Z. Jahrg. 1906 S. 1000 ff.,

Wimpfheimer: „Der Lagerschein nach deutschem Recht", Karlsruhe 1903,

Windler: „Sicherungsübereignung und Kredittäuschung" in D. J. Z. Jahrg. 1932 S. 1281,

Wolff: „Wie beseitigt man die Gefahren der Sicherungsübereignung?" in D. J. Z. Jahrg. 1906 S. 1315,

derselbe: „Das Privatversicherungsrecht" in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 2. Bd. S. 413 ff.,

Martin Wolff: „Die Ware" in Ehrenberg's Handbuch des gesamten Handelsrechts, IV. Bd. 1. Abt. S. 7 ff.,

derselbe: Literaturbesprechung über Heymann „Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere" in Festg. f. Dahn in Z. H. R. Bd. 58 S. 619 ff.,

Ziebell: „Der Standkahnladeschein" in D. J. Z. Jahrg. 1931 S. 1017.

Verzeichnis

der angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, des Obergerichts Danzig, des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte Dresden und Kiel.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen:

a) RG. Bd. 2 S. 168 ff.,
Bd. 13 S. 75 ff.,
und 200 ff.,
Bd. 14 S. 102 ff.,
Bd. 26 S. 180 ff.,
Bd. 28 S. 42 ff.,
Bd. 35 S. 53 ff.,
Bd. 50 S. 55 ff.,
Bd. 57 S. 177 ff.,
Bd. 58 S. 217 ff.,
und 387 ff.,
Bd. 59 S. 147 ff.
und 375 ff.,
Bd. 63 S. 350 ff.,
Bd. 68 S. 98 ff.,
Bd. 74 S. 70 ff.
und 339 ff.,
Bd. 77 S. 207 ff.
und 210 ff.,
Bd. 78 S. 149 ff.,
Bd. 83 S. 53 ff.,
Bd. 85 S. 345 ff.,

RG. Bd. 89 S. 195 ff. u. 348 ff.,
Bd. 94 S. 28 ff.,
Bd. 95 S. 147 ff.,
Bd. 98 S. 73 ff. u. 202 ff.,
Bd. 101 S. 350 ff.,
Bd. 103 S. 84 ff.,
Bd. 106 S. 330 ff., 338 ff.
und 386 ff.,
Bd. 110 S. 63 ff.,
Bd. 112 S. 39 ff.,
Bd. 113 S. 59 ff.,
Bd. 115 S. 219 ff.,
Bd. 118 S. 38 ff.,
Bd. 119 S. 124 ff. u. 152 ff.,
Bd. 124 S. 73 ff.,
Bd. 125 S. 68 ff. u. 422 ff.,
Bd. 127 S. 345 ff.,
Bd. 129 S. 62 ff.,
Bd. 130 S. 2 ff. u. 49 ff.,
Bd. 136 S. 100 ff., 253 ff.
und 293 ff.,

b) RG. in Jur.Woch. Jahrg. 1910 S. 390 ff.,
Jahrg. 1911 S. 46 ff.,
Jahrg. 1912 S. 145 ff.,
Jahrg. 1914 S. 77 ff.,
Jahrg. 1928 S. 53 ff.,
Jahrg. 1930 S. 2936 ff.,
Jahrg. 1931 S. 2579 ff.,
Jahrg. 1932 S. 1212 ff. und 3763 ff.,

c) RG. in Seuff.Archiv Bd. 79 Nr. 101,

d) RG. in Leipziger Zeitschrift 1931 Sp. 694 Nr. 4; RG. in L.Z. Jahrg. 1914 S. 1759.

e) RG. in Warneyer Rechtspr. Jahrg. 1916 S. 70.

2. Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. 3. 1932 — III A. 929/30 — in Berliner Börsenzeitung Nr. 256 von 1932,
3. Entscheidung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung in Veröffentlichung Jahrg. 1927 S. 168 und Jahrg. 1928 S. 56,
4. Entscheidung des Obergerichts Danzig in Jur.Woch. Jahrg. 1932 S. 3658,
5. Entscheidung des Kammergerichts in Jur.Woch. Jahrg. 1930 S. 941,
6. Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in Jur.Woch. Jahrg. 1930 S. 836,
7. Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel in Rechtspr. der OLG. Bd. 22 S. 348.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang

Einleitung.

Durch die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931 (RGBl. I S. 763) ist für das materielle Lagerrecht in Deutschland, soweit es die zur Ausstellung von Orderlagerscheinen staatlich ermächtigten Lagerhalter betrifft, eine einheitliche Regelung getroffen worden, wie sie schon seit langem von den maßgeblichen Kreisen angestrebt wurde und insbesondere auch in der Entschließung des am 11. 9. 1928 in Köln abgehaltenen VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertages ihren Ausdruck fand, nämlich Einrichtungen anzustreben, welche den Ersatz des Personalkredites durch Warenkredit ermöglichen und dem Landwirt gestatten, durch Beleihung seiner Ernteerzeugnisse zur Weiterführung der Wirtschaft die nötigen Betriebsmittel aufzunehmen, ihn also von dem Zwange befreien, seine Erzeugnisse nach der Ernte sofort auf den Markt zu werfen*). Andererseits ist die Verordnung vom 16. 12. 1931 nicht so umfassend, daß sie eine vollständige einheitliche Grundlage für das gesamte Lagerrecht bietet. Einesteils finden für das Gebiet der Orderlagerscheine weiterhin die Vorschriften der §§ 363 Abs. 2, 364, 365 und 424 des Handelsgesetzbuches Anwendung, wie sich aus der Bezugnahme im § 1 der Verordnung ergibt, anderenteils werden durch diese Verordnung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 43 Abs. 2 die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. 8. 1931 (RGBl. I S. 433) sowie die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931 (RGBl. I S. 477) nicht berührt. Daneben bleiben für das gewöhnliche Lagerrecht die §§ 416ff. HGB. in Geltung, soweit gewerbsmäßige Lagerhalter, ohne Orderlagerscheine auszustellen, die Lagerei betreiben; ebenso wie der Warenkredit auch ferner zum Teil durch Lagerung der Ware bei nicht gewerbsmäßigen Lagerhaltern, Verwahrern nach § 688 BGB., gesichert werden wird.

Auf Grund des dem Verfasser vorliegenden Materials soll ein Ueberblick gegeben werden, wie die bei der Getreidefinanzierung interessierten Stellen zur Behebung der Landwirtschaftskrise zur praktischen Selbsthilfe schritten und hierdurch die Entwicklung des Lagerrechts, namentlich die Vereinheitlichung der verschiedenen in Verkehr

*) Schles. Zeitung v. 18. 5. 1930 Nr. 251.

befindlichen und für die Beleihung von Getreide maßgeblichen Vordrucke beeinflußt haben.

Ferner werden die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. 8. 1931 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931 behandelt.

Auch wird die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931 im Zusammenhang mit den Vorberatungen zu dieser Verordnung, unter besonderer Würdigung ihrer Auswirkung für die Praxis, besprochen und einer kritischen Beurteilung unterzogen.

Am Schluß enthält die Abhandlung außerdem die Anregung zu einer weiteren schöpferischen Gestaltung für die Vereinfachung der Transportpapiere, und zwar durch Darstellung des unter Führung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) den maßgeblichen Schiffahrtsverbänden zur Einführung vorgeschlagenen Vordruckes eines einheitlichen Orderladescheins.

I. Teil.

Der Einfluß der Getreidefinanzierung auf die Entwicklung des Lagerrechts in Deutschland.

1.
Allgemeines.

Die Steigerung der Landwirtschaftskrise im Jahre 1929 veranlaßte die führenden landwirtschaftlichen Kreditinstitute, insbesondere die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), neue Mittel und Wege zu suchen, um der Landwirtschaft die erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen. Bei der Gewährung von Krediten erwies sich die Sicherung der Banken durch Grundschulden und Hypotheken nicht mehr als ausreichend, da die landwirtschaftlichen Betriebe zumeist schon so hoch belastet waren, daß eine weitere Verpfändung nicht mehr als genügende Sicherheit angesehen werden konnte. Andererseits standen dem Landwirt nach der Ernte zwar größere Getreidemengen zur Verfügung; diese konnte er aber mangels ausreichender Kreditmittel der Getreidehändler, insbesondere der Mühlen, zu einem annehmbaren Preise nicht absetzen. Er sah sich vielmehr wegen der erforderlichen Abdeckung bestehender Schulden sowie zur Beschaffung der zwecks Aufrechterhaltung seines Betriebes nötigen Geldmittel oft gezwungen, die Ernte unter untragbaren Bedingungen zu verschleudern.

Um eine wirksame Hilfe zu schaffen, entschlossen sich die landwirtschaftlichen Kreditinstitute, dem Landwirt gegen Beleihung der Getreidevorräte die nötigen Geldmittel zuzuführen. Es boten sich zunächst folgende Möglichkeiten:

1. Der Landwirt erhält von der Bank einen Kredit und lagert das Getreide bei einem Lagerhalter ein. Dieser ist entweder
   a) eine zur Ausstellung von indossablen Lagerscheinen gemäß § 363 Abs. 2 HGB. ermächtigte Anstalt oder
   b) ein gewerbsmäßiger Lagerhalter gemäß § 416 HGB. oder
   c) ein nicht gewerbsmäßiger Lagerhalter, der lediglich im Einzelfalle für die Bank das auf diese von dem Landwirt übereignete Getreide verwahrt.
2. Der Landwirt liefert das Getreide bei Mühlen oder Getreidehändlern an; diese wiederum beschaffen sich die nötigen Mittel

zur Bezahlung der Ware von einer Bank gegen Uebereignung des auf ihrem Speicher lagernden Getreides.

Der Wortlaut der bisher von den Lagerhaltern benutzten Lagerscheinvordrucke im Zusammenhang mit den Lagerhausordnungen sowie auch die bisher verwendeten Versicherungsbescheinigungen reichten jedoch nicht aus, um den Kreditinstituten eine rechtlich einwandfreie Sicherung der Kredite zu gewähren. Außerdem erwies sich auch die Verschiedenheit der einzelnen Lagerscheine als eine unliebsame Erschwerung der Bearbeitung des Einzelkredites.

Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten waren verhältnismäßig wenig im Umlauf, da es nur etwa 56 konzessionierte Lagerhalter gab[1]), die noch dazu zum Teil aus Mangel an den nötigen Einrichtungen zur Bearbeitung des Getreides sowie wegen großer Entfernung vom Produzenten oder Konsumenten für eine Einlagerung von Getreide nicht in Frage kamen. Ferner wurden auch von den konzessionierten Lagerhaltern wegen der besonderen Natur des Getreidelagergeschäftes an Stelle der indossablen Lagerscheine Empfangsbekenntnisse über die Einlagerung bevorzugt, die zur Beleihung nicht geeignet waren. Die Lagerhalter gingen dabei von der Erwägung aus, daß die Orderlagerscheine über Getreide häufig umgesetzt werden und daher der jeweilige Berechtigte in der Regel nicht bekannt ist; sie wurden hierdurch vor die Frage gestellt, ob sie dem eingelagerten Getreide, das wegen seines großen Feuchtigkeitsgehaltes eine häufige und laufende Bearbeitung verlangt, von sich aus die nach ihrer jeweiligen Auffassung erforderliche Behandlung zuteil werden lassen durften, ohne mit dem legitimierten, ihnen meist nicht bekannten Besitzer des Lagerscheins in Verbindung zu treten; sie befürchteten, in der Frage der Erstattung der auflaufenden Spesen bei einer Behandlung des Getreides ohne Zustimmung des Einlagerers ebenso wie wegen der gegebenenfalls gegen sie gerichteten Erstattungsansprüche einem unbekannten Verpflichteten bezw. Berechtigten gegenüberzustehen und hierdurch in ihren Forderungen geschmälert zu werden.

Es wurden im wesentlichen folgende nicht indossable Lagerscheine in den Verkehr gebracht[2]), die auch zum Teil noch heute gebräuchlich sind:

1. **Der Namens- oder Rekta-Lagerschein.** In diesem verpflichtet sich der Lagerhalter gegenüber einer mit Namen bezeichneten Person, das Gut nur gegen den Schein herauszugeben. Die Uebergabe eines solchen Lagerscheins hat nicht durchweg die gleichen

[1]) vgl. Koch-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch 1930 S. 179 ff.

[2]) vgl. auch Dr. R. Debes in Handelswissenschaftliche Veröffentlichungen 1910 Heft 1: Das Lagerhaus St. Gallen; Schröter: Der Leipziger Lagerhof, in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Praxis 1908 S. 290—296.

dinglichen Wirkungen der indossablen Lagerscheine. Die Uebertragung des Eigentums an den in dem Rekta-Lagerschein genannten Gütern erfolgt durch Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Lagerhalter. Die Abtretung der Rechte aus dem Rekta-Lagerschein kann von der Genehmigung des Lagerhalters abhängig gemacht werden. Sie kann auch vertraglich ausgeschlossen werden (§ 399 BGB.). Zur Verpfändung des Lagerguts bedarf es der Anzeige des Verpfänders an den Lagerhalter (§ 1205 Abs. 2 BGB.)[3].

2. **Der Lagerempfangsschein** (auch Aufnahmeschein, Einlösungsschein, Lagerquittung und irreführend Lagerschein genannt)[4]. Dieser ist ein Empfangsbekenntnis des Lagerhalters darüber, daß er die angemeldeten, näher beschriebenen Waren zur Lagerung und Aufbewahrung empfangen habe. Der Schein ist rechtlich nichts weiter als eine Beweisurkunde über die erfolgte Einlagerung und enthält keine Verpflichtungserklärung des Lagerhalters zur Rückgabe des Gutes. Die Uebertragung des Lagerempfangsscheins hat zwar keine dinglichen Wirkungen, kann jedoch regelmäßig als Beweismittel für die zur dinglichen Uebertragung erforderliche und erfolgte Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs angesehen werden[5].

3. **Der Lagerschuldschein.** Dieser enthält außer dem Empfangsbekenntnis des Lagerhalters dessen Erklärung, daß er sich zur Herausgabe des Lagerguts an einen näher bezeichneten Verfügungsberechtigten verpflichtet[6].

4. **Die Lagerbescheinigung mit der hinkenden Inhaberklausel** (sogenanntes qualifiziertes Legitimationspapier gemäß § 808 BGB.). Der Besitz des Scheines gewährt zwar noch kein Recht zur Empfangnahme des Lagerguts. Jedoch ist mangels besonderer Vereinbarung im Lagerschein regelmäßig davon auszugehen, daß nach dem Parteiwillen die Aushändigung des Gutes nur gegen Rückgabe des Lagerscheins erfolgen soll. Der Lagerhalter wird durch die Auslieferung des Lagerguts an den Inhaber der Urkunde befreit, selbst wenn dieser nicht verfügungsberechtigt ist, es sei denn, daß ihm die mangelnde

---

[3]) vgl. Staub's Komm. z. HGB., 11. Aufl., 2. Bd. § 424 Anm. 7; Senckpiehl: Das Lagergeschäft nach deutschem Recht Bd. 3 des Verkehrsrechts 1914 S. 327 ff.; O. Chr. Fischer: Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs 1908 § 34 S. 301; Münch: Die Verkehrsformen des deutschen Lagerrechts 1928 S. 38; Jacobi: Die Wertpapiere in Ehrenberg's Handb. S. 125 ff.; HamburgHansGZ. 25, 84; Düringer-Hachenburg-Lehmann: Das Handelsgesetzbuch 3. Aufl. Anm. 2 zu § 424.

[4]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 41; Kolath: Lagerhaus u. Lagerscheinwesen 1929 S. 16.

[5]) vgl. HamburgHansGZ. 25, S. 139; Senckpiehl aaO. S. 41, S. 306 ff.; Münch aaO. S. 24 ff.; Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. Anm. 2 a zu § 424 HGB.

[6]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 306.

Verfügungsbefugnis des Vorzeigers bekannt ist. Diese Urkunden zeichnen sich meist äußerlich ebenso wie der Inhaberlagerschein (vgl. Ziff. 5) durch eine sorgfältige Ausstattung aus; es ist daher schon an der äußeren Form erkennbar, daß es sich um Urkunden handelt[7]), die für den Umlauf im Verkehr bestimmt sind.

Ueblich ist die Form des Lagerscheins mit der hinkenden Inhaberklausel bei den Niederlagebescheinigungen der preußischen Zollverwaltungen[8]).

5. **Der Inhaberlagerschein.** Dieser ist eine einseitige Erklärung des Lagerhalters, durch welche er bescheinigt, gewisse Güter zur Lagerung empfangen zu haben und sich zu ihrer Aushändigung an den legitimierten Inhaber des Lagerscheins verpflichtet[9]).

6. Als weitere für das Lagerrecht gebräuchliche Urkunden werden noch aufgeführt[10]):

Der An- und Abmeldeschein, durch den der Einlagerer die bevorstehende Einlieferung oder Ablieferung von Lagergut anzeigt,

der Bezugsschein, durch den der Lagerhalter die Kündigung des Einlagerers anerkennt und sein Personal anweist, das Lagergut auszuhändigen und

der Lieferschein, durch den der Einlagerer einen Dritten ermächtigt, bei dem Lagerhalter eingelagertes Gut zu entnehmen.

Man konnte somit im Verkehr die verschiedensten Formen von Lagerscheinen beobachten und nirgends im Deutschen Reich war eine Einheitlichkeit festzustellen[11]). Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, daß das Lagerscheinwesen reichsrechtlich nur durch die wenigen Bestimmungen der §§ 363 Abs. II und 416 ff. HGB. geregelt wurde, während im übrigen gemäß Art. 16 EGHGB. den Ländern die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Lagerrechts überlassen war. Hinzu kam, daß bei der Ausfertigung der Beleihungsunterlagen eine Großzügigkeit beobachtet wurde, durch die weitere Fehlerquellen für eine ordnungsgemäße Sicherheit der Kreditinstitute entstanden. Bei gründlicher Nachprüfung mußte man feststellen, daß selten ein Lagerschein der Bank eine unantastbare Sicherheit bot und somit einwandfrei belehnbar war.

---

[7]) vgl. auch RG. Bd. 78 S. 150; Münch aaO. S. 26 ff.; Isaac: Das Recht des Spediteurs 1928 S. 385; Senckpiehl aaO. S. 311 ff.

[8]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 314; Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. Anm. 2 zu § 424 HGB.

[9]) vgl. Literatur u. nähere Ausführungen bei Münch aaO. S. 108 ff.; Senckpiehl aaO. S. 131, 319, 350 ff.

[10]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. Anm. 2 a zu § 424 HGB.; Senckpiehl aaO. S. 39 ff.; ebenda S. 305 ff.; Münch aaO. S. 23 und 32 ff.

[11]) vgl. auch Kolath aaO. S. 15.

Folgende, schon aus den Lagerscheinen ersichtliche Mängel wiederholten sich dauernd:

1. Die Ware sowie das Gewicht des eingelagerten Gutes waren nicht genau bestimmt; es wurde vielmehr durch Vermerk wie „angeblicher Inhalt“, „angebliches Gewicht“ in Frage gestellt, ob sich die im Lagerschein bezeichnete Ware, insbesondere auch mengenmäßig, tatsächlich in dem betreffenden Lagerhause befand.

2. Es fehlten Vermerke, die erkennen ließen, ob das Gut getrennt von anderen Partien lagerte oder nicht, und ob durch vorgenommene Kennzeichnung eine Unterscheidung von anderen eingelagerten Gütern möglich war; insbesondere ermangelte es häufig der Angabe des genauen Lagerorts, der sich vielfach erst aus den Lagerbüchern ergab. Hierdurch wurde die Gültigkeit der Uebereignung der Ware in Frage gestellt.

3. Weitgehend war die Haftung des Lagerhalters ausgeräumt, entweder schon auf Grund des Wortlauts im Lagerschein oder durch die Lagerhausordnung, auf die in dem Lagerschein Bezug genommen wurde.

4. Die Lagerscheine wiesen oft Vermerke auf, daß zur Rechtsgültigkeit der Verpfändung oder der Uebertragung des Eigentums an der Ware eine Anzeige an den Lagerhalter erforderlich wäre. Dieser Zusatz war den Kreditinstituten unbequem, weil sie Dritten gegenüber eine etwa vorzunehmende Refinanzierung nicht in Erscheinung treten lassen wollten.

5. Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten entbehrten häufig der Orderklausel oder lauteten z. B. „an die Orderstation“, „an die Order der Firma“, oder trugen Vermerke wie „Die Ware steht ausschließlich zur Verfügung der Firma . . .“, sodaß ihre Rechtsgültigkeit bezw. ihre Transportfunktion zweifelhaft war.

6. Teilweise wurden mit indossablen Lagerscheinen Uebereignungsverträge eingereicht.

7. Einzelne Firmen stellten Orderlagerscheine aus, obwohl ihnen hierzu eine staatliche Ermächtigung gemäß § 363 Abs. 2 HGB. nicht erteilt worden war. Die Uebertragung des Eigentums sollte trotzdem durch Indossament erfolgen, wie aus dem Vordruck auf der Rückseite des Scheins zu erkennen war.

Die als Beleihungsunterlagen eingereichten Lagerscheine waren somit aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen nicht geeignet, den Kreditinstituten eine genügende Sicherheit zu geben.

Im Folgenden soll eine kurze Uebersicht über die Rechtsquellen und die von den Wirtschaftsorganisationen bis zum Erlaß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung

vom 6. August 1931 bezw. der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 unternommenen Schritte gegeben werden[12]).

Zunächst werden die Rechtsquellen angegeben:

Preußische Deklaration vom 16. 7. 1785; §§ 345 ff. Teil I ALR.; Lagerhofordnung der Stadt Leipzig vom 23./31. 3. 1853; Nürnberger Beratungen über den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im Jahre 1857. Als Ergebnis dieser Beratungen Art. 302, 305, 313, 374 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1862; Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 28. Mai 1858 betr. den Handel mit Waren, welche in den allgemeinen Lagerhäusern niedergelegt sind; Entwurf Adler im Bayer. Landtag 1870/71; erste Beratung auf dem Deutschen Handelstag in Leipzig 1872; Bremen, Gesetz betr. Lagerscheine und Warrants vom 13. Mai 1877; Bremer Lagerhaus-Gesetz von 1877; Verhandlungen des 20. Kongresses deutscher Volkswirte in Mannheim 1882 (Berichterstatter: Landgraf und Hecht); 11. deutscher Handelstag in Berlin 1882 (Berichterstatter: Landgraf); Eingabe der Handelskammer Mannheim an das Badische Handelsministerium im Jahre 1886; Eingabe des Ausschusses des deutschen Handelstags an den Reichskanzler (Februar 1887), Widerstand der Schwerindustrie und der Landwirtschaft; Eingabe der Handelskammer Mannheim an das Reichsamt des Innern (Oktober 1887); Riesserscher Entwurf im Reichs-Justizamt (1889); der deutsche Landwirtschaftsrat wendet sich einstimmig gegen den Erlaß eines Warrantgesetzes; Ablehnung des Riesserschen Entwurfs durch den 21. Deutschen Juristentag 1891; Gutachten des deutschen Landwirtschaftsrats von 1896; die Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs berät über die Einführung des Normativsystems (1896—97); Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl. S. 219), §§ 363 Abs. 2, 364, 365 und 366, 416—424; Art. 16 EGHGB. vom 10. 5. 1897 (RGBl. S. 437); Lübeckisches Ausführungsgesetz zum BGB., HGB. und zur WO. vom 30. Oktober 1899; Regulativ der Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft vom 13. 11. 1900; Lübeckische Warrantsordnung vom 1. 12. 1900.

Auch nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ist die Vereinheitlichung des Lagerrechts zunächst nicht weiter fortgeschritten, obwohl hierzu von verschiedenen Seiten Anregungen gegeben wurden; zu erwähnen ist u. a. der Beschluß des 29. deutschen Juristentages im Jahre 1908[13]):

„1. Das Recht der Lagerscheine (Warrants) ist reichsgesetzlich zu regeln. 2. Diese Regelung hat in Verbindung mit einer zusammen-

---

[12]) Hierbei werden in der Hauptsache die Angaben bei Fischer aaO. 3. Teil S. 229 ff. u. Arnswaldt: Der handelbare Orderlagerschein 1930 S. 1 ff. wiedergegeben; Münch aaO. S. 1 ff.

[13]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 2; Münch aaO. S. 9.

hängenden gesetzlichen Ordnung des Lagergeschäfts überhaupt zu erfolgen. 3. Die Regelung ist in der Art zu bewirken, daß den Beteiligten die Möglichkeit gewährleistet wird, sich des Doppelscheins (mit selbständig indossablem Lagerpfandschein und Regreß auf Grund des Indossaments) zu bedienen. 4. Das Erfordernis der staatlichen Ermächtigung zur Ausgabe indossabler Lagerscheine ist zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn es zu einer vollständigen reichsgesetzlichen Regelung der vorgedachten Art zunächst nicht kommen sollte."

Andererseits bekämpften einzelne Wirtschaftsorganisationen, darunter insbesondere die syndicierte Industrie (Eisen, Kohle, Kali), die Lagerhäuser mit der Begründung, daß durch Anhäufung von Vorratsprodukten die natürliche Regelung des Preises behindert würde[14]).

Ebenso wurden auch von der Landwirtschaft erhebliche Bedenken gegen die Einlagerung und Aufspeicherung von größeren Mengen an Getreide erhoben, weil alsdann der Handel preissteigernd auf den Markt einwirken könnte, andererseits aber in der Lage wäre, durch unwirtschaftliche Herausgabe des Getreides einen organisierten Preisdruck auszuüben[15]). Besonderer Erwähnung bedürfen die Anregungen, die im Anschluß an das Referat des Geschäftsinhabers der Disconto-Gesellschaft Dr. Georg Solmßen[16]) auf dem am 11. 9. 1928 in Köln abgehaltenen VII. deutschen Bankiertage zur Verbesserung der Lage der Landwirtschaft in Verbindung mit einer verstärkten Einführung der Standardisierung der Ernteerzeugnisse und des Lagerscheinsystems erfolgten. Hieraus ergibt sich das Interesse der Banken, durch Herstellung des Warrantkredits ein Sicherungsmittel von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung zu schaffen. Dies findet seinen Grund insbesondere auch darin, daß hinsichtlich des landwirtschaftlichen Kredits infolge der Steigerung der landwirtschaftlichen Krise — wie bereits erwähnt — den Landwirten keine ausreichenden Sicherungsmittel mehr zur Verfügung standen. Die Anregung von Solmßen wurde von den Regierungsorganen jedoch zunächst nicht aufgegriffen.

---

[14]) vgl. Fischer aaO. S. 7; vgl. auch Arnswaldt aaO. S. 92 ff.

[15]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 95 und die dort zitierte Literatur; Mollwo: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine gesetzlich zu regeln?, Gutachten auf dem 29. deutschen Juristentag 1908 Bd. 3 S. 282; Wiedergabe aus dem Protokoll der Vorstandssitzung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller Berlin 22. 11. 1887, bei Mollwo: Die Lübecker Warrantordnung von 1900, ZHR. 58, S. 386 Anm. 24, sowie Richter in: Soziale Zeitfragen (Neue Folge) Heft 24 S. 1—16; Simonson: Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts ZHR. 45 S. 550 ff.; Müller-Erzbach: Ist das Recht der Lagerscheine reichsgesetzlich zu regeln? DJZ. 1908 Sp. 946.

[16]) vgl. Solmßen: Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe 1928; derselbe im Sonderdruck im Verlag Paul Parey, Berlin 1928.

Im Gegensatz zu Deutschland bestanden in den außerdeutschen Ländern schon früher umfassende Vorschriften über das Lagerscheinrecht.

1. **Frankreich.** Zur Ueberwindung der nach der Februarrevolution im Jahre 1848 entstandenen Geldkrisis, die den Zusammenbruch einiger großer Banken mit sich führte, wurden durch das Dekret vom 21. 3. 1848 und das „arrêté“ des „gouvernement provisoire“ vom 26. 3. 1848, bestätigt durch ein Dekret vom 23. 8. 1848, Lagerscheine eingeführt, um die großen lagernden Warenmassen beleihungsfähig zu machen und hierdurch die vorhandene Krisis zu beseitigen.

Gegen Einlagerung von Waren in die bereits bestehenden Freilager der Seehäfen und in die auf Grund der staatlichen Dekrete errichteten magasins généraux wurden den Kaufleuten und Industriellen indossable Lagerscheine, récépissés, ausgehändigt[17]).

Die récépissés dienten sowohl zur Eigentumsübertragung als auch zur Verpfändung. Das Verfahren war sehr umständlich. Ferner war die Beförderung der landwirtschaftlichen Produkte zu den meist entfernt gelegenen Lagerhäusern mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Deshalb wurde alsbald das Lagerrecht neu geregelt, und zwar durch die Gesetze: „Sur les negociations concernant les marchandises deposées dans les magasins généraux“ vom 28. 5. 1858 und „Sur les ventes publiques de marchandises en gros“ von demselben Tage sowie durch die dazu erlassenen Ausführungsdekrete vom 12. 3. und 12. 4. 1859. Als Abänderungsgesetze sind zu nennen „Loi concernant les marchandises déposées dans les magasins généraux“ vom 31. 8. 1870 und die Verordnungen vom 21. 4. und 17. 8. 1888. Danach ist der Lagerhalter auf Antrag des Einlagerers verpflichtet, zwei gleichlautende, mit einander verbundene Scheine auszustellen. Ungetrennt kann durch diesen Doppelschein das Eigentum übertragen, auch ein Pfandrecht bestellt werden. Nach Belieben kann jedoch eine Trennung vorgenommen werden; der eine Schein ist alsdann der Eigentumsschein (récépissé), der andere der Pfandschein (Warrant). Beide Papiere sind indossabel. Durch die Gesetze vom 18. 7. 1898 und 30. 4. 1906 wurden eigens für die Landwirtschaft die

---

[17]) vgl. Redlich: Das österreich. Lagergeschäft unter besonderer Berücksichtigung des Lagerscheins nebst vergleichenden Darstellungen nach deutschem Recht, Würzburg 1922, ungedr. Diss. S. 15; Arnswaldt aaO. S. 21 ff.; auch Fischer aaO. S. 93 ff.; Simonson: Das französische Warrantrecht in ZHR. Bd. 33 S. 207 ff.; Münch aaO. S. 128 ff.; Dorten: Das Warrantrecht des Auslandes und des Deutschen Reiches, Diss. Leipz. 1907; Hecht: Die Warrants 1884; Leonhardt: Der Warrant als Bankpapier 1886; Goldschmidt: Warrantrecht u. Landwirtschaft in Frankreich, Archiv f. Bürgerl. Recht Bd. 30 S. 315 ff.; Lyon-Caen & Renault, Traité de droit commercial Bd. 3 Paris 1923; Rudloff: Der landwirtschaftliche Warrant, seine Entstehung, seine Resultate und die Gesetzgebung in Frankreich, in Schmollers Jahrb. Bd. 31 Heft 3 S. 1199 ff.

„warrants agricoles" geschaffen, welche ermöglichten, daß der Landwirt seine Produkte verpfändete, ohne sie in die entfernt gelegenen Lagerhäuser befördern zu müssen; vielmehr konnte er sie auf seinem Grundstück oder in seinem Gebäude belassen.

2. **Oesterreich.** Als Rechtsquellen sind zu nennen das Gesetz vom 17. 12. 1862 zur Einführung eines Handelsgesetzbuchs, die Verordnung über die Konzessionen für öffentliche Lagerhäuser und Freilager von 1866 und das Gesetz vom 28. 4. 1889 betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine[18]). Das österreichische Lagerrecht ist im wesentlichen dem französischen angeglichen. Hervorzuheben ist. daß nur konzessionierte Lagerhäuser indossable Lagerscheine ausstellen dürfen.

3. **Tschechoslowakei.** Es gilt das österreichische Lagerhausgesetz vom Jahre 1889.

4. **Italien.** Das Lagerscheinrecht ist dem französischen nachgebildet. Es wurde durch das Gesetz vom 3. 7. 1871 erstmalig geregelt; dessen wesentliche Bestimmungen sind in das Handelsgesetzbuch vom 2. 4. 1882 übernommen worden. Durch das kgl. Dekret vom 17. 12. 1882 erfolgte eine Zusammenfassung des Lagerrechts. Diese Bestimmungen sind später durch das Gesetz vom 1. 7. 1926 und das kgl. Dekret vom 16. 1. 1927 abgeändert worden. Als Sonderheit ist erwähnenswert, daß der Erwerber eines auf ihn indossierten Doppelscheins oder Eigentumsscheins stets Eigentum erwirbt, auch dann, wenn durch die Uebergabe der Ware kein Eigentum verschafft werden kann: „Indossament und Uebergabe wirken formal, etwa wie die Eintragung im Grundbuch[19])".

5. **Portugal.** Das portugiesische Lagerrecht, enthalten im Handelsgesetzbuch vom 23. 8. 1888, gleicht den betreffenden Bestimmungen des italienischen Handelsgesetzbuchs vom 2. 4. 1882[20]).

6. **Griechenland.** Das griechische Gesetz über Lagerhäuser und Lagerscheine vom 10. 8. 1896 ist dem italienischen Recht nachgebildet.

---

[18]) vgl. Redlich aaO. S. 22 ff.; Arnswaldt aaO. S. 37; Münch aaO. S. 132; Adler: Das österreichische Lagerhausrecht; Redlich: Das österreichische Lagerhausrecht; Leonhardt aaO. S. 17 ff.; Fischer aaO. S. 118 ff.; Sax: Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich, Wien 1869; Simonson: Beiträge zur Lehre vom Warrant unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse in Schmollers Jahrb. Bd. 9 S. 155 ff.; Dorten aaO. S. 68 ff.

[19]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 57 ff.; der italienische Text des Lagergesetzes befindet sich in Raccolta Ufficiale 1927, II, S. 1453 ff.; Leonhardt aaO. S. 41; Dorten aaO. S. 63 ff.; Adler aaO. S. 31, 117, 176, 190, 201 ff.; Hecht aaO. S. 121 ff.; Fischer aaO. S. 128 ff.

[20]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 60; Fischer aaO. S. 138/139.

Es wurde in der Hauptsache zur Hebung des Korinthenhandels geschaffen.

7. **Ungarn.** Das ungarische Lagerrecht — enthalten im Handelsgesetzbuch von 1875 — ist im wesentlichen dem französischen Gesetz von 1858, dem belgischen Gesetz von 1862 und dem Gesetz von Baselstadt von 1864 nachgebildet[21]).

8. **England.** Ein Lagergesetz ist im eigentlichen Sinne nicht vorhanden. Die Grundlage bilden das Common Law sowie die sogenannten Factors Acts von 1877 und 1889. Die englischen Warrants werden zurückgeführt auf die East-India-Company und sollen gleichzeitig mit der Company's Royal Charter von 1600 aufgekommen sein als Urkunden über von der Company verkaufte, aber von den Käufern in den warehouses der Company zur Lagerung belassene Waren[22]).

Es werden in England drei Hauptarten von Lagerpapieren unterschieden:

a) **Die gewöhnlichen Warrants.** Durch die Uebergabe des Papiers wird Besitz und Eigentum übertragen, jedoch können Einwendungen, die gegen den Rechtsvorgänger bestehen, dem Erwerber des Scheines entgegengesetzt werden.

b) **Der prime Warrant.** Dieser kann vor Messung und Wägung der Ware ausgestellt werden und dient als vorläufiger Warrant vorwiegend zu Beleihungszwecken[23]).

c) **Der Warrant mit weigth-note.** Die weigth-notes werden bei einem Verkauf der Ware auf Ziel (1—6 Monate) aus erster Hand gegen Anzahlung (deposit) ausgegeben. Der Inhaber der weigth-note gilt in jeder Beziehung als Eigentümer der Ware, jedoch unter der auflösenden Bedingung, daß er bis zum „prompt" den Restkaufpreis zahlt, denn vorher bekommt er die Ware nicht heraus[24]). Die weigthnote ist jedoch nur eine vorübergehende Erscheinung geblieben[25]).

d) **Die delivery-order.** Diese ist eine vom Verkäufer ausgestellte indossable Warenanweisung an das Lagerhaus zur Auslieferung der Güter an den Käufer, den Indossanten oder den Inhaber des Papiers[26]). Die delivery-order gewinnt erst dingliche Wirkung.

---

[21]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 56; Leonhardt aaO. S. 21; Dorten aaO. S. 74 ff.; Adler aaO. S. 106 ff.; Fischer aaO. S. 123 ff.

[22]) vgl. Redlich aaO. S. 14; Münch aaO. S. 124 ff. und das von ihm wiedergegebene Zitat bei Simonson: Beiträge zur Lehre vom Warrant aaO.; von Ella: Warrants for goods, their use and abuse, London 1856.

[23]) vgl. Münch aaO. S. 125 ff.;

[24]) vgl. Münch aaO. S. 126 ff.;

[25]) vgl. Redlich aaO. S. 14;

[26]) vgl. Münch aaO. S. 128.

wenn die Ware auf den Namen des Anweisungsempfängers umgeschrieben ist[27]).

9. **Schottland.** Erwähnenswert ist eine für den Eisenwarrant übliche Regelung. Der indossable Warrant lautet über individuell nicht bestimmte, vertretbare Sachen, sodaß der Lagerhalter nur zur Herausgabe einer nach Menge und Güte gleichen, nicht aber der nämlichen Ware, auf Grund deren Einlagerung der Warrant ausgestellt wurde, verpflichtet ist[28]).

10. **Belgien.** Das Gesetz vom 18. 11. 1862 mit der Vollzugsordnung vom 21. 11. 1862 gleicht im wesentlichen dem französischen System, zeigt aber in einigen Punkten Aehnlichkeit mit dem englischen Recht[29]).

11. **Rußland.** Das Lagerhaus- und Lagerscheinrecht wurde als Sondergesetz am 30. 3. bezw. 11. 4. 1888 erlassen, es stellt eine Verquickung von englischem, schottischem und französischem Recht dar. Später erfolgte eine weitere Regelung des Lagerscheinrechts durch Gesetz vom 4. 9. 1925, während durch Verordnung des Volkskommissariats für Innenhandel Bestimmungen über die Errichtung der Lagerhäuser sowie das Lagergeschäft erlassen worden sind[30]).

12. **Littauen.** Es gilt das russische Lagerhausgesetz von 1888, ergänzt durch das Gesetz vom 17. 6. 1910 über die Verbindung des Lagerhausbetriebes mit anderen Handels- und Industrieunternehmen, das in den §§ 720—845 des Handelsstatuts Aufnahme gefunden hat.

13. **Finnland.** In Finnland ist ein besonderes Gesetz vom 30. 9. 1892 erlassen worden, das dem französischen Recht nachgebildet worden ist.

14. **Polen.** Das Lagerrecht ist geregelt im Gesetz vom 28. 12. 1924[31]).

15. **Dänemark.** Für die Kopenhagener Freihafen-Aktiengesellschaft ist das Lagerhausgesetz vom 30. 3. 1894 erlassen. Durch zwei spätere Verordnungen ist die Lagerhausgesellschaft ermächtigt worden,

---

[27]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 11;

[28]) vgl. Fischer aaO. S. 66 ff.; Dorten aaO. S. 29 ff.; Hecht aaO. S. 29 ff.; zitiert von Arnswaldt aaO. S. 12;

[29]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 34 ff.; Fischer aaO. S. 124 ff.; Leonhardt aaO. S. 34 ff.; Hecht aaO. S. 100 ff.

[30]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 66; Text des neuen russischen Gesetzes befindet sich in „Ostrecht“ 1. Jahrg. 1925 S. 366 ff.; daselbst über das Gesetz: Wilhelm Wolff, Professor in Moskau (zitiert von Arnswaldt aaO. S. 66);

[31]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 72; Rechtsverlag Handwörterbuch S. 163; in „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung“ Jahrg. 1925 S. 58 ff.

bei Sammellagerung einen dem schottischen Eisenwarrant entsprechenden, sogenannten generellen Warrant auszustellen. In diesem Falle soll die Gesellschaft als Eigentümerin des Sammellagerguts anzusehen sein[32]).

16. **Spanien.** Das Lagerscheinrecht ist in den §§ 193 bis 198 des Handelsgesetzbuchs vom 1. 1. 1886 geregelt[33]).

17. **Schweiz.** Durch den Revisionsentwurf zum Obligationenrecht vom Dezember 1919, der am 21. 2. 1928 vom Bundesrat den eidgenössischen Räten vorgelegt worden ist, sollen die seit der Einführung des Obligationenrechts vom 14. 6. 1881 und des Zivilgesetzbuchs bestehenden Bestimmungen für das Lagerscheinrecht einen weiteren Ausbau erfahren[34]). Der Entwurf ist jedoch noch nicht zum Gesetz erhoben worden.

18. **Liechtenstein.** Das Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrecht vom 21. 1. 1926 hat sich in seinen §§ 120 bis 122 nach Arnswaldt eng an den Schweizer Revisionsentwurf angeschlossen.

19. **Niederlande.** Bereits im Jahre 1602 waren von der Ostindischen Gesellschaft Lagerhäuser gegründet worden, um die von Uebersee eingeführten Waren in Hafenlagerhäusern einzulagern. Anfangs des 19. Jahrhunderts wurden die staatlichen Hafenlagerhäuser (Entrepôts) gegründet, in die die von Uebersee eingeführten Waren zu Beleihungszwecken eingelagert wurden. Am 4. 4. 1870 ist ein Gesetz über das Lagerhaus- und Lagerscheinwesen erlassen worden, das später durch die kgl. Beschlüsse vom 7. 11. 1876 und 14. 6. 1888 ergänzt wurde. Diese Bestimmungen sind auch in dem niederländischen Handelsgesetzbuch enthalten. Der Lagerschein „bewijs van Opslag op nam“ lautet auf den Namen und wird nicht an Order gestellt, ist jedoch indossabel[35]).

20. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Das Lagerrecht ist dem System des englischen gewöhnlichen Warrants nachgebildet. Ebenso wie in Schottland gibt es in den Vereinigten Staaten einen Lagerschein „store-receipt“ oder „warehouse-receipt“ genannt, der über eingelagertes Getreide ohne nähere “Spezies-Angabe“ ausgestellt wird. Die Uebertragung des Scheines hat dieselbe Wirkung wie die Uebergabe des Lagergutes haben würde. Zur Verpfändung wird meist dem store-receipt eine sogenannte „Promissory-note“ (der Schuldner verspricht in ihr Zahlung der Pfandsumme) angeheftet.

---

[32]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 76;

[33]) vgl. Fischer aaO. S. 136;

[34]) vgl. hierzu Kaufmann „Der Lagerschein nach schweizerischem Recht 1924“, zitiert von Arnswaldt aaO. S. 61.

[35]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 17.

Für Getreide, Feldfrüchte und Baumwolle ist auch die Ausgabe von Lagerscheinen zulässig, derart, daß die Ware im Besitz des Produzenten, des Landwirts, verbleibt. Jedoch wird im Gegensatz zu dem französischen warrant agricole der Schein nicht von dem Landwirt, sondern von einer Lagerhausgesellschaft ausgestellt, die die betreffenden Lagerräume des Farmers pachtet oder einen Ortsangesessenen zum Treuhänder ernennt, der dann den Besitz des Lagerguts für die Gesellschaft erhält. Es handelt sich also um eine ähnliche Regelung wie in Deutschland nach der Verordnung über die Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931[36]). Von Arnswaldt wird noch besonders das Lagerhausgesetz (Warehouse Act) vom August 1916 erwähnt.

21. **Argentinien.** Für Lager- und Hinterlegungsscheine ist das Gesetz vom 15. 10. 1914 maßgeblich, das dem französischen Zweischeinsystem nachgebildet ist[37]).

22. **Brasilien.** Das Dekret über allgemeine Magazine und Warrants vom 21. 11. 1903 enthält die Bestimmungen über das Lagerrecht von Brasilien[38]).

In Deutschland wurde trotz der von den Banken gegebenen Anregungen, mit einer Einführung der Standardisierung der Ernteerzeugnisse das Lagerhauswesen und das Lagerscheinsystem zu regeln, um hierdurch der steigenden Krise in der Landwirtschaft zu begegnen, von den Regierungsorganen zunächst nichts unternommen; es mußte daher die Selbsthilfe der Wirtschaft in kurzer Zeit zu erwirken versuchen, was der schwerfällige Gang der Gesetzgebung nicht erreichen konnte.

Zur Erreichung des angestrebten Zieles wurde zunächst durch Verhandlungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) mit den maßgeblichen Verbänden der Lagerhalter und Versicherungsgesellschaften eine Vereinheitlichung der Beleihungsunterlagen für die Getreidefinanzierung durchgeführt. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Regelung von den beteiligten Stellen vernunftgemäß gehandhabt wurde; die geschaffenen Einheitsformulare sind von den interessierten Kreisen über den Rahmen der Getreidefinanzierung hinaus allgemein anerkannt worden und haben zu einer leichten und reibungslosen Abwicklung der Geschäfte geführt.

---

[36]) vgl. II. Teil dieser Arbeit.

[37]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 77; Text in „Leyes usaales 1927" S. 1272 (Spanisch).

[38]) vgl. dtsch. Text in „Die Handelsgesetze des Erdballs", Ausgabe D, Bd. 5, Südamerika III S. 138, Berlin 1906, zitiert von Arnswaldt aaO. S. 78; Fischer aaO. S. 207 ff.

2.
Der nicht indossable Lagerschein (blaues Formular).

Weil die gesetzgeberische Entwicklung des Lagerwesens nicht vorwärts schritt, konnte die Einführung eines allgemein geltenden indossablen Lagerscheins, so erwünscht sie gewesen wäre, zunächst nicht erfolgen. Es wurden daher von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten unter Führung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) und der Arbeitsgemeinschaft der Lagerhalter Deutschlands E. V. die Verhandlungen über die Einführung eines nicht indossablen Lagerscheines aufgenommen. Veranlassung hierzu gab der § 48 der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen vom 7. 7. 1927, der sich auf die Wirksamkeit einer Abtretung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrage bezieht. Nach dieser Vorschrift ist die Eigentumsübertragung an eingelagertem Gut, über das ein Lagerempfangsschein ausgestellt ist, für den Lagerhalter „nur" wirksam, wenn sie ihm von dem Einlagerer mitgeteilt wird. Bei den Erwägungen über die Einführung eines Einheitslagerscheins erschien es fraglich, ob im Hinblick auf § 137 BGB. diese vertragliche Beschränkung des Einlagerers lediglich eine obligatorische war oder ob sie auch eine dingliche Wirkung erzielte. Hatte die Einschränkung des § 48 der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen lediglich obligatorische Wirkung, so wurde die Eigentumsübertragung an eingelagerter Ware durch Einigung und Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs grundsätzlich schon vor oder auch ohne Benachrichtigung an den Lagerhalter rechtswirksam, während bei dinglicher Wirkung die Uebereignung bis zur erfolgten Anzeige an den Lagerhalter schwebend unwirksam blieb.

Die Auslegung des § 48 der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen spielte deshalb eine wesentliche Rolle, weil den Kreditinstituten bei einer Refinanzierung daran gelegen war, daß diese nach außen hin nicht in Erscheinung trat, was sich bei einer Anzeige der Weiterübereignung nicht vermeiden ließ. Hinzu kam, daß das Beleihungsgeschäft im Zeitpunkt der Roggenstützungsaktion einen derartig gewaltigen Umfang angenommen hatte, daß es schon technisch sich kaum durchführen ließ, jede Sicherungsübereignung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen.

Im allgemeinen wurde seinerzeit der Standpunkt eingenommen, daß die genannte Bestimmung lediglich als eine Schutzvorschrift anzusehen sei, der dieselbe Bedeutung zukäme wie dem § 407 BGB. hinsichtlich der Forderungsabtretung d. h., daß der Lagerhalter geschützt sein solle, wenn er ohne Kenntnis der Uebereignung dem Einlagerer die Ware aushändigte. Man nahm an, daß die Wirksamkeit des dinglichen Uebertragungsakts von der Anzeige an den Lagerhalter nicht berührt würde; § 48 der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen sollte vielmehr als Schutzbestimmung den

Lagerhalter in den Stand setzen, zu erfahren, wer der Verfügungsberechtigte sei, welche Personen ihm also für die auf der Ware ruhenden Auslagen (Gebühren usw.) hafteten und an wen er sich wenden könnte, wenn beispielsweise die Kosten erheblich anstiegen, eine Veränderung in der Beschaffenheit eintrat oder eine Umlagerung der Waren usw. erfolgen sollte. Bei dieser Auslegung kam folglich eine Unwirksamkeit der nicht vom Einlagerer schriftlich mitgeteilten Abtretung nur im Verhältnis zum Lagerhalter in Frage[39]).

Zur Klarstellung des Sachverhalts wurde deshalb der § 48 Abs. B c der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen dahin abgeändert, daß anstelle des Wortes „nur" das Wort „erst" gesetzt wurde, sodaß seine endgültige Fassung folgenden Wortlaut hat:

„Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter erst wirksam, wenn sie ihm schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt."

Im Verfolg der Verhandlungen über § 48 der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen einigte man sich dahin, für die Einlagerung von Getreide, Mehl usw. durch nicht konzessionierte, aber gewerbsmäßige Lagerhalter folgenden Vordruck als nicht indossablen Lagerschein, sogen. blaues Formular (siehe Seite 19 u. 20), zu verwenden.

Dieser Vordruck hat den Vorteil, daß er die genauen Angaben für Menge und Gewicht der einzulagernden Ware vorsieht und durch den Vermerk über die Getrenntlagerung sowie die genaue Angabe des Lagerortes eine genügende Identifizierung der eingelagerten Waren ermöglicht. Eine besondere Kennzeichnung erfolgt an der betreffenden Partie durch die Anbringung eines Schildes mit der Bezeichnung des Einlagerers bezw. Eigentümers.

Ferner verzichtet der Lagerhalter nach dem Vordruck im Lagerschein ausdrücklich auf eine Anzeige bei etwa erfolgter Uebereignung.

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Lagerscheins ist der gesamte Inhalt der Urkunde und somit der Wille des Aus-

---

[39]) vgl. auch Art. 55, 53, 57 des Bayer. AG. zum BGB., wonach die Uebertragung der auf den Inhaber ausgestellten Staatsschuldverschreibungen, die auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben sind, der Staatskasse gegenüber erst mit der Umschreibung wirksam sind. Trotzdem genügt zur wirksamen Uebertragung der formlose Abtretungsvertrag in Verbindung mit der Uebergabe der Schuldurkunde. Lediglich die Wirksamkeit der Uebertragung gegenüber der Staatskasse wird berührt (Staudinger's Komm. z. BGB. I. Bd., I. Teil, 7/8. Aufl., Anm. 7 zu § 398 BGB.; ferner Isaac: Das Recht des Spediteurs, Jahrg. 1928 S. 388; Düringer-Hachenburg aaO. Anm. 2 zu § 424.

stellers maßgeblich (§ 133 BGB.). Insbesondere sind folgende Vermerke für eine rechtliche Deutung heranzuziehen:

1. Ich nehme folgende Partie für Sie auf Lager,
2. ich verpflichte mich, die Ware nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheins auszuliefern,
3. ich bin berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne besondere Prüfung der Legitimation die eingelagerte Ware dem Inhaber dieses Scheines gegen Rückgabe desselben gänzlich oder teilweise auszuhändigen.

Der Lagerschein enthält also neben dem Empfangsbekenntnis ein Leistungsversprechen; er ist daher nicht als eine reine Beweisurkunde wie der gewöhnliche Lagerempfangsschein anzusehen[40]), sondern zugleich ein Schuldschein und zwar ein Schuldschein im Sinne des § 344 Abs. 2 HGB.[41]), denn der gewerbsmäßige Lagerhalter, und nur dieser kommt für die Ausstellung des Lagerscheins (blaues Formular) in Frage, ist Kaufmann nach § 1 HGB.; der Lagerschein wird im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob es sich bei dem nicht indossablen Lagerschein (blaues Formular) um einen Inhaberlagerschein oder nur um ein hinkendes Inhaberpapier handelt. Der Inhaberlagerschein ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber d. h. eine Urkunde, in welcher der Aussteller, der Lagerhalter, dem Inhaber der Urkunde eine Leistung, nämlich die Herausgabe des Lagerguts verspricht[42]). Auf den Inhaberlagerschein finden die Vorschriften des § 793 ff. BGB., insbesondere aber auch des § 796 BGB. Anwendung, wonach der Aussteller dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen kann, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Es wird nicht mehr bestritten, daß jeder Lagerhalter Inhaberlagerscheine ausstellen darf, auch wenn er eine staatliche Ermächtigung nicht hat[43]). Das Reichsgericht[44]) vertritt die Ansicht, daß darin, daß das Handelsgesetzbuch eine Beschränkung für die Lagerscheine an Order ausspricht, nicht

---

[40]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 306;

[41]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 315; Staub HGB. 11. Aufl. Anm. 9 ff., insbesondere Anm. 11 zu § 344.

[42]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 350; Münch aaO. S. 108.

[43]) vgl. Staub Komm. zum HGB. Anm. 5 zu § 424. In seiner 6. bis 7. Aufl. hatte er noch die Ansicht vertreten, daß die Vorschrift des § 363 Abs. 2 auch auf Inhaberpapiere anzuwenden sei, derart, daß nur solche Lagerhalter Orderlagerscheine ausstellen dürfen, die hierfür die staatliche Ermächtigung hätten. In den späteren Auflagen ist diese Ansicht aber aufgegeben worden.

[44]) RG. Bd. 59 S. 375.

Lagerschein Nr. ....

(Lagerbuch Fol. ...... Nr. ....)

Ich/Wir nahm... folgende Partie für Sie auf Lager:

Marke und Nummer	Zahl u. Art der Kolli	Inhalt	Bruttogewicht*)
			kg
			»
			»
			»

(in Buchstaben: .... kg)

Die Ware ist zur Zeit eingelagert, getrennt von anderen Partien:

Speicher Nr. ...... Straße: ...... Luke: ......

Boden: ...... Silo: ...... Platz: ......

Fach Nr. ...... Abteil: ...... Raum: ......

Rohr Nr. ......

Ich bin/Wir sind zur Umlagerung des Gutes berechtigt. Über die erfolgte Umlagerung wird eine Anzeige erstattet.

An der Partie habe ich/wir deutlich sichtbar ein Schild angebracht, das die gleichlautende Nummer dieses Lagerscheins sowie folgende Angaben trägt:

Eigentum der .... bank Aktiengesellschaft, Berlin

Die Ware ist von mir/uns für Rechnung wen es angeht bei der ......

....

(Angabe der Versicherungsgesellschaft)

für die Dauer der Lagerung gegen Feuersgefahr mit

RM ...... (in Worten:) ......

— nicht — versichert. Ich/Wir verpflichte... mich/uns, auf Verlangen meinen/unseren Anspruch an die Versicherungsgesellschaft an Sie abzutreten, welche im Schadensfalle die Verrechnung mit Ihnen direkt vornimmt.

Auf dem Gute ruhen zur Zeit an Auslagen und sonstigen Beträgen *RM* ...... Die Auslieferung obigen Gutes oder eines Teils desselben erfolgt nur gegen Vergütung der darauf ruhenden Unkosten und Lagerspesen.

Ich/Wir verzichte auf eine Anzeige, falls Sie zwecks Uebertragung des Eigentums die Rechte aus diesem Lagerschein und auf die in ihm bezeichnete Ware an einen Dritten abtreten. Ich bin/Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne besondere Prüfung der Legitimation die eingelagerte Ware dem Inhaber dieses Scheines gegen Rückgabe desselben — gänzlich oder teilweise — auszuhändigen.

Ich/Wir verpflichte... mich/uns, die Ware nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheines auszuliefern, der auch bei Teilauslieferungen zwecks Abschreibung vorzulegen ist.

...... , den ...... 193 .

(Ort) (Datum)

*) Abschreibungen auf der Rückseite.

(Unterschrift)

Abschreibungen auf umseitig verzeichnete Lagergüter					
Datum	Marke und Nummer	Zahl und Art der Kolli	Inhalt	Gewicht	Unterschrift des Lagerhalters

zugleich eine gleiche Beschränkung oder gar der Ausschluß auf die Inhaberlagerscheine enthalten sei. Die Orderpapiere und die Inhaberlagerscheine seien zwei verschiedene Rechtsinstitute, von denen jedes unter seinen besonderen Regeln stehe. Es hätte einer deutlichen Bestimmung bedurft, wenn im Widerspruch mit dem Gesetz des bürgerlichen Rechts eine Beschränkung oder ein Verbot der Inhaberlagerscheine hätte ausgesprochen werden sollen. § 795 BGB. verbietet zwar den Umlauf von im Inlande ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird; diese Vorschrift ist aber auf den Lagerschein nicht anwendbar, denn dieser enthält ein Versprechen zur Herausgabe eines individuell bestimmten Gutes[45]). Auch durch die Verordnung vom 16. 12. 1931 ist die Ausstellung von Inhaberlagerscheinen nicht verboten. Nach § 33 Abs. 4 aaO. ist dem Lagerhalter lediglich nicht gestattet, besondere, nur zur Verpfändung des Gutes bestimmte Scheine — Lagerpfandscheine — auszustellen.

Daraus, daß in dem Lagerschein der Einlagerer bezeichnet ist, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß kein Inhaberpapier vorliegt, denn der Name des Einlagerers wird nur aufgeführt als diejenige Person, von welcher der Aussteller das eingelagerte Gut empfangen hat, aber nicht als Gläubiger für die in der Urkunde versprochene Leistung[46]). Jedoch läßt der Vermerk, daß der Lagerhalter berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, ohne besondere Prüfung der Legitimation die eingelagerte Ware dem Inhaber dieses Scheins gegen Rückgabe desselben — gänzlich oder teilweise — auszuhändigen, die Auslegung nicht zu, den Lagerschein als ein Inhaberpapier nach § 793 BGB. anzusehen. Der Lagerhalter ist zwar nur verpflichtet, die Ware gegen Rückgabe des Lagerscheins auszuliefern, aber damit ist noch nicht ein Verfügungsrecht des Inhabers des Lagerscheins derart festgesetzt, daß das Recht auf Rückgabe der Ware nur gegen Vorlegung des Lagerscheins geltend gemacht werden könne und somit das Recht aus dem Scheine in dem Scheine selbst verkörpert ist[47]). Vielmehr ist der Inhaber eines solchen Lagerscheins auf Grund seiner Innehabung allein noch nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen, der Lagerhalter wird aber durch die Leistung an den Inhaber befreit. Der Lagerschein ist daher rechtlich als ein sogenanntes hinkendes Inhaberpapier nach § 808 BGB. anzusehen. Hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Vorschriften des § 796 BGB. auf den vorliegenden Lagerschein keine Anwendung finden

[45]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 352 und dort angegebene Literatur; Münch aaO. S. 108 und 112 ff.; RG. Bd. 59 S. 375; Bd. 78 S. 150; Bd. 14 S. 102; Bd. 28 S. 42; OLG. Bd. 22 S. 348 ff.

[46]) vgl. Münch aaO. S. 108; RG. Bd. 59 S. 375; OLG. Bd. 22 S. 348; Jacobi aaO. S. 479.

[47]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 316.

und der Aussteller dem Inhaber des Lagerscheins somit auch Einwendungen entgegensetzen kann, die sich aus dem zwischen dem Lagerhalter und dem ursprünglichen Gläubiger, dem Einlagerer, bestehenden Rechtsverhältnis ergeben. Durch die Uebergabe des Lagerscheins geht das Gut auch nicht ohne weiteres auf den Empfänger über; es muß vielmehr neben der Uebergabe des Lagerscheins eine Uebereignung oder Verpfändung der Ware stattfinden.

Einen Durchschlag des ausgefertigten Lagerscheins mit dem Vermerk „Durchschlag nicht übertragbar, nicht verpfändbar“ behält der Lagerhalter bei seinen Akten.

Wenn der Lagerschein (blaues Formular) auch nicht wie der Orderlagerschein ein selbständiger Träger des Rechts ist, so läßt sich doch abschließend sagen, daß hiermit ein Lagerpapier geschaffen worden ist, das allgemein Anklang gefunden und sich im Verkehr gut eingebürgert hat und auch heute noch neben dem Orderlagerschein in nicht geringem Umfange verwendet wird; hinzu kommt, daß durch die äußere Form, die Größe und die Anordnung des Formulars, das bei der Reichsdruckerei zu beziehen ist, bis zu einem gewissen Grade Fälschungen vermieden werden.

3.

Der Verwahrschein.

Nimmt jemand, der nicht ein gewerbsmäßiger Lagerhalter ist, für einen andern Ware auf seinen Speicher, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag und nicht die Regeln des Handelsgesetzbuchs über den Lagervertrag Anwendung, denn nur der gewerbsmäßig das Lagergeschäft betreibende Kaufmann kann Lagerverträge abschließen[48]). Für diese Fälle ist ein sogen. Verwahrschein (grünes Formular) vorgesehen. Ein näheres Eingehen auf diesen Vordruck erübrigt sich, da er in der Hauptsache den gleichen Wortlaut wie der Lagerschein enthält und außerdem ausdrücklich den Vermerk trägt, daß für das Vertragsverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen des Lagergeschäftes gelten.

4.

Der Teillagerschein.

Bei Getreidegeschäften kommt es häufig vor, daß zu einer bereits eingelagerten Partie, über die von dem Lagerhalter ein Lagerschein erteilt worden ist, eine weitere Menge gleicher Art und Güte hinzugelagert wird. Alsdann kann aber der Lagerhalter nicht als

[48]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 368.

Teil-Lagerschein Nr.

(Lagerbuch/karte Fol. .... Nr. ....)

Ich/Wir halte...... folgende Ware für Sie auf Lager:

Warengattung	Marke	Gewicht
		To

Obiges Quantum ist ungetrennter Teil einer größeren Partie von buchmäßig .... To., die

Speicher Nr.: .... Straße: .... Luke: ....
Boden: .... Silo: .... Platz: ....
Fach Nr. .... Abteil: .... Raum: ....
Rohr Nr. ....

lagern. Ihnen steht daher ein ideeller Anteil an dem Gesamtquantum zu nach dem Verhältnis des eingangs genannten Anteils von .... To. zum jeweiligen Gesamtbestand dieser Partie laut Lagerbuch/karte.

An der Gesamtpartie habe ... ich — wir deutlich sichtbar ein Schild angebracht, das die gleichlautende Nummer dieses Teil-Lagerscheins trägt.

Ich bin/Wir sind zur Umlagerung des Gutes berechtigt. Ueber die erfolgte Umlagerung wird eine Anzeige erstattet.

Ich bin/Wir sind verpflichtet, den Ihnen gebührenden Anteil an der Gesamtpartie auf Erfordern jederzeit an Sie auszuliefern.

Ich/Wir verzichte auf eine Anzeige, falls sie zwecks Uebertragung des Miteigentums Ihre Rechte an dem Lagergut an Dritte übertragen.

Ich bin/Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne besondere Prüfung der Legitimation dem Inhaber dieses Scheines gegen Rückgabe desselben den darauf entfallenden Anteil an der Gesamtpartie auszuhändigen.

Die Auslieferung erfolgt nur gegen Rückgabe dieses Teil-Lagerscheins.

Auf der Gesamtpartie ruhen zur Zeit an Auslagen und sonstigen Beträgen RM. .... Die Auslieferung obigen Gutes erfolgt nur gegen anteilige Vergütung der darauf ruhenden Unkosten und Lagerspesen.

Die Ware ist von mir — uns nicht versichert.

Im übrigen gelten die Allemeinen Deutschen Spediteurbedingungen letzter Fassung; die darin vorgesehene Speditionsversicherung ist gedeckt.

.................................., den .... 193 .
(Ort) (Datum)

Ein Abdruck der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) wird beigefügt. Sollte die Beifügung versehentlich unterblieben sein, so wolle man den Abdruck nachfordern. Abdrucke stehen jederzeit zur Verfügung.

....
(Unterschrift)

Vordruck den blauen Lagerschein benutzen, da weder der Vermerk über die Getrenntlagerung den Tatsachen entsprechen würde, noch die Aushändigung derselben eingelagerten Ware wegen der erfolgten Vermischung möglich sein würde. Mangels genügender Bestimmbarkeit des Gutes würden sich auch bei der Uebereignung Schwierigkeiten ergeben. Es war deshalb erforderlich, für die vermischte Lagerung einen besonderen Vordruck zu schaffen. Hierfür ist der vorstehende Teillagerschein (rosa Formular) (s. S. 23) vorgesehen:

In diesem Teillagerschein bestätigt der Lagerhalter, daß die für den Einlagerer übernommene Ware ein ungetrennter Teil einer größeren Partie ist und daher ein ideeller Anteil an der Gesamtmenge dem Einlagerer zusteht. Dementsprechend verpflichtet sich der Lagerhalter, dem Inhaber des Teillagerscheins gegen Rückgabe desselben den darauf entfallenden Teil der Gesamtmenge auszuhändigen.

Die Uebereignung erfolgt im Einzelfall in der Weise, daß ein rechnungsmäßig bestimmbarer Anteil der Gesamtmenge übertragen wird, derart, daß eine anteilsmäßige Beteiligung des Erwerbers an den Lagervorräten sich ermitteln läßt. Es wird das durch Ausstellung des Teillagerscheins für den Anlieferer festgestellte Miteigentum an der Ware dem Käufer oder Sicherungsgläubiger eingeräumt[49]).

5.

Der Uebereignungsvertrag des Kreditnehmers.

Will der Einlagerer das Getreide, über das ein Lagerschein (blaues Formular) ausgestellt ist, beleihen, so überreicht er dem Kreditinstitut neben dem Lagerschein einen Versicherungsschein, über den noch im Abschnitt 7 nähere Ausführungen folgen, sowie einen

„Uebereignungsvertrag“.

Dieser enthält außer der genauen Bestimmung der Ware, insbesondere der Angabe des Lagerortes, die Erklärung über die Einigung der Eigentumsübertragung und, um einen gutgläubigen Erwerb zu ermöglichen, die Erklärung über die Uebertragung des mittelbaren Besitzes der fraglichen Menge an den Erwerber[50]). Im übrigen sind im Vertrage die üblichen Klauseln vorgesehen, nämlich:

1. Uebertragung aller sonstigen Ansprüche mit der Uebereignung der Ware,
2. das freie Verfügungsrecht des Einlagerers,

[49]) vgl. im übrigen folgenden Abschnitt 5.

[50]) vgl. RG. in JW. 1932 S. 3763, S. 1212, RG. Bd. 89 S. 348, RG. Bd. 119 S. 152.

3. Berechtigung seitens des Sicherungsgläubigers zur Besichtigung der übereigneten Bestände,
4. die Versicherung der Ware,
5. Verpflichtung zur Anzeige von Pfändungen,
6. die bei der Sicherungsübereignung erforderliche Ermächtigung zur Weiterübereignung der Bestände, insbesondere zwecks Refinanzierung,
7. die durch Gesetz zulässigen Vereinbarungen der anderweitigen Verwendung der Ware.

In denjenigen Fällen, in denen die zu beleihende Ware den ungetrennten Teil einer größeren Partie darstellt, über den ein Teillagerschein auszustellen ist, wird von dem Einlagerer der ihm an der Ware zustehende Eigentumsanspruch auf das Kreditinstitut übertragen und zwar durch Einigung über den Uebergang des Miteigentums in Höhe des in der Urkunde erwähnten Anteils auf den Erwerber.

Ferner wird der Lagerhalter von dem Veräußerer veranlaßt, den bisher für den Einlagerer an dem Lagergut gehaltenen unmittelbaren Besitz nunmehr für den Erwerber auszuüben, derart, daß dieser an Stelle des Veräußerers mittelbaren Mitbesitz entsprechend dem ideellen Anteile erhält[51]).

Wie sich das Reichsgericht zu der Sicherungsübereignung durch Begründung von Miteigentum in der vorliegenden Form stellen wird, muß abgewartet werden. Eine Entscheidung ist bisher hierzu noch nicht ergangen. Immerhin bestehen erhebliche Bedenken, denn das Reichsgericht ist grundsätzlich darauf bedacht, die Rechte dritter Gläubiger unter allen Umständen zu schützen. Durch Begründung von Miteigentum steht aber dem Miteigentümer ein die Veräußerung hinderndes Recht zu, das ihm im Falle der Zwangsvollstreckung in den Gesamtgegenstand das Widerspruchsrecht nach § 771 ZPO. einräumt, denn die Pfändung der ganzen Sache verletzt das Miteigentumsrecht[52]).

Um die Gefahr, die in der rechtlichen Konstruktion liegt, zu überbrücken, ist in der Uebereignungserklärung des Veräußerers eine Anweisung an den Lagerhalter vorgesehen, eine dem Uebereignungsanteil entsprechende Menge der Ware abzuwiegen, getrennt zu lagern und alsdann den Teillagerschein gegen einen einfachen Lagerschein

---

[51]) Es ist hier das Problem der Abhandlung von Schirdewahn „Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum" (vgl. zeitgemäße Bankrechtsfragen, Festgabe der Rechtsabteilung der Disconto-Gesellschaft zum 70. Geburtstag des Dr. jur. Arthur Salomonson S. 148 ff.) in die Praxis umgesetzt.

[52]) vgl. Schirdewahn aaO.; Dr. Julius Lehmann „Besprechung der Festgabe der Disconto-Gesellschaft" JW. 1929 S. 2113 ff.; Sydow-Busch-Kranz, Zivilprozeßordnung XIX. Aufl. Anm. 3 zu § 771.

einzutauschen. Hierbei gibt der Veräußerer die Erklärung ab, mit dem Erwerber darüber einig zu sein, daß auch nach Umwandlung des Miteigentums in Alleineigentum das Eigentum an der dann getrennt gelagerten Ware dem Erwerber zur Sicherheit weiterhin zusteht.

6.
Die Beleihung von Waren auf eigenem Speicher des Kreditnehmers.

Durch die Einführung der vorstehend behandelten Vordrucke ist zwar der Lager- bezw. Verwahrschein, soweit er den gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Lagerhalter angeht, vereinheitlicht worden; es werden dadurch jedoch noch nicht sämtliche Beleihungsmöglichkeiten erfaßt. Ein Teil der Landwirte verfügt über genügende Speicher und könnte daher das ausgedroschene Getreide bis zu einer günstigen Verkaufsmöglichkeit bei sich selbst einlagern. Gegen die Sicherungsübereignung des auf eigenem Speicher des Landwirts lagernden Getreides bestehen jedoch wegen der Hypothekenhaftung (§ 1120 BGB.) die größten Bedenken. Obwohl in der Sicherungsübereignung eine Veräußerung liegt, erfolgt die für die Befreiung von der Hypothekenhaftung erforderliche Entfernung von dem Grundbesitz nicht, wenn das Getreide auf dem eigenen Speicher des Landwirts verbleibt. Die Beleihung könnte somit nur durchgeführt werden, wenn eine Hypothekenbelastung nicht vorhanden wäre oder die Hypothekengläubiger sich mit einer Sicherungsübereignung des auf eigenem Speicher bei dem Landwirt lagernden Getreides einverstanden erklärten. Diese Zustimmung dürfte jedoch in den seltensten Fällen zu erwarten sein. Die Einholung der Genehmigung sämtlicher Hypothekengläubiger wäre im übrigen bei der starken Belastung der Landwirtschaft sehr umständlich. Ferner setzt sich das dieses Getreide beleihende Institut der Gefahr aus, daß bei einer nachträglichen Verpfändung des Grundbesitzes, die nicht zu seiner Kenntnis gelangt, die einwandfreie Sicherheit entfällt. Deshalb ist von der Beleihung des Getreides, das auf eigenem Speicher des Landwirts lagert, bisher Abstand genommen worden.

Dagegen läßt sich eine einwandfreie Sicherungsübereignung des auf eigenem Speicher lagernden Getreides bei Mühlen und Getreidehändlern sowie Getreide verarbeitenden Betrieben durchführen. Diese bedürfen nach Anlieferung des Getreides durch den Landwirt der nötigen Geldmittel, um dem Landwirt den Kaufpreis zu vergüten. Hierfür können sie bis zur Verarbeitung oder bis zum Weiterverkauf des Getreides die erforderliche Sicherheit durch Uebertragung des Eigentums auf den Geldgeber bieten. Bei einer derartigen Beleihung bestehen aber Schwierigkeiten in der rechtlichen

Konstruktion, insbesondere wegen der strengen Anforderungen, die die bekannte Rechtsprechung des Reichsgerichts an die Sicherungsübereignung von Ware stellt, die bei dem Kreditnehmer verbleibt. Folgende Punkte sind bei der Sicherungsübereignung zu berücksichtigen:

1. Die Möglichkeit einer derartigen Sicherungsübereignung ist von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt[53]).
2. Der Wille der Vertragschließenden muß ernstlich auf die Uebertragung des Eigentums gerichtet sein[54]).
3. Das Sicherungseigentum ist mit derselben dinglichen Kraft begabt als anderes Eigentum[55]).
4. Die zur Sicherung übereignete Ware muß im Interesse der Rechtssicherheit hinreichend bestimmt sein[56]).
5. Um einen gutgläubigen Erwerb der Ware nach § 932 BGB. zu sichern, muß die Eigentumsübertragung nach § 929 BGB. erfolgen. Hierfür ist aber die äußerliche Erkennbarkeit des Herrschaftsverhältnisses des Sicherungsgläubigers über die Ware erforderlich[57]). Die Uebergabe kann in diesem Falle an einen Besitzdiener des Sicherungsgläubigers, der zugleich Angestellter des Schuldners ist, stattfinden. Es muß alsdann das neue

[53]) vgl. JW. 1911 S. 46; JW. 1914 S. 77; JW. 1928 S. 53; JW. 1910 S. 390; RG. Bd. 2 S. 168; RG. Bd. 13 S. 200; RG. Bd. 26 S. 180; RG. Bd. 57 S. 177; RG. Bd. 59 S. 147/148; RG. Bd. 83 S. 53; RG. Bd. 89 S. 195; vgl. auch Lilienthal „Uebereignung zum Zwecke der Sicherung" in DJZ. 1902 S. 544; Weidemann „Zur Behandlung fiduziarischer Sicherungsgeschäfte" in DJZ. 1906 S. 1000; Schmitt „Die Sicherungsübereignung" in DJZ. 1912 S. 1041; Oertmann „Zur Frage der Sicherungsübereignung" in DJZ. 1911 S. 1179; Möller „Zur Frage der Sicherungsübereignung" in JW. 1912 S. 720; Boschan „Sicherungsübereignung und Gläubigernot" in JW. 1912 S. 8 ff.; a. M. Hellwig „Ueber die Zulässigkeit der Eigentumübertragung zur Sicherung einer Forderung" in Arch. f. Ziv. Prax. Bd. 64 S. 380/81; Katzenstein „Die Sicherung von Forderungen usw." in Gruch. Beitr. Bd. 49 S. 323 ff., die die Eigentumsübertragung als eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften ansehen.

[54]) vgl. RG. Bd. 59 S. 147; Bd. 89 S. 195; Bd. 57 S. 177; vgl. auch Engel „Verpfändung oder Sicherungsübereignung" in Steuerarch. 1926 S. 84; Stier-Somlo-Elster „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft" S. 473 ff.; Warneyer 1916 S. 70; Leipz. Zeitschr. 1914 S. 1759; JW. 1912 S. 145.

[55]) vgl. RG. Bd. 124 S. 73 ff.; RG. Bd. 89 S. 195; Nathan „Die Abtretung des Eigentums an beweglichen Sachen mittels const. poss. zum Zwecke der Sicherung von Forderungen 1908; Stier-Somlo aaO. S. 475.

[56]) vgl. RG. Bd. 129 S. 62 ff.; JW. 1931 S. 2579; RG. Bd. 98 S. 202; auch RG. Bd. 136 S. 100; Ueber das Erfordernis der Bestimmbarkeit bei Abtretung künftiger Forderungen; RG. Bd. 113 S. 59.

[57]) vgl. JW. 1931 S. 2579; RG. Bd. 98 S. 202.

Herrschaftsverhältnis in anderer Weise, durch Einrichtungen, die in den Geschäftsbetrieb des Pfandschuldners eingreifen, sichtbar kundgemacht werden[58]).

6. Schließlich sind die Fälle zu erwähnen, in denen das Reichsgericht die Sicherungsübereignung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig erklärt hat. Es sind hierbei für die Sicherungsübereignung Anforderungen gestellt worden[59]), die ihre praktische Verwendbarkeit in der bisher vielfach üblichen Form stark gefährden. Als Tatbestände der bezeichneten Art werden aufgeführt[60]):
   a) Um sich selber aus den erlangten Sicherheiten oder dem sonstigen Vermögen des Schuldners ungehindert befriedigen zu können, hält der Sicherungsnehmer den Schuldner zum Nachteil anderer Gläubiger von dem durch die Verhältnisse gebotenen alsbaldigen Antrag auf Konkurseröffnung ab z. B. durch gleichzeitige Gewährung eines für die Gesundung des Schuldners offenbar unzulänglichen und nur zur Verlängerung seines wirtschaftlichen Todeskampfes geeigneten neuen Kredites (Konkursverschleppung).
   b) Der Schuldner wird von dem Sicherungsnehmer aus gleichen eigensüchtigen Beweggründen in seinen Mitteln und seiner Bewegungsfreiheit so eingeengt und allmählich derart ausgesogen, daß sein Geschäft zugrundegehen muß und er zum Schaden der anderen Gläubiger dem Konkurs zugetrieben wird (Aussaugung).

---

[58]) vgl. RG. Bd. 77 S. 207; auch JW. 1930 S. 2936.

[59]) vgl. Winkler in DJZ. 1932 S. 1282; Martin in DJZ. 1932 S. 1416 ff., der glaubt, die Rechtsprechung gutheißen zu müssen und führt hierzu aus, daß das Reichsgericht an die Gültigkeit der Sicherungsübereignungen keine zu hohen Anforderungen stellt, sondern nur für die Grenzfälle, bei denen die Vertrauenswürdigkeit des Kreditsuchenden zweifelhaft ist. Wenn die Banken in solchen Fällen trotz ihrer Bedenken Kredit gewähren, so müßten sie auch das Risiko übernehmen. Martin übersieht hierbei, daß bei wirtschaftlich gesunden Sicherungsübereignungen ein gerichtliches Verfahren kaum anhängig werden wird, sondern zumeist erst dann, wenn der Kreditnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Von den Banken wird aber im allgemeinen ein Kredit nur dann gewährt werden, wenn über den Kreditsuchenden gute Auskünfte vorhanden sind, so daß eine Risikoübernahme seitens der Banken nicht gerechtfertigt erscheint.

[60]) vgl. RG. Bd. 136 S. 253 ff.; RG. Bd. 136 S. 293 ff.; RG. Bd. 77 S. 210; RG. Bd. 58 S. 217; RG. Bd. 98 S. 73; RG. Bd. 63 S. 350; RG. Bd. 68 S. 98; JW. 1928 S. 53; RG. Bd. 85 S. 345; RG. Bd. 130 S. 2; Nord „Zur Klärung des Sicherungseigentums" in Jur. Rdsch. 1927 S. 591; Stier-Somlo aaO. S. 476; Wolf „Wie beseitigt man die Gefahren der Sicherungsübereignung?" in DJZ. 1906 S. 1315; Oertmann in DJZ. 1911 S. 1178; Schmitt in DJZ. 1912 S. 1041, 1043; Boschan in JW. 1912 S. 8.

c) Der Sicherungsnehmer erniedrigt den Schuldner zu seinem bloßen Strohmann, der nur noch nach außen hin als Inhaber des Geschäfts erscheint, ihm gegenüber aber in Wirklichkeit nur noch die Stellung eines abhängigen Verwalters hat, und zwar so, daß der ganze Gewinn des Geschäfts dem Sicherungsnehmer zufließt, ein etwaiger Verlust aber von ihm nicht getragen und jede Haftung für die Geschäftsschulden auch bei fehlender sonstiger Deckung von ihm abgelehnt wird (stille Geschäftsinhaberschaft)[61].

d) Der Sicherungsnehmer bestimmt — allein oder im Zusammenwirken mit dem Schuldner als dessen Anstifter, Mittäter oder Gehilfe — Dritte zur Kreditgewährung an diesen, indem sie arglistig darüber getäuscht werden, daß der Schuldner durch die hergegebenen Sicherheiten kreditunwürdig geworden ist (Kreditbetrug).

e) Die ausbedungene Sicherung bringt durch ihren Umfang und ihre Undurchsichtigkeit die von dem Sicherungsnehmer bewußt in den Kauf genommene, nicht ganz fernliegende[62]) Gefahr mit sich, daß spätere, nichts ahnende Kreditgeber zu Schaden kommen, ohne daß doch von einem betrügerischen Vorgehen des Sicherungsnehmers ihnen gegenüber die Rede sein könnte (Gläubigergefährdung).

Um eine möglichst einwandfreie Uebereignung des Gutes und einen gutgläubigen Erwerb zu sichern, wird in der Praxis bei der Getreidefinanzierung folgender Weg beschritten:

Der Kreditsuchende leiht dem Kreditinstitut die Räume, in denen sich die zu übereignende Ware befindet, unter genauer Anfertigung einer Lagerskizze, und händigt ihm sämtliche für die Schließung der Räume geeignete Schlüssel aus. Soweit Zugänge und Oeffnungen (z. B. Schieber oder Ablaßrohre) bisher nicht verschließbar waren, müssen Vorhängeschlösser oder Verschläge mit verschließbarer Tür angebracht werden. Zur Kenntlichmachung des Leihvertrags für Dritte werden an deutlich sichtbarer Stelle Schilder mit dem Vermerk: „Leihräume der . . . . . .“ befestigt. Da häufig in den einzelnen, für die Lagerung in Frage kommenden Ortschaften nicht die genügende Anzahl von geeigneten Personen als Bevollmächtigte zur Uebernahme der Schlüssel sowie zur Ueberwachung der ordnungsmäßigen Lagerung und zur Pflege des Getreides zur Verfügung stehen, müssen im Einzelfalle andere Personen mit der Durchführung betraut werden. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, werden in den meisten Fällen auf Vorschlag des Kreditsuchenden mit dessen Angestellten Dienstverträge derart abgeschlossen, daß diese als Bevoll-

---

[61]) vgl. RGUrt. vom 13. Mai 1931 — IX 38/31 —;

[62]) vgl. dazu RGUrt. vom 17. Januar 1931 — IX 335/30 — abgedruckt LZ. 1931 Sp. 694 Nr. 4.

mächtigte und als Vertreter des Kreditinstituts bei der Sicherungsübereignung tätig werden. Sie haben die Schlüssel des Leihraums oder der Leihsilozelle von dem Kreditnehmer in Empfang und persönliche Verwahrung zu nehmen sowie darauf zu achten, daß die ordnungsgemäße Beschilderung des Leihraums vorgenommen wird. Alsdann wird dem Kreditinstitut zu Händen des Bevollmächtigten die Ware übergeben; dem Kreditnehmer selbst wird das Verfügungsrecht sowohl über die Räume als auch über die zu beleihenden Bestände genommen. Die Auslieferung der Ware erfolgt wiederum durch den Bevollmächtigten nach der ihm von dem Kreditinstitut erteilten besonderen Anweisung. Die notwendige Bearbeitung bei der Umlagerung des Getreides darf nur unter persönlicher Aufsicht des Bevollmächtigten vorgenommen werden. Für seine Tätigkeit erhält er eine besondere Vergütung. Die sachgemäße Durchführung der Beleihung wird außerdem durch regelmäßige örtliche Prüfungen überwacht.

Will das Kreditinstitut sich refinanzieren, so besteht hierfür die Möglichkeit, eine Sicherungsübereignung der Ware in Form der Ersatzübergabe durch Abschluß eines Verwahrungsvertrages mit der für die Refinanzierung in Frage kommenden Bank vorzunehmen.

Im einzelnen sind folgende Vordrucke auszufüllen und zu unterfertigen:

Nr. . . .

Anlage 1.

Das Getreide ist bei der .... versichert. Vers.-Schein Nr. .... (Anlage 8)

An die

. . . .

in . . . . .

. . . .

Betr.: Lombard-Kredit „E"

Die .... hier, hat uns einen Kredit in Höhe von:

RM. .... (in Worten:) ....

gewährt, der, wie uns bekannt ist, aus Mitteln der ...., hier, stammt.

Zur Sicherung aller Ansprüche, die Ihnen aus diesem Kredit gegen die .... hier, zustehen und zustehen werden, übereignen wir Ihnen hierdurch die gemäß anliegendem Vertrag vom ..... (Anlage 2) nebst Skizze (Anlage 3) uns gehörende Ware, nämlich:

.... Kg. .... (in Worten:) .. ..

Wir verpflichten uns, zwecks Ersatzes der Uebergabe das oben bezeichnete Getreide durch unseren örtlichen Bevollmächtigten bzw. dessen Vertreter (vgl. Anlagen 4 und 5) unentgeltlich für Sie zu verwahren, und haben diese dementsprechend benachrichtigt (Anlagen 6 und 7).

Von etwaigen Pfändungen des Sicherungsgutes und sonstigen Beeinträchtigungen Ihrer Rechte werden wir Ihnen unverzüglich durch Einschreibebrief Mitteilung machen und Ihnen zugleich Abschrift des Pfändungsprotokolls, sowie alle sonstigen für eine etwaige Intervention erforderlichen Papiere mit der eidesstattlichen Versicherung übersenden, daß und inwieweit die gepfändete Ware mit der übereigneten Ware identisch ist.

Sie sind berechtigt, die Ihnen übereigneten Getreidebestände nach Ihrer Wahl entweder freihändig oder im Wege des öffentlichen Verkaufs zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen, wenn die Forderungen gegen die .... ganz oder zum Teil fällig und nicht bezahlt werden sollten, oder wenn eine etwa eingetretene Unterdeckung innerhalb einer von Ihnen zu stellenden Frist nicht beseitigt sein sollte. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, zu Ihrer Befriedigung den Verkauf der Ware zu betreiben, vielmehr berechtigt, Ihre Befriedigung auch anderweit zu suchen.

Als Gerichtsstand für beide Teile wird das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das Landgericht I zu Berlin vereinbart.

7 Anlagen.

Anlage 2.

An die ....

in ....

Hierdurch bestätige.. ich/wir, mit Ihnen folgende Vereinbarung getroffen zu haben:

Ich/wir stehe.. mit Ihnen in laufender Geschäftsverbindung und und erhalte.. von Ihnen Kredite, insbesondere haben Sie mir/uns laut besonderem Kreditvertrag einen Kredit in Höhe von

RM. ..... (in Worten:) ....

gewährt.

Zur Sicherung aller Ansprüche, die Ihnen aus diesen Krediten gegen mich/uns zustehen und zustehen werden, übereigne.. ich/wir Ihnen die nachfolgend näher bezeichnete Ware. Ich bin/Wir sind mit Ihnen darüber einig, daß mein/unser Eigentum an dieser Ware hierdurch auf Sie übergeht und übergebe.. Ihnen zu Händen Ihres von Ihnen als örtlichem Verwalter bestellten Herrn .... diese, nämlich:

(genau zu bezeichnen)

... Kg. .... (in Worten:) ....

Dieser Posten ist eingelagert und befindet sich:

Lagerort: (Lagerstelle, Speicher usw. genau anzugeben)

....

....

Ich/Wir habe.. Ihnen die Räume, in denen sich ausschließlich das übereignete Getreide befindet, und an deren Zugängen Tafeln mit folgenden Angaben angebracht sind: Leihraum — Leihsilozelle der ......, Berlin, Verwalter: Herr .... zur ausschließlichen Benutzung leihweise für die Dauer des Kredites überlassen. Die gesamten Schlüssel zu den Räumen habe.. ich/wir dem obengenannten Verwalter ausgehändigt.

Eine mit Datum und Unterschrift versehene Skizze, auf der durch rote Umrandung die Lage der leihweise überlassenen Räume kenntlich gemacht ist, füge.. ich/wir in doppelter Ausfertigung bei.

Ich bin/Wir sind verpflichtet, auf Ihre oder des örtlichen Verwalters Anordnung meine/unsere Sachkunde und Mitwirkung zum Nutzen des übereigneten Getreides zur Verfügung zu stellen und zwar insbesondere für die laufende pflegliche Behandlung des Getreides. Ich/Wir hafte.. Ihnen für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Lagerräume sowie der Ware im Zeitpunkt der Einlagerung für Sie. Ich/Wir entbinde.. Sie von der Haftung für den zufälligen Untergang und die zufällige Beschädigung der übereigneten Bestände sowie für etwaiges Verschulden Ihres örtlichen Verwalters.

Ich/Wir versichere/n, daß ich/wir zur freien Verfügung über die übereigneten Waren berechtigt bin/sind und daß die Waren nicht dem Eigentumsvorbehalt eines Dritten unterliegen. Es ist mir/uns bekannt, daß ich/wir zur Abgabe dieser Erklärung nicht berechtigt bin/sind, wenn mir/uns die Waren mit Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und bei Abgabe der Erklärung von mir/uns noch nicht entgültig bezahlt sind. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt hierbei nicht als entgültige Bezahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist.

Ich/Wir verpflichte.. mich/uns, Ihnen die Revision der Ihnen übereigneten Bestände sowie die Entnahme von Proben aus ihnen jederzeit zu ermöglichen.

Die übereigneten Warenbestände sind zum vollen Wert bei der:

.... gegen Feuers- und Explosionsgefahr, ausschließlich solcher durch Sprengstoffe, versichert. Ich/Wir füge.. eine von der genannten Versicherungsgesellschaft über den übereigneten Posten in Form eines auf den Inhaber gestellten Versicherungsscheins ausgestellte Teilpolice bei. Ich bin/Wir sind mit Ihnen dahin einig, daß mit der Aushändigung der Teilpolice der sich auf die übereignete Ware erstreckende Versicherungsanspruch Ihnen zusteht. Ich/Wir verpflichte.. mich/uns, Ihnen von einem Schadensfalle unverzüglich Kenntnis zu geben.

Von etwaigen Pfändungen des Sicherungsgutes und sonstigen Beeinträchtigungen Ihrer Rechte werde.. ich/wir Ihnen unverzüglich durch Einschreibebrief Mitteilung machen und Ihnen zugleich Abschrift des Pfändungsprotokolls, sowie alle sonstigen für eine etwaige Intervention erforderlichen Papiere mit der eidesstattlichen Versicherung übersenden, daß und inwieweit die gepfändete Ware mit der übereigneten Ware identisch ist.

Sie sind berechtigt, die Ihnen übereigneten Bestände nach Ihrer Wahl, entweder freihändig oder im Wege des öffentlichen Verkaufs zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen, wenn Ihre Forderungen ganz oder zum Teil fällig und von mir/uns nicht bezahlt werden, wenn ich/wir meine/unsere Zahlungen einstellen, in Konkurs gerate.. oder das Vergleichsverfahren über mein/unser Vermögen eröffnet wird. Sie sind nicht verpflichtet, zu Ihrer Befriedigung den Verkauf der Ware zu betreiben, vielmehr sind Sie berechtigt, Ihre Befriedigung auch anderweit zu suchen.

Sie sind berechtigt, die Ihnen vorstehend übereigneten Bestände Ihrerseits zur Sicherstellung Dritter zu benutzen und zu diesem Zweck Ihren Geldgebern zur Sicherheit für Kredite, die Sie mittelbar oder unmittelbar aufgenommen haben und aufnehmen werden, weiter zu übereignen. Zu diesem Zweck sind Sie auch berechtigt, alle Rechte aus diesem Vertrage und ebenso den Besitz an der Ware, soweit es für eine gehörige Uebereignung erforderlich ist, für die Dauer der von Ihnen aufgenommenen Kredite weiter zu übertragen.

Als Gerichtsstand für beide Teile wird das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das Landgericht I zu Berlin vereinbart.

......., den ...... 193..

....

(Vermerk des Verwalters:)

Das eingelagerte Getreide ist unter Ausschluß jeden Mitbestimmungsrechtes der Firma ...... von mir übernommen, insbesondere sind sämtliche, die Zugänge öffnenden Schlüssel, auch Ersatzschlüssel, zu den oben bezeichneten Räumen in meinem ausschließlichen Besitz. Ich verpflichte mich, die Schlüssel erst nach Freigabe des Getreides durch die ...... an die Firma ...... zurückzugeben und die übereignete Ware bis dahin nach den mir bekannten besonderen Anweisungen der ...... zu verwalten.

......., den ...... 193..

....

(Unterschrift des Verwalters)

Anlage 4.

An die .... in ....

Ich bestätige den Eingang des Schreibens vom .... über den Abschluß eines Dienstvertrages, nach dem ich als Ihr Verwalter zur Ueberwachung und Verwaltung der Ihnen von der Firma .... leihweise überlassenen Lagerräume und des in diesen Räumen eingelagerten Getreides verpflichtet bin.

Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis mit sämtlichen Bedingungen des Vertrages sowie den mir hinsichtlich der Verwaltung gegebenen Anweisungen.

......, den ...... 193..   Verwalter

....

Berlin W. 56, den ....

Herrn .... in ....

1. Wir bestätigen Ihnen ergebenst den Abschluß eines Dienstvertrages, nach dem Sie als unser Verwalter zur Ueberwachung und Verwaltung der von uns von der Firma: .... leihweise überlassenen Lagerräume und des in diesen Räumen eingelagerten Getreides verpflichtet sind.

Ihre Anstellung als unser Verwalter erfolgt im Einverständnis mit der vorgenannten Firma, bei der Sie als .... angestellt sind, und zwar lediglich im Rahmen der Ihnen im Vorstehenden von uns zu-

gewiesenen Sonderaufgaben. Da es sich hierbei um eine zeitweise und befristete Nebenbeschäftigung handelt, endet Ihre Tätigkeit jeweils ohne besondere Kündigung, wenn Ihr Anstellungsverhältnis bei obiger Firma erlischt und ferner, wenn in den uns leihweise überlassenen Räumen kein Getreide mehr eingelagert ist.

Im übrigen sind wir ebenso wie Sie berechtigt, das Dienstverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Als Vergütung für Ihre Tätigkeit als unser Verwalter erhalten Sie: Mit Ablauf jeden Kalenderjahres für jede von Ihnen verwaltete Tonne Getreide und jeden angefangenen Monat eine Entschädigung von 5 Pfg. Ein selbständiger Anspruch auf Urlaub steht Ihnen uns gegenüber nicht zu. Wir sind jedoch bereit, Ihnen insoweit Urlaub zu bewilligen, als Sie von der Firma .... Urlaub erhalten sollten. Sie haben uns hiervon, ebenso wie von einer etwaigen Erkrankung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit wir mit dem für Sie bestellten Vertreter in Verbindung treten können. Für die Zeit Ihrer Beurlaubung oder Erkrankung erhalten Sie keine Vergütung von uns. Den auf diese Zeit entfallenden Anteil Ihrer Vergütung erhält der für Sie bestellte Vertreter. Zu Ihrer Vertretung haben wir Herrn ...... bestellt.

2. Als unser Verwalter haben Sie folgende Pflichten:

1. Sie haben die uns von obengenannter Firma zur Einlagerung von Getreide leihweise überlassenen Lagerräume sowie das dort eingelagerte Getreide sorgfältig nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu überwachen und zu verwalten.

2. Sie sind verantwortlich dafür, daß an den uns leihweise überlassenen Lagerräumen und/oder Silozellen Tafeln mit der Aufschrift: Leihraum — Leihsilozelle der ..... Berlin, Verwalter: Herr ...... an augenfälliger Stelle während der ganzen Zeit, in der uns die Räume leihweise überlassen sind, angebracht sind. Bei Silozellen hat die Kennzeichnung durch je eine Tafel am Einlauf und Auslauf zu erfolgen.

Die Uebergabe des uns zu übereignenden Getreides erfolgt an Sie für uns im Rahmen Ihrer Vollmacht.

3. Sie haben bei Uebernahme des Getreides sorgfältig zu prüfen, ob Gewicht und Beschaffenheit den von der Firma .... in der Uebereignungserklärung gemachten Angaben entsprechen.

4. Das eingelagerte Getreide ist unter Ausschluß jeden Mitbestimmungsrechtes der Firma .... von Ihnen zu übernehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß sämtliche Schlüssel, auch etwaige Ersatzschlüssel, die die Zugänge der uns leihweise überlassenen Räume schließen, Ihnen übergeben werden. Eine entsprechende Versicherung haben Sie sich durch ausdrückliches Befragen der Firma..... von dieser erteilen zu lassen.

Sämtliche Schlüssel — auch etwaige Ersatzschlüssel — die die Türen und Schieber der uns leihweise überlassenen Räume schließen, müssen Sie während der ganzen Dauer der leihweisen Ueberlassung dieser Räume an uns in persönlicher Verwahrung behalten, für ihre sichere Aufbewahrung sind Sie verantwortlich. Diese Schlüssel dürfen Sie im Falle Ihrer Behinderung nur dem für Sie bestellten Vertreter aushändigen, mit dem Sie sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen haben.

Keinesfalls dürfen die Schlüssel im Betrieb an einem anderen Personen außer Ihnen zugänglichen Ort aufbewahrt oder abgelegt werden.

Die Schlüssel dürfen von Ihnen an die Firma .... nur auf unsere Anweisung oder nach Freigabe des in den betreffenden Räumen eingelagerten Getreides zurückgegeben werden.

Bei Bodenspeichern müssen nicht nur die Zugangstüren, sondern auch die Schieber etwa vorhandener Ablaßrohre — diese in gleicher Weise wie die Ausläufe von Silozellen — unter ihrem alleinigen Verschluß stehen. Ist bei Bodenspeichern das Treppenhaus von den uns leihweise überlassenen Lagerräumen nicht in verschließbarer Weise abgetrennt, so muß der Treppenaufgang von den Lagerräumen durch einen ordnungsmäßigen Verschlag mit verschließbarer Tür abgetrennt werden.

Bei Silozellen sind die Ausläufe und auch die Deckel durch Vorhängeschlösser — erforderlichenfalls unter Verwendung von Ketten, eisernen Riegeln oder Ueberfällen — abzuschließen.

5. Sie haben das eingelagerte Getreide während der ganzen Dauer der Lagerung fortgesetzt sorgfältig zu beobachten und für seine pflegliche Behandlung Sorge zu tragen. Ist eine Bearbeitung des Getreides notwendig, so haben Sie diese durch die von der Firma .... zu stellenden Arbeitskräfte unter Ihrer persönlichen Aufsicht vornehmen zu lassen. Sie dürfen anderen Personen, insbesondere auch dem Besitzer und den Angestellten der Firma .... den Zutritt zu unseren Lagerräumen nur in Ihrem Beisein gestatten.

Sollten Ihnen von der Firma .... bei der Durchführung der von Ihnen erforderlich gehaltenen Bearbeitung des eingelagerten Getreides irgendwelche Schwierigkeiten gemacht, insbesondere die erforderlichen Arbeitskräfte nicht zur Verfügung gestellt werden, so haben Sie uns hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ist zu der Bearbeitung eine Umlagerung des Getreides in einen uns nicht überlassenen Raum notwendig, so ist der Raum, in den das Getreide umlagert werden soll, uns vorher mitzuteilen. Mit der Umlagerung darf erst nach Eingang unserer schriftlichen oder telegrafischen Erlaubnis begonnen werden. Der Raum ist uns zuvor zu überlassen. Ist die Umlagerung beendet, so muß uns hierüber unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet werden.

6. Das eingelagerte Getreide darf nur auf Grund unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen oder telegrafischen Einwilligung, die Ihnen unmittelbar zugeht, aus unserem Lager herausgegeben oder auch nur vorübergehend entfernt werden. Mündliche, insbesondere fernmündliche Mitteilungen berechtigen Sie in keinem Falle zur Herausgabe oder vorübergehenden Entfernung des Getreides.

7. Mitteilungen der Firma ...., die die uns leihweise überlassenen Lagerräume und die eingelagerten Getreidebestände betreffen, haben Sie mit Ihrem Bericht zu versehen und sofort an uns weiterzuleiten.

Ebenso haben Sie uns unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen, wenn das von Ihnen für uns verwaltete Getreide gepfändet oder sonstwie von anderen Personen in Anspruch genommen wird.

8. Den von uns und der .... mit der Kontrolle beauftragten Personen haben Sie jede gewünschte Auskunft zu erteilen, den Zutritt

zu den uns leihweise überlassenen Lagerräume zu gestatten und bei den von Ihnen vorgenommenen Nachprüfungen in jeder Weise behilflich zu sein.

Ihr Einverständnis mit vorstehenden Vereinbarungen bitten wir, uns durch schriftliche Vollziehung und Uebersendung des beigefügten Schreibens zu bestätigen.

Hochachtungsvoll

....

Anlage 6.

Berlin W. 56, den ....

An den **örtlichen Bevollmächtigten,** Herrn ....

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir uns bezüglich der von Ihnen verwalteten Getreidebestände bei der .... refinanziert und diesem Institut zu diesem Zwecke den erwähnten Getreidebestand übereignet haben. Sie wollen daher auch den von der .... mit der Kontrolle beauftragten Personen jede gewünschte Auskunft erteilen, den Zutritt zu den uns leihweise überlassenen Lagerräumen gestatten und bei den von ihnen vorgenommenen Nachprüfungen in jeder Weise behilflich sein.

Die Verwaltung des Getreides erfolgt im übrigen nach wie vor durch uns. Sie haben also in dieser Beziehung auch weiterhin unseren Weisungen zu folgen, insbesondere wird der mit Ihnen geschlossene Anstellungsvertrag hierdurch nicht berührt.

Eine *Freigabe* des Getreides *durch Sie* — ganz oder in Teilmengen — an die Firma .... oder eine sonstige Aushändigung des Getreides ist jedoch *nur zulässig, wenn Ihnen* mit der Aufforderung dazu *diese Urkunde im Original wieder zugeht.*

Die Bestätigung dieses Schreibens wollen Sie durch Unterzeichnung der untenstehenden Erklärung vornehmen und uns die Gesamturkunde ungetrennt umgehend zurücksenden. Ein Abdruck für Ihre Akten ist beigefügt.

Ihr Vertreter ist in gleicher Weise von uns benachrichtigt worden.

....

An die ....

Von den obenstehenden Anweisungen habe ich Kenntnis genommen und werde sie genau befolgen. Insbesondere verpflichte ich mich, die von mir für Sie verwaltete Getreidemenge — ganz oder in Teilmengen — nur dann zu Gunsten der Firma .... freizugeben oder sonst jemandem auszuhändigen, wenn ich mit der Anweisung dazu zugleich wieder im Besitz dieser Originalurkunde bin.

Ich bestätige zugleich den Empfang eines Abdrucks dieser Urkunde für meine Akten.

........, den .... 19..

....

(Verwalter)

Wenn auch im ersten Augenblick das Verfahren umständlich erscheint, so hat doch inzwischen die weitgehende Inanspruchnahme derartiger Beleihungen ihre Zweckmäßigkeit bewiesen.

Da bei den von den Banken vorgenommenen örtlichen Prüfungen sich herausstellte, daß die einzelnen Firmen häufig mehr Getreide in die Leihräume anlieferten, als in dem in Frage kommenden Uebereignungsvertrag angegeben war, werden nunmehr die Verträge auf die Uebereignung „sämtlicher, in den betreffenden Räumen lagernder oder noch anzuliefernder Waren“ abgestellt. Dies erscheint mit dem Erfordernis der Bestimmbarkeit der Ware vereinbar; letztere wird dadurch gewährleistet, daß jeweils die oben genannten Voraussetzungen (Schilderanbringung, Schlüsselabgaben an Vertrauenspersonen usw.) beachtet werden.

In Ausnahmefällen wird den Bevollmächtigten die Befugnis zur Herausgabe eines Teiles der übereigneten Ware ohne jeweilige Einholung der Zustimmung des Kreditinstituts übertragen und zwar, wenn eine größere Menge, als zur Sicherung erforderlich, übereignet worden ist. Alsdann wird dem Bevollmächtigten die Ermächtigung eingeräumt, die Ware, soweit sie die zur Sicherung maßgebliche Mindestmenge überschreitet, auch ohne besondere Anweisung des Kreditinstituts auszuliefern. Eine solche Ermächtigung setzt aber eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten voraus.

Auf dieser Grundlage dürfte die Sicherungsübereignung des auf den eigenen Speichern der Mühlen oder der Getreidehändler lagernden Getreides rechtlich in Ordnung sein. Die damit verbundene Gefahr einer Veruntreuung der Ware durch den Kreditnehmer unter Mithilfe des Bevollmächtigten wird durch die vorherige Einholung von Auskünften sowie durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden örtlichen Prüfungen bis zu einem gewissen Grade aus dem Wege geräumt.

7.

Der Feuerversicherungsschein.

Der Lagerschein ist nur dann beleihungsfähig, wenn das eingelagerte Gut gegen Feuersgefahr versichert ist. Für die einwandfreie Sicherung des Kreditinstituts ist daher neben der Einreichung des Lagerscheins die Aushändigung eines Versicherungsscheins erforderlich. In zahlreichen Fällen werden von den Einlagerern oder auch von den Lagerhaltern mit den Versicherern laufende Versicherungen, sogenannte Rahmen- oder Generalversicherungen, abgeschlossen. In diesen laufenden Versicherungsverträgen werden die versicherten Interessen entsprechend dem § 187 Abs. II VVG. bei der Schließung des Vertrages nur der Gattung nach

bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer im einzelnen aufgegeben. Diese Art der Rahmenversicherung mit Generalpolicen wird im allgemeinen bevorzugt, weil die Prämien niedriger sind, als bei der Einzelversicherung. Auf Veranlassung des Versicherungsnehmers werden alsdann von dem Versicherer sogen. Versicherungszertifikate — häufig auch Versicherungsbescheinigungen genannt — ausgestellt. Die bisher in den Umlauf gebrachten uneinheitlichen Versicherungsbescheinigungen wiesen folgende Nachteile auf:

1. Sie gewährten keinen Schutz gegen Unterversicherung der Generalpolice und somit des Zertifikats.

2. Wenn der Lagerhalter für die ihm übergebenen Güter eine laufende Versicherung abgeschlossen hatte und die bei ihm eingelagerte, zu beleihende Ware gleichzeitig von dem Einlagerer versichert war (Doppelversicherung), dann erfolgte keine Auszahlung auf die in den Händen des Kreditinstituts befindliche Versicherungsbescheinigung des Einlagerers, falls ein Versicherer auf Grund seiner Versicherungspolice die Entschädigungsleistung für die untergegangene Ware bereits an den Lagerhalter bewirkt hatte[63]), denn die Leistung durch einen Versicherer wirkt auch für die übrigen Versicherer (§ 422 BGB.), weil die Doppelversicherer dem Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner haften[64]).

3. Wenn die Versicherungsgesellschaft wegen der Nichterfüllung von Bedingungen des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer von der Leistung befreit wurde, konnte der Inhaber der Versicherungsbescheinigung gegen die Gesellschaft keinen Anspruch herleiten.

4. Ferner bot die Versicherungsbescheinigung keinen Schutz gegen unbefugte Verfügungen des Versicherungsnehmers über den Versicherungsanspruch, denn der Inhaber der Versicherungsbescheinigung wurde nur als Versicherter anerkannt, sodaß der Versicherungsnehmer auch ohne den Besitz des Scheines in vollem Umfange verfügungsberechtigt blieb. Der Besitz des Scheines gab somit dem Versicherten keinerlei Rechte[65]).

Aus den dargelegten Gründen wurde gleichzeitig mit der Vereinheitlichung der Lagerscheinvordrucke auch die der Versicherungsscheine in Angriff genommen. Der Zweck war die Schaffung eines derartig erweiterten Versicherungsscheins, daß eine beabsichtigte Refinanzierung unter Weitergabe der Beleihungsunterlagen und damit auch des Versicherungsscheins an das refinanzierende Institut erfolgen kann, ohne daß durch eine Anzeige an den Kreditnehmer oder die

---

[63]) vgl. RG. Bd. 35 S. 53; RG. Bd. 130 S. 49.

[64]) vgl. § 59 VVG.; §§ 421 ff. BGB.

[65]) vgl. Hager-Bruck 5. Aufl. Vorbemerkung 5 zu § 74.

Versicherungsgesellschaft die Tatsache der Refinanzierung bekannt wird[66]). Der sogenannte gelbe Versicherungsschein hat folgenden Wortlaut:

Gelber Versicherungsschein Nr. ....

(Abzweigung aus dem Feuerversicherungsschein Nr. ...)

für (nähere Bezeichnung der Ware) .... lagernd bei .... auf den Grundstücken zu (Ort, Straße) .... bezeichnet im Lagerschein Nr.....

Die endunterzeichnete Versicherungsgesellschaft bescheinigt hiermit, daß obiger Posten bei ihr nach Maßgabe der „Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" gegen Feuers- und Explosionsgefahr ausschließlich solcher durch Sprengstoffe für die (Bank) .... als Versicherungsnehmerin mit einer Versicherungssumme von RM. ......; (in Worten:) .... für die Zeit vom ...... bis ..... je mittags 12 Uhr auf Grund dieses als bezahlt geltenden gelben Versicherungsscheines versichert ist.

Die Gesellschaft erkennt als Versicherungsnehmer ohne weiteren Legitimationsnachweis jedes Kreditinstitut an, das Inhaber dieses Versicherungsscheines ist, sofern es in die von der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland, Berlin W. 10, Victoriastraße 23, geführte Liste aufgenommen ist. Der Wechsel des Besitzes am Versicherungsschein innerhalb der vorerwähnten Kreditinstitute gilt als Abtretung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage. Die Gesellschaft verzichtet auf eine Anzeige der Veräußerung der versicherten Sache, wenn mit der Veräußerung dieser Versicherungsschein übergeben wird.

Anderweitige Versicherungen beeinträchtigen den Anspruch aus diesem Vertrage nicht, sind aber im Schadenfalle, soweit dem Inhaber bekannt, anzuzeigen.

Die Entschädigung wird nur bei Vorlegung dieses Versicherungsscheines gezahlt.

Die Abzweigung endet vor Ablauf der oben bestimmten Zeit nur dann, wenn dieser Versicherungsschein der Gesellschaft zurückgegeben wird.

Die Gesellschaft kann gegen den Inhaber dieses gelben Versicherungsscheines aus dem mit Stamm-Feuerversicherungsschein Nr...... verbrieften Vertragsverhältnis weder Einwendungen geltend machen noch Ansprüche erheben.

......, den .... 193..

....

(Unterschrift der Versicherungsgesellschaft*)

Anm.: Bei einer Zeichnung durch Vertreter (Generalagenten, Makler usw.) ist das Vertretungsverhältnis anzugeben.

Der gelbe Versicherungsschein enthält vor der Ausstellung und Weiterbegebung durch die Versicherungsgesellschaft perforiert, rein vordruckmäßig, den von dem Versicherungsnehmer auszufüllenden

66) vgl. RG. Bd. 94 S. 28.

Antrag auf Ausstellung eines solchen Scheines. Der gelbe Versicherungsschein beseitigt die vorstehend unter Ziff. 1—4 erwähnten Mängel.

Zu 1. Der Schein wird auf einen bestimmten Betrag ausgestellt, der in Beziehung zum beliehenen Warenposten steht. Die Frage der Unterversicherung der Generalpolice wird damit ausgeschaltet.

Zu 2. Der Schein beurkundet ein selbständiges Versicherungsverhältnis, das durch eine anderweitige Versicherung nicht beeinträchtigt sein soll. Der Inhaber ist für den Fall der Doppelversicherung lediglich zur Anzeige derjenigen anderweitigen Versicherung verpflichtet, die ihm bekannt ist.

Zu 3. Da es sich um eine selbständige Teilversicherung handelt, kann die einzelne Versicherungsgesellschaft dem Inhaber des gelben Versicherungsscheins gegenüber aus dem Hauptversicherungsvertrag Einwendungen nicht erheben.

Zu 4. Die Selbständigkeit des durch den gelben Versicherungsschein verkörperten Vertragsverhältnisses schließt unbefugte Verfügungen des Versicherungsnehmers der Generalpolice aus.

Die Ausstellung des gelben Versicherungsscheins erfolgt für einen festbestimmten Zeitraum, für den die Prämie auf die Hauptversicherung bezahlt sein muß. Die Gültigkeit des gelben Versicherungsscheins erlischt nach Fristablauf automatisch, sodaß es im Falle einer Verlängerung des Vertrages eines rechtzeitigen Austausches bedarf; wenn die Abzweigung des Versicherungsscheins von der Generalversicherung vor dem Endtermin aufgehoben werden soll, ist hierzu die Rückgabe des gelben Scheines an die Versicherungsgesellschaft erforderlich.

Einer der wesentlichsten Vorzüge des gelben Versicherungsscheins ist der, daß die Versicherungsgesellschaften ohne weiteren Legitimationsnachweis als Versicherungsnehmer jedes Kreditinstitut anerkennen, das Inhaber des Versicherungsscheins ist, sofern es in die von der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland geführte Liste aufgenommen ist, und daß der Wechsel des Besitzes an dem Versicherungsschein als Abtretung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag gilt.

Die sich aus § 4 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ergebenden Schwierigkeiten, daß bei Ausstellung eines Versicherungsscheins auf den Inhaber die im § 808 BGB. bestimmten Wirkungen eintreten, sind dadurch beseitigt, daß nach besonderer Klausel im Versicherungsschein die Versicherungsgesellschaft nur bestimmten Bankinstituten gegenüber anerkennt, daß mit der Aushändigung des Versicherungsscheins durch den ursprünglichen Versicherungsnehmer an dieses Bankinstitut die mündlich oder durch schlüssige Handlung vorgenommene Abtretung des Anspruches aus dem Versicherungs-

scheine erfolgt ist. Dieses Anerkenntnis gibt innerhalb des zugelassenen Kreises jedem Inhaber des gelben Versicherungsscheins über § 808 BGB. hinaus einen Anspruch aus der Innehabung, ohne daß der Versicherer aus dem Stammversicherungsverhältnis Einwendungen geltend machen, noch Ansprüche erheben kann. Es wird also eine Leistungspflicht begründet, wie sie § 793 BGB. für Inhaberpapiere vorsieht, obwohl der gelbe Versicherungsschein nicht als Inhaberpapier anzusehen ist, da die Wirkungen aus der Innehabung nur bestimmten Bankinstituten gegenüber eintreten.

Das Interesse der Versicherungsgesellschaften an der Neufassung des Versicherungsscheins lag insbesondere darin, daß die Ausstellung des gelben Versicherungsscheins nur bei gleichzeitiger Abschreibung der auf diesen Schein entfallenden Versicherungssumme der Generalpolice erfolgt, so daß eine Unterversicherung sofort in die Erscheinung tritt; hierdurch wird der Versicherungsnehmer zur Erhöhung der Generalversicherung veranlaßt. Die Versicherung umfaßt ausdrücklich auch die bei der Getreidelagerung wesentliche Explosionsgefahr, die früher in der Regel nicht gedeckt war.

Hat im Einzelfall der Hauptversicherungsnehmer mit der Versicherungsgesellschaft eine Gesamtversicherung nicht abgeschlossen, so benutzt die Versicherungsgesellschaft den gelben Versicherungsschein erfahrungsgemäß zugleich als Originalfeuerversicherungsschein. Diese Handhabung ergibt sich vielfach daraus, daß die in dem Schein angegebene Nummer des Feuerversicherungsscheins gleichlautend mit der Nummer des abgezweigten Versicherungsscheins ist. Bedenken bestehen hiergegen nicht.

Damit bei Beteiligung mehrerer Feuerversicherungsgesellschaften an der Feuerversicherung sämtliche Gesellschaften und insbesondere die von jeder Gesellschaft zu deckende Versicherungssumme aus dem Versicherungsschein zu ersehen ist, wurde ein zweiter Vordruck geschaffen, der ausdrücklich die Angabe über die von jeder beteiligten Gesellschaft gedeckte Versicherungssumme vorsieht, im übrigen jedoch inhaltlich mit dem angeführten Vordruck übereinstimmt.

An dieser Stelle soll noch auf zwei häufiger in der Praxis aufgetretene Zweifel hingewiesen werden.

Die Versicherungsgesellschaften unterzeichnen die Versicherungsscheine oft nicht eigenhändig, sondern versehen sie nur mit einem Faksimilestempel oder reichen eine von einem Beamten der Versicherungsgesellschaft beglaubigte Ausfertigung des Versicherungsscheins ein. In diesen Fällen handelt es sich um öffentliche Versicherungsgesellschaften. Gemäß § 3 VVG. ist der Versicherer aber „zur Aushändigung einer von ihm unterzeichneten“ Urkunde über den gegebenenfalls formlos zustande gekommenen Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) verpflichtet. Es ist also durch das Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, d. h. die Urkunde muß gemäß § 126 BGB. von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunter-

schrift unterzeichnet werden[67]); eine Faksimileunterschrift genügt nicht, um das Erfordernis der Eigenhändigkeit zu erfüllen[68]). § 126 BGB. ist nicht nur für die Fälle der im Bürgerlichen Gesetzbuch angeordneten Schriftform anzuwenden, sondern auch für das Gebiet des Handelsrechts, Wechselrechts und Versicherungsrechts, denn diese Gesetze enthalten keine Vorschriften, die zu der Auslegung berechtigen könnten, daß für jene Gebiete allgemein eine Ausnahme von der der Norm des § 126 Abs. 1 BGB. zulässig sei[69]).

Eine Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform des § 126 BGB. bedarf aber einer gesetzlichen Ausnahmeregelung, wie sie gelegentlich bei Ausgabe von Massepapieren erfolgt ist z. B. durch § 181 HGB. für die Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen[70]). Bei sonstigen Urkunden, selbst wenn sie an eine große Anzahl von Personen gerichtet werden, kann nur dann die Schriftform durch Faksimileunterschrift gewahrt werden, wenn es sich um eine rechtsgeschäftlich bestimmte Schriftform handelt. Auch Soergel[71]) läßt eine Unterzeichnung in Faksimileunterschrift lediglich zur Wahrung der rechtsgeschäftlich bestimmten Schriftform (§ 127 BGB.) unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 106 S. 330 ff. zu, während er für die gesetzlich bestimmte Schriftform die Unterzeichnung durch Faksimile für unzulässig hält. Deshalb erscheint auch die Auffassung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung[72]), unzutreffend, daß die Faksimileunterschrift auf dem Versicherungsschein ausreiche, wenn die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen eine entsprechende Abrede enthalten. Eine derartige Parteivereinbarung reicht aber für die Abänderung des gesetzlichen Formerfordernisses nicht aus[73]). Das Reichsgericht[74]) hat

---

[67]) vgl. Wolff in Holtzendorff's Enzyklopädie 2. Bd. S. 435; Hagen in Ehrenberg's Handbuch Bd. 8, I. Abt. S. 353; Raiser „Allgem. Feuerversich.Bed." S. 195; Scheunert „Die rechtliche Bedeutung der Faksimileunterschrift" in „Die öffentlich-rechtliche Versicherung" 1931 S. 69;
a. M. Hager-Bruck aaO., der in der 6. Aufl. eine mechanische oder ähnliche Vervielfältigung der Unterschrift für zulässig hält, während noch in der 5. Aufl. des Komm. (1926) durch die Anführung des § 126 BGB. (Anm. 2 zu § 3) anerkannt worden ist, daß die Vorschrift des § 3 VVG. die durch Gesetz bestimmte Schriftform verlangt.

[68]) vgl. RGKomm. 6. Aufl. § 126 Anm. 3; Staudinger 1. Bd. 9. Aufl. § 126 Anm. IV 2 a; RG. Bd. 50 S. 55; RG. Bd. 74 S. 339 ff.

[69]) vgl. RG. Bd. 74 S. 70.

[70]) vgl. auch § 793 Abs. 2 BGB.

[71]) vgl. BGB. 4. Aufl. 1929 Anm. 2 zu § 126; ebenso RGRKomm. 7. Aufl. S. 126 Anm. 3; Staudinger 9. Aufl. § 126 Anm. IV, 2 a; Stein-Jonas 14. Aufl. § 416 ZPO. Anm. I, 1 S. 1114; Obergericht Danzig in JW. 1932 S. 3658.

[72]) Veröffentlichung 1927 S. 168.

[73]) vgl. Scheunert aaO. S. 69.

[74]) Bd. 74 S. 73.

zutreffend ausgeführt, daß das Erfordernis der Namensunterschrift auch dann, wenn man es nur in seiner Wortbedeutung — Unterschrift eines Namens — verstehe, einen guten Sinn habe. Die Namensunterschrift diene nicht nur dazu, die Person des erklärenden Rechtes erkennbar zu machen, sondern sie habe auch schon als Formalbestandteil der Urkunde eine wichtige Aufgabe, indem sie das äußere Kennzeichen für die Vollendung der schriftlichen Erklärung sei. Ohne die Unterschrift eines Namens sei diese Erklärung überhaupt noch nicht perfekt, noch nicht vorhanden. Wenn das Kammergericht in einem Urteil[75]) feststellt, daß ein Versicherungsvertrag mangels besonderer Abrede formlos zustande komme, so kann dies nicht auf den Versicherungsschein ausgedehnt werden; die in diesem Urteil zitierte Wendung, der Versicherungsschein sei „regelmäßig" nur Beweisurkunde, schließt nicht die für den Versicherungsschein gesetzlich vorgesehene Schriftform aus. Abgesehen davon geht der gelbe Versicherungsschein, wie bereits dargelegt, über den Rahmen einer Beweisurkunde hinaus. Bei den Entscheidungen des Reichsgerichts[76]) handelt es sich um Kündigungs- und Mahnschreiben. Bei Kündigungsschreiben kommt aber nur die gewillkürte Schriftform nach § 127 BGB. zur Anwendung; bei Mahnschreiben hat zwar nach § 39 Abs. II VVG. die Bestimmung der Zahlungsfrist schriftlich zu erfolgen, dieser wesentlich schwächere Wortlaut des § 39 Abs. II VVG. — „schriftlich" im Sinne von „nicht mündlich" — kann aber dem des § 3 Abs. I VVG. — „unterzeichnete Urkunde" — nicht gegenübergestellt werden. So erwünscht auch im Interesse des Versicherungsverkehrs eine Vereinfachung durch die Zulassung einer Faksimileunterschrift wäre, können doch die Bankinstitute bis zum Erlaß einer höchstrichterlichen Entscheidung, insbesondere wegen der wertpapierähnlichen Funktion des gelben Versicherungsscheins, die mit mechanischer Unterschrift versehenen Versicherungsscheine als einwandfreie Beleihungsunterlagen nicht anerkennen.

Auch dann, wenn durch einen Beamten einer Versicherungsgesellschaft eine beglaubigte Ausfertigung eines Versicherungsscheins erteilt wird, ist der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform nicht genügt, selbst wenn der Versicherer eine öffentliche Anstalt ist. Maßgeblich für diese Stellungnahme ist die Entscheidung des Reichsgerichts[77]), nach der „die nach § 126 Abs. 1 BGB. erforderliche eigenhändige Namensunterschrift dadurch wirksam nicht hergestellt wird, daß derjenige, der durch die Unterschrift wie durch seine Willenserklärung verpflichtet werden soll, sich zur Herstellung der Unterschrift der Hilfe eines Anderen, dessen mechanischer Dienstleistung, bedient". Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß ein Beamter, der —

[75]) Veröffentl. d. Reichsaufsichtsamts 1928 S. 56 Nr. 1830.

[76]) vgl. Bd. 106 S. 333 ff. und Bd. 125 S. 68 ff.

[77]) Bd. 58 S. 387.

wie bei öffentlichen Versicherungsanstalten — die Eigenschaft eines öffentlichen Landesbeamten hat und als Urkundsbeamter anzusehen ist, die Ausfertigung vollzieht. Das Kammergericht hat in der Entscheidung vom 20. 7. 1929[78]), bei der es sich um eine, von einer Behörde beglaubigte Abschrift eines eingereichten Strafantrags handelt, ausgeführt, daß dem in § 158 Abs. StPO. aufgestellten Erfordernis der Schriftlichkeit nur durch den Eingang der Urschrift genügt wird. Mit der Einreichung einer beglaubigten Abschrift sei ein formgerechter Antrag nicht gestellt. Am Schluß der Entscheidung wird folgendes dargelegt:

> „Denn innerhalb der Antragsfrist ist bei der Staatsanwaltschaft nur ein Schriftstück eingegangen, das zwar den Wortlaut des Strafantrags enthält, aber von dem Leiter der antragstellenden Behörde nicht unterschriftlich vollzogen ist, vielmehr nur unter der abschriftlich weitergegebenen Namensunterschrift den Beglaubigungsvermerk eines Bürobeamten trägt. Mit diesem, eine Urschrift nicht darstellenden Schriftstück ist dem Erfordernis der Schriftlichkeit i. S. des § 158 Abs. 2 StPO. nicht Genüge getan."

Wenn nun auch in der Anmerkung zu dieser Entscheidung andere Entscheidungen angeführt werden[79]), kann trotzdem, insbesondere weil in einer neueren Entscheidung des Kammergerichts (vom 6. 1. 1932) an dem früheren Standpunkt festgehalten wird, aus Rechtssicherheitsgründen nicht von der Forderung der handschriftlichen Unterzeichnung der Vertretungsberechtigten Abstand genommen werden. Das Kammergericht führt in letzterer Entscheidung folgendes aus:

> „Innerhalb der Antragsfrist des § 61 StGB. sind bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin-Köpenick mit der Strafanzeige vom 7. und dem Strafantrage vom 24. 5. 1929 nur Schriftstücke eingegangen, die zwar den Strafantrag enthalten, aber von dem Leiter der den Antrag stellenden Behörde nicht unterschriftlich vollzogen sind, vielmehr nur unter der abschriftlich wiedergegebenen Namensunterschrift den Beglaubigungsvermerk eines Bürobeamten tragen. Mit solchen, eine Unterschrift nicht tragenden und somit eine Urschrift nicht darstellenden Schriftstücken ist dem Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 158 Abs. 2 StPO. nicht Genüge getan".

Bei diesen Entscheidungen handelt es sich zwar um Urteile, die sich auf das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäß § 158 Abs. 2 StPO. beziehen, es liegen aber keine Gründe vor, die dazu führen könnten,

[78]) vgl. JW. 1930 S. 941 Nr. 2.

[79]) OLG. Dresden JW. 1928 S. 836 Nr. 22, wonach die Uebersendung einer amtlichen Ausfertigung des zu den Akten der Behörde gestellten Antrags genügt, und Urteil des KG. vom 16. 6. 1926 ähnlichen Inhalts.

für den § 3 des Versicherungsvertragsgesetzes hinsichtlich der Unterzeichnung der Urkunden über den Versicherungsvertrag eine andere Auslegung zu rechtfertigen.

Ein weiterer Zweifel ist dadurch entstanden, daß die Versicherungsgesellschaften als Versicherungsort für die Ware nicht nur das Speicher- oder Silogebäude, sondern auch den besonderen Raum (Boden, Silozelle, Luke), in dem die Ware lagert, sei es ausdrücklich, sei es durch Bezugnahme auf die Kreditsicherungsurkunde (Lagerschein, Sicherungsübereignungsvertrag usw.) angeben. Nach erfolgter Umlagerung der Ware könnte sich gegebenenfalls die Versicherungsgesellschaft darauf berufen, daß laut Versicherungsschein die Ware nur in dem ursprünglich genau bezeichneten Lagerraume versichert wäre. Die Versicherungsgesellschaften unterziehen nämlich bei Eingehung der Versicherungspflicht den Lagerraum bezüglich seiner Feuerfestigkeit einer Prüfung, nehmen auf Grund dieser die Versicherung der Ware vor und setzen demgemäß die Versicherungsprämie fest, sodaß also der Lagerraum als ein Hauptbestandteil des Versicherungsvertrages anzusehen ist. Bei der Getreidelagerung ist aber die Eingehung eines jeweils neuen Versicherungsvertrags wegen der häufig erfolgenden Umlagerungen in andere Räume umständlich und daher unzweckmäßig.

Um den dargelegten Einwänden zu begegnen, haben die beteiligten Banken mit den Versicherungsverbänden die Vereinbarung getroffen, daß die Ware weiter als versichert gilt, falls die Umlagerung sich in demselben Speicher- oder Silogebäude vollzieht, daß also als „Versicherungsort" im technischen Sinne das Gebäude, nicht nur der betreffende Gebäudeteil (Silo) anerkannt wird, und zwar auch dann, wenn bei der ursprünglichen Ausfertigung des Versicherungsscheins in diesem eine sehr genaue Bezeichnung des Lagerraums aufgenommen sein sollte.

II. Teil.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. 8. 1931 (RGBl. I. S. 433) sowie die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931 (RGBl. I. S. 477).[1]

1.

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

Mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 8. 1931 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung vom 28. 8. 1931 griff endlich die Regierung ein, um der Landwirtschaft und den ihr nahestehenden Kreisen des Handels und der Getreide verarbeitenden Betriebe die Möglichkeit zu erschließen, auf eingelagertes Getreide auch durch Begebung von Orderlagerscheinen Kredite zu nehmen und der Standardisierung der Ernteerzeugnisse den Weg zu ebnen. Damit die Erleichterung der Erntebewegung recht bald in Wirksamkeit treten konnte, wurde durch die bezeichneten Verordnungen die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine der später erfolgten allgemeinen gesetzlichen Regelung des Lagerscheinrechts derart vorweg genommen, daß mit der Ausstellung indossabler Lagerscheine die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. besonders betraut wurde.

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ist im Februar 1926 gegründet worden. Das Kapital des als Studiengesellschaft gedachten Unternehmens war zunächst von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte gemeinsam mit dem Kali- und Stickstoff-Syndikat gezeichnet worden. Als nun aber infolge des guten Ausfalls

[1]) Auf Grund des Gesetzes vom 30. 5. 1933 (RGBl. I S. 314) ist die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine auf die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung übergegangen, die in sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft eingetreten ist. Insoweit gelten die folgenden Ausführungen daher auch für die genannte Reichsstelle.

der Ernte im Jahre 1925 und wegen der großen Wechselverpflichtungen der Landwirte ein derartiges Ueberangebot an Getreide und Kartoffeln auf dem Markte erfolgte, daß die Preise ins uferlose stürzten, wurde, um den Landwirten zu helfen, die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eingeschaltet, damit sie die Stützung des Roggenpreises, namentlich durch Handel mit Brotgetreide, durchführte[2]).

Am 27. 3. 1926 hatte der Reichstag einen Antrag aller bürgerlichen Parteien angenommen, wonach von dem Vermögen der Reichsgetreidestelle, das rund 100 Millionen Mark betragen hatte, 30 Millionen Mark leihweise auf drei Jahre der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. überlassen werden sollten. Der 8. Ausschuß des Reichstags hatte beschlossen, daß auch dem Getreidehandel und den Mühlen eine Beteiligung an der Gesellschaft angeboten bezw. freigestellt werden sollte. Wörtlich heißt es in dem betreffenden Antrage: „Der Zweck dieser Handelsgesellschaft ist, eine Stabilisierung des Roggenpreises herbeizuführen, um durch geeignete Maßnahmen übermäßigen Schwankungen des inländischen Roggenpreises entgegenzuwirken[3]).“

Dementsprechend ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags (Neufassung vom 26. Oktober 1926) Gegenstand des Unternehmens vornehmlich die Regulierung des deutschen Roggenpreises. Die Gesellschaft ist befugt, alle mit ihrem Zweck zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben, namentlich Brotgetreide zu erwerben, zu lagern, zu veräußern, zu beleihen und zu verpfänden, aus- und einzuführen, Grundstücke und Gebäude, insbesondere Lagerhäuser für Getreide zu erwerben und zu veräußern, auch zu mieten und zu pachten, zu verpfänden und zu beleihen; sie ist auch berechtigt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Um die Interessen des Reichs zu wahren und die Verwendung des RM. 30 Millionen-Kredites zu überprüfen, wurde in der Gesellschafterversammlung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. am 23. 4. 1926 der Beschluß gefaßt, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Reichskommissar bestelle, der über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu wachen habe[4]).

Besondere Bedeutung erlangte die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. bei der Durchführung der Roggenstützungsaktionen in den Jahren 1929 bis 1931, während welcher Zeit sie

[2]) vgl. Pressekommuniqué vom 23. 2. 26.

[3]) vgl. H. Engberding M. d. R., Münster-Westf., Rhein.-Westf. Zeitung vom 1. 4. 1926.

[4]) vgl. Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 23. 4. 1926.

als Treuhänderin des Reichs bezw. des Reichsernährungsministers in die Stützungsmaßnahmen mit einbezogen wurde. Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. bediente sich hierzu verschiedener Kommissionäre, vorzugsweise der Getreide-Industrie- und Kommission A. G.[5]).

Einen kurzen Einblick in die Roggenstützungsaktion unter Führung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ergeben die Ausführungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Schiele in der 26. Sitzung (Untersuchungsausschuß-Roggenstützung)[6]). Er legte u. a. folgendes dar:

„Ich darf diese soeben etwas summarisch festgestellten Zahlen noch etwas gliedern. In diesen 59 Millionen RM. sind zunächst enthalten 20 Millionen RM., die für die reine Magazinierung bis zu Ende März 1930 aufgewendet worden sind. Das ist also zu einer Zeit gewesen, in der weder das Maismonopol bestand, noch der Mehrverzehr durch das Brotgesetz noch die Eosinfrage. Durch die reine Manipulation, die rein magazinmäßige Behandlung des Roggens, sind damals Verluste von 20 Millionen RM. entstanden. Die Zuschüsse auf die 202 000 t Eosinroggen, die ohne Bezugschein verkauft worden sind, sind zu 13 Millionen RM. einzuschätzen. Das ist ungefähr die Summe, die in der Oeffentlichkeit viel diskutiert worden ist — 60 bis 70 RM. pro Tonne. In derselben Zeit war ja die Möglichkeit des Exportes, wie Sie wissen, nicht mehr vorhanden, und es war ein erheblich höherer Satz, der zwischen 100 und 140 RM. pro Tonne gelegen hat, erforderlich, um entsprechende Mengen aus Deutschland herauszueskamotieren. Die Zuschüsse auf die 567 000 t Eosinroggen, die mit Bezugschein verkauft worden sind, können kalkuliert werden auf 20 Millionen, sodaß im ganzen für den Eosinroggen und seine Unterbringung im Westen 33 Millionen RM. verwandt worden sind. Nehmen Sie dann dieselbe Summe, nämlich für die etwa 800 000 t, die exportiert werden mußten, so würde sich daraus mit Hilfe der Einfuhrscheine, die anzuwenden sind, ein Betrag von etwa 90 Millionen RM. ergeben. Wenn ich Ihnen diese Ziffern hier zusammengestellt habe: 20 Millionen RM. bis 26. März lediglich Magazinierung, lediglich Operation, dann die Eosinierung etwa 33 Millionen RM., so bleiben für die übrigen Verluste, wenn wir heute abschließen, nur 6 Millionen RM. übrig.“

Obwohl die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. nicht über eigene Lagerräume verfügte, war es zweckmäßig, sie mit dem Getreidelagergeschäft zu betrauen, denn abgesehen davon, daß hierdurch die Erntefinanzierung für ganz Deutschland ermöglicht

[5]) Für die Folgezeit vgl. auch Abschnitt 4 und 5 dieses II. Teils.

[6]) vgl. Protokoll v. 13. 5. 1931, ausgegeben am 6. 6. 1931, des 19. Ausschusses des Reichstags.

werden sollte, gaben die Erfahrungen, die die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. auf Grund ihrer früheren Tätigkeit im Getreidehandel erlangt hatte, die Gewähr für eine sachgemäße Handhabung. Ferner war es wegen der Zersplitterung im deutschen Lagereigewerbe angezeigt, die Prüfung des Lagergeschäfts einer halbstaatlichen Getreidehandelsgesellschaft zu übertragen[7]).

2.

Die Ermächtigung für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zur Ausstellung von Orderlagerscheinen.

Bisher waren für die Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen, die durch Indossierung übertragen werden konnten, grundsätzlich, wie bereits erwähnt, die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen zuständig. Da jedoch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. im Rahmen der Erntefinanzierung als Lagerhalter für ganz Deutschland eintreten sollte, wäre die Einholung der Erlaubnis von den einzelnen Landesregierungen zu umständlich und langwierig gewesen, denn die wirtschaftliche Notlage des Reichs zwang zum sofortigen Handeln. Es erwies sich daher als zweckmäßig, für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eine Sonderregelung durch Reichsgesetz zu treffen. Daß diese Regelung im Wege der Notverordnung erfolgte, ist, wie Leffmann-Pennemann ausführen, „in hohem Maße quellenhaft für den derzeitigen Zustand unseres Gemeinschaftslebens“[8]). Aehnliche Erwägungen leiten auch Dessauer[9]) zu den Ausführungen, daß der Erlaß der Bestimmungen über die technische und buchmäßige Durchführung von Lagergeschäften durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine geistige Einstellung verrate, die das Recht atomisiere und den Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung in eine Fülle einzelner Einrichtungen mit eng umrissenem wirtschaftlichem Zweck auflöse.

Der Grundgedanke der Verordnung war die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. Es kann daher zweifelhaft erscheinen, ob die Verordnung als ein Gesetz im materiellen Sinne anzusprechen

---

[7]) vgl. Leffmann u. Pennemann: „Das Getreidelagergesetz“ 1931 Seite 19.

[8]) vgl. Leffmann-Pennemann aaO. S. 18.

[9]) vgl. Dessauer: „Die Verordnung zur Erleichterung der Erntebewegung in JW. 1931 S. 2610.

ist, oder ob es sich nur um eine Sonderermächtigung oder Einzelanordnung handelt[10]). Diese Frage ist für die Praxis jedoch ohne jede Bedeutung. Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß, wenn auch bezüglich der Ermächtigung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eine materielle Grundlage des Gesetzes verneint wird, nicht abgeleugnet werden kann, daß hinsichtlich der Bestimmungen über die Sammellagerung von eingelagertem Getreide (§ 2, 2 der Verordnung) ein Gesetz im materiellen Sinne geschaffen worden ist.

Mit Rücksicht auf die für den deutschen Getreidemarkt bestehende Zentralstellung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. könnte es zweifelhaft erscheinen, ob eine ordnungsgemäße Lagerung und Verwahrung des Getreides durch sie gewährleistet ist. Nach dem bisher geltenden Recht war es nämlich den konzessionierten Lagerhaltern untersagt, Getreidegeschäfte zu betreiben, um die Einlagerer davor zu schützen, daß die Lagerhalter auf Grund ihrer durch die Getreidelagerei gewonnenen genauen Kenntnis Spekulationsgeschäfte zum Nachteil ihrer Kunden betreiben könnten. Ein Verbot der Tätigkeit von Getreidegeschäften wäre gegenüber der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. als Kommissionärin des Reichs für Getreide nicht angebracht gewesen, denn dies hätte die Einschaltung einer weiteren Gesellschaft zur Wahrnehmung der Interessen des Deutschen Reichs im Getreidehandel erfordert. Eine weitere Belastung der Wirtschaft wäre entstanden und eine Erhöhung der Getreidepreise kaum ausgeblieben. Um den geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, ist in den §§ 2 und 3 der Verordnung sowie in den §§ 2 und 3 der Erläuterungen der Verordnung bestimmt worden,

1. daß die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., soweit sie Getreide für eigne oder fremde Rechnung kauft oder gekauft hat, dies von dem Getreide, das sie als Lagerhalter aufbewahrt, getrennt zu halten hat,
2. daß die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. die Lagergeschäfte in einer besonderen Abteilung durchzuführen hat, die eine von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennte Buchführung haben muß.

Ferner ist dadurch, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 28. 8. 1931 die Oberaufsicht über die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. inne hat, die ordnungsgemäße Verwaltung des ihr anvertrauten Gutes gewährleistet und demzufolge eine Verquickung des Getreidehandelsgeschäfts mit dem Lagergeschäft kaum zu befürchten[11]).

---

[10]) vgl. das Getreide-Lagergesetz von Leffmann-Pennemann S. 49 50.

[11]) vgl. auch Leffmann-Pennemann aaO. S. 52.

3.

Der Orderlagerschein der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

Nach § 1 der Verordnung vom 6. 8. 1931 ist die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. nach Maßgabe der auf Grund des § 3 getroffenen Bestimmungen, d. i. die Verordnung vom 28. 8. 1931 nebst der ihr als Anlage beigefügten Lagerordnung, ermächtigt worden, Lagerscheine auszustellen, die durch Indossament übertragen werden können.

Nach § 25 der Lagerordnung ist der Lagerhalter, die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., auf Verlangen des Einlagerers verpflichtet, zur Verfügung über das Lagergut, insbesondere zur Veräußerung und Verpfändung dienende, an Order lautende Lagerscheine auszustellen. Der Lagerhalter darf Lagerscheine erst ausstellen, wenn das Lagergut eingelagert ist. Sobald ein Lagerschein ausgestellt ist, darf das Lagergut gemäß § 14 der Lagerordnung außer im Falle eines Ausschlußurteils nur dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins gegen Rückgabe des Scheines ausgeliefert werden. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit vorhergehender Indossamente zu prüfen. Der Wortlaut des Lagerscheins ist im § 27 der Lagerordnung sowie durch das dieser als Anlage beigefügte Muster vorgeschrieben.

Der Lagerschein der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ist im Gesetz ausdrücklich als Orderlagerschein gekennzeichnet; es finden daher die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs §§ 363 ff. sowie §§ 416 ff. für Orderlagerscheine entsprechende Anwendung, insbesondere § 424 HGB., nach dem die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, der durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselbe Wirkung wie die Uebergabe des Gutes hat, wenn dieses von dem Lagerhalter übernommen worden ist. Es ist daher durch die Verordnung vom 6. 8. 1931 die Streitfrage über die dingliche Wirkung der Traditionspapiere[12]) nicht erledigt. Dessauer[13]), der hinsichtlich der Auslegung des § 424 HGB. die Repräsentationstheorie vertritt, hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die besondere Wirkung, die das Gesetz der Papierübergabe beilegt, voraussetze, daß der Aussteller des Lagerscheins den unmittelbaren Besitz des Gutes erworben habe. Da aber die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. „wohl für alle von ihr ausgestellten Lagerscheine" keinen eigenen Lagerbetrieb unterhalte, also auch nicht einen unmittelbaren Besitz über das Gut erlange, erfolge oder unterbleibe die Eigentumsübertragung am Lagergut nicht gemäß § 424 HGB., sondern, wie beim Namens-

---

[12]) vgl. III. Teil Abschnitt 8.

[13]) in JW. 1931 aaO. S. 2611.

lagerschein, durch Abtretung der Herausgabeansprüche gemäß §§ 931 und 934 BGB.

Der Theorie zuliebe sollen also einmal wieder Sinn und Zweck einer Verordnung für hinfällig erklärt werden. Gerade um durch Begebung von Orderlagerscheinen eine Möglichkeit der Beleihung der Getreideernte und vor allem hiermit die einer Kreditverbilligung herbeizuführen, wurde das Sonderlagerrecht der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. geschaffen. Hierzu war erforderlich, daß von den Großbanken, insbesondere auch von der Reichsbank, der Lagerhalter als vertrauenswürdig und somit die Uebertragung des Eigentums an dem bei ihm lagernden Getreide als genügende Sicherheit anerkannt wurde. Diese Voraussetzung war mit der Ermächtigung an die unter staatlicher Aufsicht stehende Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. erfüllt. Aber abgesehen davon, daß die Auslegung des § 424 HGB. im Sinne der Repräsentationstheorie nicht tragbar ist[14]), ergibt sich die Gültigkeit der Orderlagerscheine der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. noch aus anderen Gründen.

Zunächst ist bezüglich der Durchführung der Lagerei seitens der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu bemerken, daß in den meisten Fällen, wenn Händler oder Getreide verarbeitende Betriebe auf Grund der von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ausgestellten Orderlagerscheine Kredite in Anspruch nehmen, eine Einlagerung auf eigenem Lager der Händler, und zwar durch Abschluß eines Leihvertrags über die Lagerräume zwischen der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. und dem Händler erfolgt, sodaß alsdann die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. unmittelbar in den Besitz der Räume sowie der in diesen eingelagerten Ware gelangt.

Soweit hingegen Landwirten die Gelegenheit geboten wird, ihre Ernte durch Orderlagerscheine der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu finanzieren, kann die Ware wegen der Hypothekenhaftung nicht auf den Speichern der Landwirte belassen werden. Das Getreide muß daher ebenso wie in den Fällen, in denen Händler nicht über die genügenden eigenen Lagerräume verfügen, anderweitig eingelagert werden. Ein Erwerb von Lagerhäusern seitens der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. würde aber durch Erhöhung der Unkosten nicht zu einer Erleichterung, sondern eher zu einer Erschwerung der Erntebewegung beitragen. Man ist daher auch bei Erlaß der Verordnung davon ausgegangen, daß die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zur Durchführung der ihr erteilten Ermächtigung für die Einlagerung von Getreide Unterlagerhalter bestellen und sich ihrer zur Erfüllung der

---

[14]) vgl. III. Teil, Abschnitt 8.

Verbindlichkeiten bedienen werde[15]), was inzwischen die Tatsachen bestätigt haben. Der Gesetzgeber hat folglich der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen geben wollen, auch wenn sie das Getreide nicht in eigene Lagerräume einlagert. Im § 1 der Verordnung vom 6. 8. 1931 ist ferner ausdrücklich bestimmt, daß die „von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Vorschriften gelten sollen“, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches also nur insoweit Anwendung finden können, als eine entgegenstehende Regelung in der Verordnung nicht getroffen worden ist. Wenn man also annimmt, § 424 HGB. bestimme als Voraussetzung für die Transportfunktion der Orderpapiere, daß die Ware in unmittelbarem Besitz des Lagerhalters sich befinden müsse, während die Verordnung vom 6. 8. 1931 zulasse, daß dem Lagerhalter der Besitz durch Dritte vermittelt werden könne, würde hiermit eine Ausnahmeregelung von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen getroffen sein, die auf Grund der Vorschrift des § 1 der Verordnung gültig ist. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß diese Begründung zu Zweifeln Anlaß geben kann, so sprechen doch Sinn und Zweck der Verordnung dafür. Hervorzuheben ist ferner, daß nach § 25 Abs. 2 der Lagerordnung der Lagerhalter erst Lagerscheine ausstellen darf, wenn, wie schon oben erwähnt, das Lagergut eingelagert ist. Es ist keine Bestimmung darüber getroffen, wo das Gut eingelagert werden muß; ebenso ergibt sich aus dem Wortlaut des der Lagerordnung als Anlage 2 beigefügten Orderlagerscheins, in dem die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu dokumentieren hat, „bei“ wem das Getreide eingelagert ist, daß Voraussetzung nicht die Einlagerung des Gutes bei der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ist.

Wenn Dessauer ausführt, daß für die weitere in der Verordnung enthaltene Ermächtigung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zur Vermischung des eingelagerten Getreides der Gebrauch des Wortes „bei ihr“ dazu zwinge, die Ermächtigung auf die Fälle zu beschränken, in denen die Deutsche-Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. das Getreide in den eigenen Lagerbetrieb in Verwahrung nimmt, so könnte man gerade diese Auslegung dazu benutzen, um seine Ansicht zu entkräften, daß bei der getrennten Lagerung ein unmittelbarer Besitz des Lagerhalters vorhanden sein müsse, da bei der Getrenntlagerung nicht eine Einlagerung „bei ihr“, der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., als dem Lagerhalter, verlangt wird. Vor allem ist aber der Zweck der Verordnung maßgebend, der dahin geht, zur Erleichterung der Erntebewegung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. die Ermächtigung zur Ausstellung von indossablen Lagerscheinen zu geben, auch wenn sie

[15]) vgl. auch über die Sammellagerung die Ausführung von Lessmann in IW. 1931 S. 3417 ff.

das Gut nicht in einem eigenen, sondern in das ihrem Unterlagerhalter gehörige Lagerhaus eingelagert hat.

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ist nach § 27 der Verordnung ermächtigt, zwei Arten von Lagerscheinen auszustellen und zwar bei Getrenntlagerung den

„Einzellagerschein an Order“

und bei Sammellagerung den

„Sammellagerschein an Order“.

Für den Einzellagerschein an Order gelten im allgemeinen die gleichen Regeln wie für den Orderlagerschein nach der Verordnung vom 16. 12. 1931. Ich nehme daher auf meine Ausführungen im III. Teil, Abschnitt 8 Bezug.

Die Ausstellung von Teillagerscheinen, wie sie die Verordnung vom 16. 12. 1931 für den Anteil an einer Mischlagerpartie oder den ungetrennten Teil einer Einzellagerpartie vorsieht, ist der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. nicht gestattet.

Die Ausstellung eines Doppel von Lagerscheinen sowie von Scheinen, die zur Verpfändung des Lagerguts bestimmt sind (Lagerpfandscheine) ist der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft untersagt[16].

Soweit es der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. gestattet ist, Sammellagerscheine auszustellen, bringt die Verordnung einen dem bisher geltenden Recht nicht bekannten Tatbestand für die Entstehung von Miteigentum. Nach § 947 ff. BGB. sowie nach § 419 HGB. entsteht das Miteigentum erst durch tatsächliche Vermischung der Ware der einzelnen Anlieferer, während nach § 19 Abs. II der Verordnung schon mit der Einlagerung, nicht erst mit der Vermischung, das Einzeleigentum in einen entsprechenden Miteigentumsanteil an dem in den verschiedenen Lagerräumen untergebrachten Gesamtvorrat an Getreide derselben Art und Güte bezw. derselben Handels- und Güteklasse umgewandelt wird. In der Praxis spielten bisher die Sammellagerscheine der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. so gut wie keine Rolle. Es sind zwar von ihr einige Sammellagerscheine ausgestellt worden; dies geschah jedoch nicht, um den Einlagerern die Vorteile der Sammellagerung zu sichern, sondern lediglich aus dem Grunde, weil eine Vermischung des Getreides aus räumlichen Gründen erforderlich war, in der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. aber die Ausstellung von Teillagerscheinen nicht vorgesehen ist.

Im übrigen ähneln im allgemeinen die Bestimmungen der Verordnung vom 6. 8. und 28. 8. 1931 den Vorschriften der Verordnung vom 16. 12. 1931. Sie werden daher insoweit einheitlich im III. Teil dieser Arbeit behandelt werden. Bemerkt sei hier nur

[16]) vgl. auch III. Teil, Abschnitt 2.

noch, daß die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. nur auf die Einlagerung von Roggen, Hafer, Weizen, Gerste[17]), Malz[18]), Kartoffelflocken[19]) und Kartoffelstärkemehl beschränkt ist.

4.
Die Durchführung der Lagerhaltung und Versicherung bei der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

Von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. sind im Jahre 1932 für die Beleihung der Ernte zwei Richtlinien herausgegeben worden und zwar:

a) wie beleiht der Landwirt zweckmäßig und vorteilhaft die Ernte,
b) wie beleiht der Händler oder ein Getreide verarbeitender Betrieb zweckmäßig und vorteilhaft Vorräte der Ernte.

Zu a). Der Landwirt wendet sich an die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. unmittelbar oder durch Vermittlung seiner Genossenschaft, seines Getreidehändlers oder seiner Mühle, durch die er sein Getreidegeschäft abzuwickeln pflegt und fordert einen Vordruck, den sogenannten Einlagerungsantrag an. In diesem hat der Landwirt die Menge, die Getreideart sowie die Beschaffenheit des einzulagernden Getreides anzugeben und sich darüber zu äußern, ob er Einzel- oder Sammellagerung wünscht. Der Einlagerer kann auch gleichzeitig ein ihm genehmes und ein für ihn günstig gelegenes Lagerhaus (Genossenschaft, Spediteur, Mühle) bezeichnen, bei dem die Einlagerung stattfinden soll. Wenn gegen das Lagerhaus keine Bedenken bestehen, schließt die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. mit diesem ein Unterlagerhalterabkommen ab. Dem einlagernden Landwirt bleibt es überlassen, sich wegen aller durch die Einlagerung entstehenden Kosten mit dem Unterlagerhalter zu verständigen.

Bei der Sammellagerung hat der Landwirt mit dem Unterlagerhalter außerdem noch die für einen bestimmten Zeitabschnitt

---

[17]) Gemäß § 2 der Lagerordnung.

[18]) vgl. Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 16. 7. 1932 (RGBl. I S. 381 bis 383). Für die Form der Orderlagerscheine über Malz ist ein besonderes, dem Gesetz als Anlage beigefügtes Muster vorgesehen, das dem Formular für Getreidelagerung angeglichen ist.

[19]) vgl. Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 22. 8. 1932, hinsichtlich des Lagerscheins vgl. Anm. 2.

in Frage kommenden Bearbeitungskosten sowie den Schwundabzugssatz zu vereinbaren.

Sofern bei der Einzellagerung dem Einlagerer die Versicherung durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. erwünscht ist, stellt er mit dem Einlagerungsantrag einen entsprechenden Versicherungsantrag. Die Versicherungsprämie ist alsdann monatlich zu Gunsten der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. in Höhe des von ihr bekanntzugebenden Prämiensatzes an den Unterlagerhalter zu zahlen. Bei der Sammellagerung wird auf Grund der Police der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eine Versicherung des Lagerguts zum jeweiligen Tageswert gewährt. Die Prämie ist in diesem Falle bei der Auslagerung oder bei Ablauf der im Lagerschein festgesetzten Lagerzeit zu erlegen. Die Versicherung wird wirksam mit erfolgter Einlagerung. Säcke werden nicht mitversichert.

Grundsätzlich wird in der Praxis für die Versicherung der durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eingelagerten Ware der gelbe Versicherungsschein benutzt.

Falls die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. gegen das von dem Landwirt vorgeschlagene Lagerhaus keine Bedenken hat, setzt sie sich mit diesem in Verbindung und überreicht ihm:

1. ein Heft, enthaltend das einschlägige Verordnungsmaterial,
2. ein Exemplar des „Abkommens mit den Unterlagerhaltern“,
3. einen Abwicklungsplan für den Unterlagerhalter,
4. Einlagerungsanzeigenformulare für Einzel- und Sammellagerung,
5. Auslagerungsanzeigenformulare für Einzel- u. Sammellagerung,
6. zwei Exemplare der vorgeschlagenen Lagerbuchführung (Durchschreibebücher),
7. einen Revers für den Unterlagerhalter zur Bestätigung des Einverständnisses.

Da der sogenannte Abwicklungsplan für die Unterlagerhalter einen Ueberblick über die Durchführung der Einlagerung sowie die Voraussetzung für die Ausstellung von Lagerscheinen enthält, erscheint hier die Wiedergabe seines Wortlautes zweckmäßig:

„Abwicklungsplan und Herausgabebestimmungen für die Unterlagerhalter bezw. Treuhänder.

1. Der Einlagerer wird von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. benachrichtigt, daß sein Einlagerungsantrag registriert ist und daß der Abfertigung der Ware an den Unterlagerhalter nichts im Wege steht. Er wird aufgefordert, sich bezüglich der Vereinbarung der Spesen usw. mit dem Unterlagerhalter in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig werden zwei Verladeanzeigenformulare an den Einlagerer zwecks Ausfüllung und Vollziehung gesandt.

2. Verladeanzeige des Einlagerers.

Der Einlagerer übersendet ein Exemplar der Verladeanzeigen an die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. und das zweite an den Unterlagerhalter mit den Angaben, welche Menge und Getreideart mit Fahrzeug, Eisenbahn oder Fuhre für Einzel- oder Sammellager angeliefert wird. Gleichzeitig wird angegeben, ob und zu welchem Wert bei Einzellager die Versicherung gedeckt werden soll, ferner, in welchen Abschnitten und auf welchen Namen bezw. welche Order die Lagerscheinausstellung gewünscht wird; ebenso ist eine Angabe, an wen der Lagerschein zu senden ist, nötig.

3. Einlagerungsnummer.

Die Einlagerungsnummer hat als Buchungszeichen bei sämtlichen weiteren Geschäftsvorfällen, die den betreffenden Posten angehen, durchzulaufen. Von der Einlagerungsnummer erhält der Unterlagerhalter bezw. Treuhänder Kenntnis.

4. Einlagerungsanzeige des Unterlagerhalters bezw. Treuhänders.

Nach vorgenommener Begutachtung und Einlagerung gemäß der Lagerordnung nebst Anlagen und dem Abkommen mit den Unterlagerhaltern gibt der Unterlagerhalter bezw. Treuhänder auf vorgedrucktem Formular eine Einlagerungsanzeige an die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. Diese Einlagerungsanzeige ist in allen Teilen besonders sorgfältig auszufüllen, da sie der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zur Ausstellung des vorgeschriebenen

5. Lagerscheins gemäß § 27 der Lagerordnung dient. Von der alsdann durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. erfolgenden Ausstellung des Lagerscheins und der

6. Nummer des Lagerscheins pp. gibt die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. dem Unterlagerhalter bezw. Treuhänder durch Uebersendung einer wertlosen, nur zur Information dienenden Lagerschein-Kopie Kenntnis.

7. Abrufe bezw. Abschreibungen.

a) Eine Teilabschreibung wird auf der Rückseite des Orderlagerscheins, welcher zu diesem Zwecke der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom Lagerscheinlegitimierten einzusenden ist, in der hierfür vorgesehenen Spalte vorgenommen. Außer der Unterschrift der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ist die unterschriftliche Bestätigung des Warenempfängers in der betr. Rubrik auf der Rückseite des Lagerscheins erforderlich. Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. sendet den Orderlagerschein, mit ihrer Unterschrift versehen, an

den Unterlagerhalter bezw. Treuhänder, welcher nach Unterschrift seitens des Warenempfängers auf Grund der ihm zugegangenen zugleich mit der eingeschriebenen

Auslieferungsanweisung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. die Herausgabe der abgeschriebenen Menge vornimmt. Sodann ist der Orderlagerschein vom Unterlagerhalter bezw. Treuhänder unverzüglich wieder an die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zugleich mit der vorgeschriebenen

Auslagerungsanzeige zurückzusenden.

b) Bei Totalabschreibung muß der Orderlagerschein von dem Erst- und dem Letztlegitimierten (Empfänger) indossiert werden; auf die Indossierung des Orderlagerscheins seitens etwa vorhandener weiterer Legitimierter wird kein Wert gelegt, soweit nicht etwa gemäß § 13 der Lagerordnung Veräußerungs- oder Verpfändungsaanzeigen vorliegen. Außerdem ist selbstverständlich bei Totalabschreibung die auf dem Orderlagerschein angebrachte Empfangsbescheinigung von dem Empfänger oder dessen empfangsberechtigten Beauftragten auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen. Im Falle der Totalabschreibung bezw. Inempfangnahme der Ware muß der Lagerschein vom Lagerschein-Legitimierten gleichfalls der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zugesandt werden. Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. sendet den Lagerschein zugleich mit der Auslieferungsanweisung an den Unterlagerhalter bezw. Treuhänder, der die Ware nach Empfangsbestätigung auf der Rückseite des Lagerscheins zur Herausgabe bringt. Der Lagerschein ist alsdann unverzüglich vom Unterlagerhalter bezw. Treuhänder an die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. mit der vorgeschriebenen Auslagerungsanzeige zurückzusenden.

Sofern der Letzt-Legitimierte die Waren nicht selbst in Empfang nimmt, muß er auf dem Orderlagerschein die zur Inempfangnahme der Ware berechtigte Person bezw. Firma, welche zur Quittierung für ihn berechtigt ist, vermerken.

Die Auslieferung der Ware darf jeweils immer nur nach Barerlegung aller auf der Ware ruhenden Kosten usw. und bei Sammellager unter Berücksichtigung des vorgesehenen Schwundabzuges — letzterer ist in der Auslagerungsanzeige zu melden — auf Grund der Auslieferungsanweisung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. erfolgen. Alle diese Formalitäten sind stets genauestens zu beachten.

Die erledigten Orderlagerscheine bleiben in Verwahrung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

8. Lagerbuchführung.

Die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. und die Unterlagerhalter bezw. Treuhänder führen ein Lagerbuch nach gleichen Grundzügen. Die Unterlagerhalter bezw. Treuhänder erhalten Durchschreibebücher, welche ähnlich eingerichtet sind, wie die von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. geführten Bücher und haben Durchschriften der getroffenen Buchungen laufend an die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu übersenden; auf diese Weise wird automatisch eine laufende Uebereinstimmung und Kontrolle erzielt. Auf die besondere Anweisung auf dem Umschlag der Durchschreibebücher wird verwiesen."

Sobald die Einlagerung in das betreffende Lagerhaus erfolgt ist und die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eine ordnungsgemäße Anzeige des Unterlagerhalters empfangen hat, übersendet sie dem Landwirt den indossablen Lagerschein. Die Lagerzeit ist zunächst auf $3^1/_2$ Monate begrenzt, jedoch ist bisher allgemein eine Prolongation vorgenommen worden.

Zu b). Der Händler oder ein Getreide verarbeitender Betrieb kann in der gleichen Form wie der Landwirt die Vorräte der Ernte bei der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. einlagern, er kann aber auch eine Lagerung auf eigenem Speicher vornehmen. In diesem Falle wird mit der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ein Abkommen abgeschlossen, nach welchem ihr die betreffenden Lagerräume des Händlers geliehen werden. Die Räume werden alsdann unter Verschluß eines Treuhänders der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. genommen; sämtliche vorhandene Schlüssel sind dem Treuhänder auszuliefern und von diesem zu verwahren; sie dürfen lediglich dem Bevollmächitgten der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ausgehändigt werden. — Diese Bestimmung ist hauptsächlich wegen der vorgesehenen Revisionen getroffen worden. — Der Treuhänder hat ferner darüber zu wachen, daß die von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eingelagerten Waren für die ganze Dauer der Einlagerung durch Tafeln kenntlich gemacht werden, die von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zu liefern sind und die Aufschrift tragen „lagert für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. Berlin". Außerdem muß aus der Beschriftung der Tafel die Nummer des Orderlagerscheins sowie die Menge des Getreides ersichtlich sein. Ferner hat der Treuhänder monatlich zweimal einen Bericht über das der Treuhänderschaft unterstehende Lagergut, insbesondere über die ordnungsgemäße Lagerung zu erstatten. Eine Entschädigung erhält der Treuhänder nicht; er muß sich wegen einer etwaigen Vergütung für seine Tätigkeit und für die etwaigen Auslagen an den Einlagerer halten. In diesem Falle hat er die besondere Erklärung abzugeben,

daß er sich trotz etwaiger Entschädigung für seine Tätigkeit hinsichtlich der Ausübung des Treuhänderamts als in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu dem Einlagerer befindlich betrachtet. Die Lagerung der auf Eigenlager des Händlers übernommenen Ware ist also „der Beleihung von Ware auf eigenem Speicher des Kreditnehmers“[20]) angeglichen.

5.

Die Bedeutung der Orderlagerscheine der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

§ 43 Abs. 2 der Verordnung vom 16. 12. 1931 bestimmt, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. 8. 1931 (RGBl. I S. 433) sowie die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung über die Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931 (RGBl. I S. 477) durch die Verordnung vom 16. 12. 1931 nicht berührt werden. Dementsprechend ist die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. auch im Jahre 1932 maßgeblich an der Lagerhaltung und Finanzierung der Getreideernte beteiligt gewesen. Die Bedeutung der Tätigkeit der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. im Lagergeschäft liegt vor allen Dingen darin, daß ihr bei der bisher verhältnismäßig beschränkten Anzahl von konzessionierten Lagerhausanstalten in Deutschland die Möglichkeit zur Ausstellung von Orderlagerscheinen gegeben ist, auch wenn die Ware in nicht konzessionierte Betriebe eingelagert worden ist. Dies ist insbesondere vorteilhaft für Getreidehändler, Mühlen sowie kleinere Lagereibetriebe, die wegen ihres geringen Geschäftsumfangs, oder weil sie gleiche Güter für eigene oder fremde Rechnung kaufen oder verkaufen, eine Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen nicht erhalten können oder auch nicht erstreben, da es für sie nicht lohnend ist. Aber auch für den Einlagerer ist dieses Verfahren günstig, weil die Beförderung der Ware zu der konzessionierten, häufig entfernt gelegenen Lagerhausanstalt mit unnötigen Kosten verbunden ist, die gegebenenfalls bei der Einlagerung in näher gelegene, nicht konzessionierte Betriebe erspart werden können. Diese Ersparnisse kommen, da sie nicht ohne Einfluß auf die Preisregelung bleiben, auch der Allgemeinheit zugute.

---

[20]) vgl. I. Teil Abschnitt 6.

III. Teil.

Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931.

(RGBl. I S. 763).

1.

Die Grundlage der Verordnung.

Bis zum Erlaß der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931 gab es in Deutschland für die Lagerhalter und Lagerhausordnungen keine einheitliche Regelung. Dies gilt allgemein für die gewerbsmäßigen, im besonderen für diejenigen Lagerhalter, die eine staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erhalten hatten. Es war nach den Artikeln 15 und 16 des Einführungsgesetzes zum HGB. den Ländern überlassen, an die Konzessionen zur Lagerhaltung verschiedenartige Voraussetzungen und Bedingungen zu knüpfen, sodaß die Umlaufsfähigkeit der Lagerscheine mangels einheitlicher Richtlinien erheblich beeinträchtigt wurde.

Erst die wirtschaftliche Notlage und die hierdurch hervorgerufene Ausnutzung sämtlicher zur Verfügung stehenden Kreditquellen führten dazu, daß durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931[1]) der Reichsregierung eine Grundlage gegeben wurde, die Lagerung von Gütern gegen Ausstellung von Lagerscheinen, insbesondere von Orderlagerscheinen, neu zu regeln, und zwar allgemein und auch für einzelne Güterarten. Die Reichsregierung kann danach Grundsätze für die Ermächtigung von Lagerhaltern zur Ausstellung von Orderlagerscheinen aufstellen, die Ermächtigung auch selbst erteilen und Bestimmungen über die Lagerordnung sowie über die Form und den Inhalt der Lagerscheine treffen. Dementsprechend wurde die Verordnung vom 16. 12. 1931 erlassen. Die Verordnung ist am 1. 1. 1932 in Kraft getreten.

---

[1]) vgl. RGBl. I S. 537, 561, 5. Teil Handels- und Wirtschaftspolitik, Kapitel 6 Aenderung des Lagerscheinwesens.

2.
Die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen.

Der erste Abschnitt der Verordnung behandelt die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen. „Die staatliche Ermächtigung ist ein staatspolizeilicher Verwaltungsakt, der für das betreffende Rechtssubjekt ein subjektives öffentliches Recht begründet"[2]). Nach dem bisher geltenden Recht stand es im freien Belieben der Länder, ob sie einem Lagerhalter die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erteilen wollten, d. h. es herrschte das reine Konzessionssystem[3]). Für dieses System spricht der Umstand, daß bei der Zulassungsfrage das Bedürfnis der Eröffnung eines staatlich ermächtigten Lagerhausbetriebs sowie die Zuverlässigkeit des Lagerhausunternehmers einer Prüfung unterzogen werden kann. Durch die Aufsicht über den Betrieb des Lagergeschäfts seitens der öffentlichen Hand wird bis zu einem gewissen Grade das Vorhandensein des bescheinigten Gutes gewährleistet[4]). Im Gegensatz zum Konzessionssystem steht das System der Normativbestimmungen. Bei diesem wird der Gewerbebetrieb einer Lagerei von der Erfüllung bestimmter, allgemein aufgestellter Normen, wie z. B. Hinterlegung einer Kaution, behördliche Anmeldung, Aufstellung einer Lagerordnung bestimmten Inhalts abhängig gemacht[5]). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Antragsteller einen rechtlichen Anspruch auf Erteilung der Konzession. Diese ist also Rechtsfrage und nicht Zweckmäßigkeitsfrage wie beim reinen Konzessionssystem[6]). Um einerseits die Vorteile der Normativbestimmungen, die sich aus der einheitlichen Regelung für die Einrichtung der Lagerhausbetriebe, insbesondere der Lagerhausordnungen und der Lagerscheine ergeben, ausnutzen zu können[7]), andererseits die Nachteile zu vermeiden, die das reine

---

[2]) vgl. Münch aaO. S. 85.

[3]) vgl. Münch aaO. S. 81 ff.; Das Konzessionssystem gilt in Oesterreich, Frankreich, Rußland u. a.

[4]) vgl. Fischer aaO. S. 8.

[5]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 25; das System der Normativbestimmungen gilt in Ungarn und Italien.

[6]) vgl. Münch aaO. S. 80, 85; Senckpiehl aaO. S. 25.

[7]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 81; dieser zitiert: Adler aaO. S. 40; R. Koch S. 22; Levy S. 390; Mollwo GA. S. 279/281; Fischer S. 305/306; Müller-Erzbach DJZ. 1908 Sp. 944; Schwabe S. 776/77; Handelskammer Hamburg, Dtsch. Wirtsch. Zeitung 1927 S. 451; A. G. Redlich BA. 1929 S. 294; Mitteis ZBH. 1929 S. 99; Ber. d. Amerik. Stud.-Komm. S. 125/126; Simonson ZHR. 45, S. 555 mit Vorschlag gesetzl. Bedingungen; — für völlige freie Stellung der Lagerhalter setzen sich ein: Gierke ZHR. 45, S. 516; Landgraf DHBl. S. 304/05; Riesser Rev. HGB. 205/06; Kuhlmann S. 34/39, Lieser S. 10.

Normativsystem mit sich bringen würde, nämlich eine weitgehende Einschränkung der Freiheit des Gewerbes sowie der Betätigung des Einzelnen, sind in der Verordnung über Orderlagerscheine nur bestimmte Mindestanforderungen als Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung aufgestellt und diese möglichst genau umgrenzt worden. Im gleichen Sinne hat auch der Preußische Minister für Handel und Gewerbe durch Runderlasse vom 3. und 9. 10. 1932 — J. Nr. II 10098 u. 10813 — die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin darauf hingewiesen, daß der Zweck der in §§ 2, 3 und 4 der Verordnung aufgestellten Normativbestimmungen über die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung sei, zu bewirken, „daß unter Anwendung einheitlicher Gesichtspunkte die Ermächtigung nur solchen Lagerhaltern gegeben wird, die nach ihren persönlichen Eigenschaften, ihren geschäftlichen Erfahrungen, ihrem finanziellen Status und ihren technischen Einrichtungen die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung, insbesondere für die sachgemäße Lagerung, ausreichende Sicherheit für die Ansprüche der Einlagerer und möglichst weitgehende Kreditwürdigkeit der zu begebenden Lagerscheine bieten. Aus diesem Grunde ist im Interesse aller Beteiligten eine genaue und sorgfältige Prüfung der einzureichenden Unterlagen erforderlich."

Ferner hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe in diesen Runderlassen ersucht, der in § 3 der Verordnung vorgesehenen Mitwirkung der Berufsvertretung besondere Bedeutung beizumessen und dabei folgendes hervorgehoben:

„Für die Beurteilung der Unternehmungen und die Nachprüfung der im § 4 aaO. aufgestellten sachlichen Erfordernisse muß dem Gutachten der Berufsvertretungen ein besonderes Gewicht beigelegt werden, weil sie zumeist in der Lage sein werden, den Beruf, den Stand und die Eignung des Unternehmens zu beurteilen. Das zu erstattende Gutachten wird daher zweckmäßig nicht nur allgemein zu den im § 4 aaO. aufgeführten sachlichen Erfordernissen, sondern auch besonders zu dem geschäftlichen Stande der Unternehmung auf Grund der von den Lagerhausanstalten nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 aaO. einzureichenden Unterlagen Stellung nehmen."

Durch die Festlegung der Gesichtspunkte, unter denen die Ermächtigung gemäß der Verordnung zu erteilen ist, nähert sich zwar das Lagerrecht dem System der Normativvorschriften[8]), der Landesbehörde bleibt es jedoch im Einzelfalle überlassen, die Konzession zu erteilen oder zu verweigern, sodaß also für die Lagerhausanstalt kein Anspruch auf Erteilung der Ermächtigung seitens der Landesbehörde besteht. Grundsätzlich gilt daher das Konzessionssystem[9]). Damit die Einlagerer sowie die Kreditinstitute sich darauf verlassen

---

[8]) vgl. Vogels aaO. S. 44.

[9]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1027.

können, daß die zurzeit der Konzession für ihre Erteilung bestehenden Voraussetzungen auch späterhin erfüllt bleiben, sind für den Geschäftsbetrieb der Lagerhausanstalt sowie seine Ueberwachung durch die Ermächtigungsbehörde in der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen worden und zwar in den §§ 9 der Verordnung (Geschäftsprüfung), 10 (statistische Nachweisung), 11 (Anzeigepflichten), 12 (Handels- und Beleihungsverbot, Verbot der Kursfeststellung für Orderlagerscheine) und 13 (Widerruf).

Die Erteilung der Ermächtigung selbst erfolgt nach § 1 der Verordnung durch die oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bezeichneten Stellen. Jedes Land kann die Ermächtigung nur für Lagerhäuser erteilen, die sich in seinem Gebiete befinden. Von einzelnen Wirtschaftsverbänden ist bei der Vorlage des Referentenentwurfs zur Verordnung gefordert worden, im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Konzessionierung die Entscheidung über die Ermächtigung in die Hände des Reichs zu legen. Hierdurch sollte vor allem vermieden werden, daß diejenigen Firmen, die in mehreren Ländern Lagerhäuser unterhalten, in jedem Lande Genehmigungsanträge stellen müßten und demzufolge in den einzelnen Ländern verschieden behandelt werden könnten. Es wurde angeführt, daß der Gedanke der Sammellagerung sich zum Ziele setzen müßte, die Unternehmer zu veranlassen, Lagerhäuser in mehreren Orten Deutschlands, nicht nur in dem betreffenden Lande, einzurichten. Es wurde daher vorgeschlagen, die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen einer Reichsbehörde zu überlassen oder zum mindesten als Berufungsinstanz das Reichswirtschaftsgericht einzuschalten. Hierauf wurde jedoch von anderer Seite vorgetragen, daß die Landesbehörden besser als die Reichsbehörden mit den örtlichen Verhältnissen vertraut wären; da die verschiedenen Landesbehörden die Anträge nach einheitlichen Gesichtspunkten zu prüfen hätten, würden Unzuträglichkeiten vermieden werden. Die von dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängige Entscheidung über die Zuverlässigkeit des Unternehmens könnte nicht einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden. Hiergegen ist mit Recht von einzelnen Wirtschaftsverbänden hervorgehoben worden, daß durch das Bestehen einer Berufungsinstanz die Ermächtigungsbehörde veranlaßt werden würde, die Prüfung mit größter Sorgfalt durchzuführen. Außerdem würde durch eine gutachtliche Anhörung der örtlich zuständigen Berufungsvertretung des Handels über die Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Unternehmens für die Nachprüfung durch das Reichswirtschaftsgericht genügende Klarheit geschaffen werden können.

Die vorgetragenen Wünsche fanden alsdann auch ihren Niederschlag in den Schlußbestimmungen des § 43 Abs. 3, wonach die Befugnis der Reichsregierung unberührt bleibt, gemäß dem 5. Teil Kap. VI der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Aus-

schreitungen vom 6. 10. 1931 dem Lagerhalter die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine selbst zu erteilen und Bestimmungen über die Lagerordnung sowie über Form und Inhalt der Lagerscheine zu treffen.

3.
Die Lagerhausanstalt.

Nach § 1 der Verordnung wird die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen einer „Lagerhausanstalt" erteilt. Es ist folglich jedermann gestattet, den Betrieb eines Lagergewerbes zu eröffnen[10]). Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung ist jedoch, daß es sich um einen Lagerhalter handeln muß, der die Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern gewerbsmäßig betreibt[11]). Unter Lagerung ist in der Regel eine solche Niederlegung von Gütern zu verstehen, welche eigens dazu bestimmte und eingerichtete Plätze und Räume, Lagerhäuser oder sonstige Lagerräume, wie freistehende Flüssigkeitsbehälter, Hallen und Freilagerplätze (§ 5 der Verordnung) erfordert[12]). Die Lagerung und Aufbewahrung muß gewerbsmäßig sein, d. h. „die Lagerung von fremden Gütern muß den Gegenstand des Gewerbebetriebs ausmachen und in der Regel entgeltlich erfolgen"[13]). Aus der Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters ergibt sich die Notwendigkeit der Bereithaltung der für die Lagerung geeigneten Räume.

Ferner kommt nach § 1 der Verordnung für die Ermächtigung nur eine Lagerhaus„anstalt" in Frage, — nach dem Referentenentwurf ein Lagerhalter —; es muß also die Lagerei im Großen betrieben werden, sodaß dem Unternehmen eine wirtschaftliche Bedeutung zukommt[14]), denn das Unternehmen eines Kleinkaufmanns ist niemals das einer Anstalt, ebensowenig wie auch selbst ein Vollkaufmann, der die Lagerei nur in kleinerem Umfange oder nur als Nebengewerbe betreibt, nicht eine Anstalt inne hat[15]). Für einen kleineren Betrieb dürfte daher der Antrag auf Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen bei der Landesbehörde auf Schwierigkeiten stoßen und im übrigen auch kaum lohnend sein.

---

10) vgl. auch Senckpiehl aaO. S. 32.

11) vgl. auch § 416 HGB.

12) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1028; Senckpiehl aaO. S. 11.

13) vgl. Senckpiehl aaO. S. 14; Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1028; RG. Bd. 60 S. 47; Fischer aaO. S. 2.

14) vgl. Vogels aaO. S. 47.

15) vgl. Senckpiehl aaO. S. 32.

Es ist nicht notwendig, daß die Lagerräume im Eigentum der Lagerhausanstalt stehen. Dies ergibt sich aus § 33 Ziff. 3 in Verbindung mit den §§ 5 u. 4 Ziff. 3 der Verordnung.

Nach § 33 Ziff. 3 der Verordnung darf der Lagerhalter einen Lagerschein erst ausstellen, wenn er das Gut in seinem Lager (§ 5) eingelagert hat. Durch die Bezugnahme auf § 5 ist geklärt, was im § 33 Ziff. 3 unter „seinem Lager" zu verstehen ist, nämlich diejenigen Lagerhäuser oder sonstigen Lagerräume, die in der Ermächtigungsurkunde aufgeführt sind. Da nun aber nach § 4 unter Ziff. 3 der Verordnung als sachliches Erfordernis der Ermächtigung bestimmt ist, daß bei nicht im Eigentum des Antragstellers stehenden Lagerräumen die Verfügungsbefugnis des Antragstellers über die Lagerräume für eine angemessene Zeitdauer gesichert sein muß, ergibt sich, daß die Lagerräume nicht im Eigentum der Lagerhausanstalt stehen müssen; aber der unmittelbare Besitz des Lagerhalters an den Lagerräumen ist eine Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen. Der Ausdruck „Verfügungsbefugnis" dürfte hierüber keinen Zweifel bestehen lassen.

Der Lagerhalter, der eine Lagerhausanstalt unterhält, ist immer Kaufmann[16]). Es finden daher auf ihn die allgemeinen Bestimmungen für Kaufleute Anwendung, insbesondere die §§ 17 ff., 38 ff., 48 ff., 360 HGB., 239 Abs. 1 Nr. 3, 4, 240 Abs. 1 Nr. 3, 4 KO.[17]).

Es gibt in Deutschland Lagerhäuser für alle Arten von Gütern — Massengut und Stückgut —. Teils haben die Lagerhalter ihren Betrieb für die Lagerung von Waren aller Art eingerichtet, teils nur für die Lagerung bestimmter Warengattungen[18]). Die modernen Lagerhäuser sind mit allen für ihre Zwecke notwendigen neuesten technischen Spezialeinrichtungen versehen. Sie befassen sich nicht nur mit der Lagerung, sondern übernehmen auch die mit der Erhaltung und Bearbeitung des Gutes verbundene Tätigkeit.

Im Referentenentwurf zur Verordnung (§ 4 d) war vorgesehen, daß das Lagerhausunternehmen, vom Zeitpunkt der Stellung des Antrags an zurückgerechnet, mindestens drei Jahre bestanden haben und in Betrieb gewesen sein müsse. Allerdings sollte die Ermächtigungsbehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen können. Mit Recht ist hiergegen von den Wirtschaftsverbänden angeführt worden, daß gerade die Errichtung von technisch modernen Lagerhäusern zu begrüßen sei und in der Wartefrist in solchen Fällen eine unbillige und unwirtschaftliche Härte liegen würde. Zu berücksichtigen ist hierbei auch der Umstand, daß ein erheblicher Teil von Lagerräumen, die für die Getreidelagerung oder auch für die Lagerung anderer Güter z. B. in Hamburg, in Frage kommen, nur auf

---

16) vgl. § 1 HGB.

17) vgl. auch Senckpiehl aaO. S. 15.

18) vgl. Kolath aaO. S. 9; Senckpiehl aaO. S. 29.

Jahresfrist gemietet ist; für die in diese Räume eingelagerten Güter dürfte daher bei einer dreijährigen Wartefrist der Lagerhalter keine Orderlagerscheine ausstellen. Besondere Beachtung verdient die bei den Vorberatungen vorgetragene Annahme eines Wirtschaftsverbandes, daß nach Inkrafttreten der Verordnung sich Genossenschaften und Lagerhausgesellschaften in größerem Umfange bilden würden, die die in ihrem Bezirke bereits vorhandenen Lagerräume übernehmen könnten, eine Handhabung, die inzwischen von der deutschen Kreditsicherungslagerei G. m. b. H. praktisch durchgeführt worden ist. Die Uebernahme von vorhandenen Lagerräumen in größerem Umfange liegt auch im Interesse der Sammellagerung. Der Ermächtigungsbehörde lediglich ausnahmsweise die Zulassung von Lagerhausunternehmen zu gestatten, die weniger als drei Jahre ihr Geschäft betreiben, erschien auch deshalb nicht zweckmäßig, weil durch die Beurteilung von Fall zu Fall eine Unsicherheit unter den Lagerhausanstalten Platz greifen und die gleichartige Regelung gefährdet werden würde. Eine Gewähr dafür, daß das Lagerhausunternehmen ordnungsmäßig arbeitet, ohne auf eine dreijährige Tätigkeit zurückzublicken, dürfte durch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung — Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretung sowie Prüfung der fachlichen Eignung des fachmännischen Geschäftsleiters und der wirtschaftlichen Verhältnisse als Voraussetzung für die Ermächtigung — eher erreicht werden, als durch die Vorbedingungen des dreijährigen Bestehens der Lagerhausanstalt.

Beachtlich ist, daß nach § 4 Ziff. 3 der Verordnung bei der Erteilung der Ermächtigung nicht das Bestehen eines Bedürfnisses Voraussetzung sein darf. Dies entspricht dem bereits an anderer Stelle erwähnten Grundsatz der Verordnung, eine Einschränkung des freien Gewerbes sowie der Betätigung des Einzelnen zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Bestimmung zu betrachten, daß die Voraussetzung zur Erteilung der Ermächtigung nicht davon abhängig zu machen ist, daß das Unternehmen in einer bestimmten Rechtsform betrieben wird. Es war nämlich von einigen Seiten angeregt worden, die Ermächtigung nur Lagerhausunternehmen zu erteilen, die in Form einer juristischen Person betrieben werden. Hiergegen spricht jedoch, daß unter Zugrundelegung des Fassungsvermögens der Räume, soweit es sich um Getreidelagerhausanstalten handelt, mehr als die Hälfte auf Einzelpersonen und Personengesellschaften entfällt[19]). Ebenso ist auch der Antrag, die Ermächtigung bei juristischen Personen von einem Mindestkapital abhängig zu machen, abgelehnt worden, weil es sehr schwierig ist, eine Summe festzustellen, die allen Anforderungen gerecht wird. Bei der Annahme dieses Antrags wäre eine verschiedentliche Behandlung zwischen juristischen und natürlichen Personen zu befürchten gewesen. Die

[19]) vgl. Wirtschaft und Statistik 1930 S. 318/325.

Feststellung eines Mindestkapitals erübrigt sich außerdem infolge der Bestimmungen des § 4 Ziff. 1 Abs. 2 der Verordnung, wonach vor der Ermächtigung festzustellen ist, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lagergeschäfts bieten.

4.
Die Lagerordnung.

Bei den Beratungen über die als Voraussetzung für die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erforderlichen förmlichen Erfordernisse wurde erwogen, ob es nicht zweckmäßig sei, eine einheitliche Lagerordnung für sämtliche Lagerhäuser festzusetzen, wie sie vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 8. 1931 für die zur Ausgabe von Orderlagerscheinen ermächtigte Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. bestimmt worden ist, um hierdurch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Lagerhalter eine Einheitlichkeit zu erreichen. Hiergegen wurde aber der Umstand geltend gemacht, daß die einzelnen Lagerhausbetriebe in Deutschland ihre Lagerordnungen den verschiedenen Waren, die bei ihnen eingelagert werden, anpassen müßten; u. a. wurde auch auf die besonderen Verhältnisse in den Seehäfen hingewiesen. Es erschien daher zweckmäßig, in der Verordnung von einer einheitlichen Lagerordnung für sämtliche Lagerhausanstalten abzusehen und nur zwingende Normen als Richtlinien für die Lagerordnung aufzustellen. Durch § 14 der Verordnung über die Orderlagerscheine ist deshalb als Rechtsgrundlage für das Lagergeschäft bestimmt worden, daß die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 der Verordnung gelten, es sei denn, daß durch ein Abweichen von den Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 der Lagerordnung für den Einlagerer oder den legitimierten Besitzer des Lagerscheins keine Nachteile entstehen. Bei einer sorgfältigen Prüfung und Beaufsichtigung der Lagerhausunternehmen durch die obersten Landesbehörden sind diese Vorschriften ausreichend, um eine Willkür der Lagerhalter auszuschließen und ihre Vertragsfreiheit angemessen zu beschränken, sodaß den Kreditinstituten die Beleihungsfähigkeit der Orderlagerscheine gewährleistet ist. Die in der Verordnung für die Lagerordnungen aufgestellten Normativbestimmungen lassen ferner keine Abänderungen, sondern lediglich Ergänzungen zu. Eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter würde daher als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend gemäß § 134 BGB.[20]) nichtig sein. Es ist also einerseits bis zu einem gewissen Grade eine Einheitlichkeit hinsichtlich der Lagerordnung

[20]) vgl. auch Vogels aaO. S. 89.

gesichert, andererseits aber den Lagerhausbetrieben unbenommen, durch Ergänzungsvorschriften in der Lagerordnung auf die besondere Art der einzulagernden Ware wie auch auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Durch die Aufstellung von Normativbestimmungen für das ganze Reich ist weiterhin der bei der früheren Regelung bemerkte wesentliche Nachteil beseitigt worden, daß in den einzelnen deutschen Ländern ganz verschiedene Bedingungen in die Lagerhausordnungen aufgenommen wurden, die dazu führten, daß jeweils vor der beabsichtigten Beleihung von Lagerscheinen erst in die Lagerordnung Einsicht genommen werden mußte, um festzustellen, ob die darin enthaltenen Bestimmungen für eine sorgfältige Durchführung der Lagerung dem beleihenden Institut genügten.

Das allgemeine Interesse an der Vereinheitlichung des Lagerscheinwesens ist auch von der Arbeitsgemeinschaft der Lagerhalter Deutschlands dadurch gefördert worden, daß sie ein Muster für die Lagerordnung aufgestellt hat, das die Billigung aller beteiligten Behörden und Interessenvertretungen, darunter auch des Industrie- und Handelstags, gefunden hat.

Auch der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat dementsprechend in seinem Runderlaß vom 19. Oktober 1932 — J.Nr. I 10 813 — die Regierungspräsidenten angewiesen, die Antragsteller erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, daß durch die Verwendung der angeführten Lagerordnung in gleicher Weise den Einlagerern wie den Kreditinstituten die Uebersicht über die Geschäftsbedingungen erleichtert und zeitraubende Prüfungen erspart werden, sodaß daher die Verwendung des Musters zu empfehlen sei.

Nur folgende Lagerordnungen weichen bisher von dem durch die Arbeitsgemeinschaft der Lagerhalter Deutschlands aufgestellten Muster der Lagerordnung ab:

1. Lagerordnung der Kaufmannschaft zu Lübeck,
2. Lagerordnung der Hamburger Getreide-Lagerhaus A.-G.,
3. Betriebsordnung der Bremer Lagerhausgesellschaft,
4. Betriebsordnung der Firma J. H. Bachmann zu Bremen,
5. Lagerordnung der Firma J. Müller zu Brake.

Es ist folglich im wesentlichen die angestrebte Vereinheitlichung erzielt worden. Zu hoffen bleibt, daß auch in Zukunft die Ermächtigungsbehörden, denen nach § 14 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung beim Vorliegen besonderer Gründe die Genehmigung von Ausnahmen überlassen ist, von dieser Befugnis möglichst wenig, zum mindesten unter strengster Beobachtung des § 14 Gebrauch machen, damit nicht die Vereinheitlichung des Lagerrechts gefährdet wird. Insofern wäre es vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn man die Zulassung von Abweichungen lediglich der Reichsregierung überlassen oder von ihrer Genehmigung abhängig gemacht hätte.

Da nach § 14 die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 der Verordnung nur für Lagerhalter Anwendung finden, wenn sie die Lagerung und Aufbewahrung eines Gutes übernehmen, über das ein Orderlagerschein ausgestellt werden soll, so besteht durchaus die Möglichkeit, falls der Einlagerer mit der Ausstellung eines Inhaberlagerscheins einverstanden ist, für die Rechtsgrundlage dieses Geschäftes eine zweite Lagerordnung zu schaffen; durch die Verordnung über Orderlagerscheine wird im allgemeinen die Ausstellung von Namens- oder Inhaberlagerscheinen nicht untersagt. § 33 der Verordnung bestimmt nur, daß die Lagerhalter verpflichtet sind, soweit sie eine Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erhalten haben, den Einlagerern auf ihr Verlangen Orderlagerscheine auszustellen; sie dürfen also die Ausstellung eines Orderlagerscheins nicht verweigern, es sei denn, daß dagegen ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere solange der Einlagerer seinen fälligen Verpflichtungen, der Erstattung barer Auslagen oder der Bezahlung sonstiger auf dem Gute lastender Lagerkosten, nicht nachkommt (§ 33 Abs. 2 der Verordnung). Durch diese Vorschrift soll verhütet werden, daß der Einlagerer einen unzulässigen Druck auf den Lagerhalter ausübt[21]). Nach § 33 Abs. 4 der Verordnung wird dem Lagerhalter lediglich verboten, besondere nur zur Verpfändung des Gutes bestimmte Scheine auszustellen (Lagerpfandscheine). Es ist folglich nicht zulässig, daß über dasselbe Gut zwei Scheine ausgestellt werden (Zweischeinsystem), derart, daß der eine zur Eigentumsübertragung und der andere zur Verpfändung dient und beide Scheine, jeder für sich, durch Indossament übertragen werden können. — In solchen Fällen darf der Lagerhalter das Gut nur bei Vorlegung beider Scheine aushändigen[22]). — Diese verwickelte Handhabung sollte vermieden werden, indem für die Orderlagerscheine das Einscheinsystem eingeführt wurde und es dem Berechtigten überlassen bleibt, entweder mit der Uebergabe des indossierten Papiers das Eigentum zu übertragen oder das Gut zu verpfänden.

Ob das Einschein- oder das Zweischeinsystem den Vorzug verdiene, war ein früher viel erörtertes Problem. Dies hat jedoch, nachdem durch die Verordnung über Orderlagerscheine das in Deutschland bisher gut bewährte Einscheinsystem[23]) aufrecht erhalten worden ist, keine praktische Bedeutung mehr. Das Zweischeinsystem hat in der Hauptsache nur in Frankreich Erfolg gehabt[24]).

---

[21]) vgl. Vogels aaO. S. 142.

[22]) vgl. Lagerscheinrecht in Frankreich I. Teil, Abschn. 1.

[23]) vgl. auch Kolath aaO. S. 22.

[24]) vgl. hierzu Fischer aaO. S. 210; Redlich aaO. S. 15; Arnswaldt aaO. S. 31 ff.; vgl. im übrigen Arnswaldt aaO. S. 98 ff., nach dem für das Zweischeinsystem sich einsetzten: Gareis DHBl. 1872 S. 414/15; daselbst S. 270; Handelskammer Köln; Handelskammer Mannheim in Wochenschrift

Trotz der Vorschrift des § 4 der Verordnung bleibt es also dem Lagerhalter überlassen, im Falle der Anforderung des Einlagerers einen nicht indossablen Lagerschein auszustellen. Es steht auch in dem Belieben des Lagerhalters, für den nicht indossablen Lagerschein als Rechtsgrundlage eine zweite Lagerordnung zu schaffen. Wenngleich dieser Zustand nicht als erfreulich zu bezeichnen ist, so bleibt zu berücksichtigen, daß man den Lagerhalter im Interesse der freien Wirtschaft nicht dazu zwingen will, den Wettbewerb mit dem nicht ermächtigten Lagerhalter zu unterlassen, weil er die Berechtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erhalten hat.

Für die Einheitlichkeit der Durchführung der Bestimmungen über Orderlagerscheine ist es übrigens auch bedeutungsvoll, daß der Verordnung über die Orderlagerscheine als Anlage die Vordrucke für die Lagerscheine beigefügt sind, in deren Wortlaut ausdrücklich festgesetzt ist, daß das Vertragsverhältnis sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931 richtet.

5.

Das Lagergut.

Unter Lagergut sind diejenigen beweglichen, körperlichen Sachen zu verstehen, die dort, wo sie hingestellt werden, in dem Zustande des Lagerns verharren und Gegenstand des Handelsverkehrs sein können[25]), also „Waren“ im handelsrechtlichen Sinne. Hauptsächlich werden verkäufliche Massenartikel, wie Getreide, Petroleum, Spiritus, Zucker, Eisen, Erze, Kaffee, Wolle, Reis, amerikanisches Fleisch und andere in Kühlhäusern lagerungsfähige Nahrungsmittel, auch Seidenwaren (wie z. B. in Italien und Frankreich) eingelagert[26]). Nach dem Referentenentwurf der Verordnung vom 16. 12. 1931 konnte die oberste Landesbehörde die Erteilung der Ermächtigung davon ab-

f. Aktienrecht u. Bankwesen 1892 S. 138; Hachenburg, Cohn u. Cosack, GA. a. d. 21. DJT. 1892; Riesser Rev. HGB. S. 203; Landgraf BA. II, S. 102 ff.; R. Koch S. 18; Simonson bei Schmoller S. 230; Heymann Festg. f. Dahn S. 134; Leonhard S. 53; Lieser S. 10; Bayerdörffer S. 22; Kuhlmann S. 41; Wimpfheimer S. 6; für das Einscheinsystem treten ein: Fischer S. 224/27, Sattler S. 234/35, 269; Adler; Dorten S. 131; Mollwo GA. S. 274/75; Simon GA. a. d. 21. DJT. 1892; ihm folgend der Beschluß d. 21. DJT. mit 14 gegen 8 Stimmen.

[25]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1030, auch Senckpiehl aaO. S. 16, der die Möglichkeit erwähnt, daß auch Tiere Gegenstand eines Lagerhausbetriebes sein können z. B. Tiere in Käfigen, Fische in Wasserbehältern usw.

[26]) vgl. auch Fischer aaO. S. 210 ff. u. 229; Senckpiehl aaO. S. 17.

hängig machen, daß der Lagerhalter seinen Geschäftsverkehr auf bestimmte Warengattungen beschränkt. Hiergegen war bei den Vorberatungen angeführt worden, daß Schwierigkeiten dann entstehen würden, wenn Spediteure beabsichtigten, Güter einzulagern, für die eine Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen nicht erteilt sei. Andererseits könnte aber ein Spediteur, der für die Lagerung bestimmter Güter über besondere Fachkenntnisse verfüge, die Genehmigung für die Lagerung von Gütern aller Art unmöglich beantragen, weil dann die Geltung und Auswertung seiner wertvollen Eigenschaft als Spezialist in den Hintergrund trete. Zweckmäßig erscheine eine eingehende Prüfung darüber, ob der Lagerhalter die zur Lagerung und Pflege besonderer Warengattungen erforderliche Sachkunde besitze.

Da nach § 4 Abs. 4 der Verordnung die Ermächtigungsbehörde im Einzelfalle die Ermächtigung auf bestimmte Warengattungen beschränken kann, von dieser Befugnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der Lagerhalter damit einverstanden ist, sind die Bedenken bis zu einem gewissen Grade behoben; den Bedürfnissen des Verkehrs ist ausreichend Rechnung getragen.

6.
Das Handelsverbot.

Nach § 12 der Verordnung ist dem Lagerhalter untersagt, Güter einer Gattung, über die er indossable Lagerscheine ausstellen darf, oder Lagerscheine über solche Güter für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen, zu verkaufen, oder zu beleihen, soweit sich aus den Vorschriften der Verordnung, insbesondere aus den §§ 22 (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht) und 25 (Notverkauf, Selbsthilfeverkauf) nicht etwas anderes ergibt. Ferner darf der Lagerhalter im Zeithandel auch andere Güter weder kaufen noch verkaufen. Ebensowenig ist es ihm erlaubt, eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung für ein solches Zeitgeschäft zu übernehmen.

Der Vorschrift des § 12 der Verordnung liegt derselbe Gedanke zugrunde, wie dem § 2 der Verordnung vom 6. 8. 1931 zur Erleichterung der Erntebewegung und dem § 3 der Verordnung vom 28. 8. 1931, nach denen die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., soweit sie Getreide für eigene oder fremde Rechnung kauft oder gekauft hat, es von dem Getreide, das sie als Lagerhalter aufbewahrt, getrennt lagern und die Lagergeschäfte in einer besonderen Abteilung mit getrennter Buchführung durchführen muß. Es soll hierdurch verhindert werden, daß der Lagerhalter zum Nachteil der Einlagerer Spekulationsgeschäfte tätigt und insbesondere infolge der Kenntnis, die er auf Grund der Einlagerung von den Geschäften

der Einlagerer erhält, eigene Handelsgeschäfte zu seinem Vorteil betreibt. Ferner soll vermieden werden, daß der Lagerhalter in Versuchung gerät, eigene Bestände mit denen der Einlagerer zu vermischen oder einzutauschen, um hierdurch das ihm gehörige Gut zu verbessern. Für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ist ein derartiges Verbot einerseits nicht durchführbar, da sie sonst in ihrer Monopolstellung im deutschen Getreidehandel, insbesondere als Kommissionär des Reichs, behindert oder wenigstens beschränkt worden wäre, andererseits auch nicht erforderlich, weil durch die Reichsaufsicht eine ordnungsmäßige Tätigkeit ihrer Geschäfte gewährleistet wird.

Soweit sich mit dem Lagergeschäft auch Betriebe des Getreidehandels befassen, wie z. B. die Mühlen sowie An- und Verkaufsgenossenschaften, wird diesen durch die Bestimmung des § 12 der Verordnung eine Einschränkung ihrer bisherigen Betätigung nicht auferlegt, da es ihnen unbenommen bleibt, bei der Einlagerung von fremden Gütern nichtindossable Lagerscheine oder Verwahrscheine auszustellen. Sollte sich auf Grund einer veränderten Wirtschaftslage die Notwendigkeit ergeben, einem Betriebe unter Abweichung von der Vorschrift des § 12 der Verordnung die Konzession zur Ausstellung von Orderlagerscheinen zu geben, so wird durch die Vorschrift des § 43 Abs. 4 der Verordnung, nach der beim Vorliegen besonderer Gründe Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung zulässig sind, die Reichsregierung dem Mangel abhelfen können. Der Ermächtigungsbehörde freizustellen, Ausnahmen zuzulassen, wie bei den Vorberatungen zu der Verordnung angeregt wurde, würde unzweckmäßig gewesen sein, da, wie mit Recht hiergegen ausgeführt worden ist, eine derartige Ausnahmemöglichkeit zu Unzuträglichkeiten führen könnte, weil jeder, der am Handelsgeschäft interessiert ist, versuchen würde, die Ausnahmebestimmung für sich durchzusetzen; die einheitliche Regelung über den Orderlagerschein und der Beleihungswert des Papiers würden hierdurch in Frage gestellt oder zum mindesten eingeschränkt werden. Bei den Beratungen wurde sogar angeregt, im Interesse der Rechtssicherheit dem Lagerhalter allgemein zu verbieten, Güter für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen, zu verkaufen oder zu beleihen, ganz abgesehen davon, ob er über diese indossable Lagerscheine ausstellen darf oder nicht. Hierdurch wäre aber eine zu weitgehende Einschränkung der Lagerbetriebe herbeigeführt und der freien Betätigung des Einzelnen eine unbillige, nicht durch allgemeines wirtschaftliches Interesse gebotene Schranke gezogen worden.

Die im § 12 Abs. 3 der Verordnung enthaltene Bestimmung, daß durch einen Verstoß gegen das Handels- und Beleihungsverbot die Wirksamkeit derartiger Darlehns- und Handelsgeschäfte nicht berührt wird, wurde im Interesse der Verkehrssicherheit erlassen, um zu vermeiden, daß derartige Geschäfte gemäß § 134 BGB. als

gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend nichtig sind[27]). Vogels führt aus, daß man auf eine solche Sanktion „um so eher verzichten könne, weil die in § 13 der Verordnung vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs der Ermächtigungsbehörde gestattet, Mißbräuchen dieser Art nachdrücklich entgegenzutreten". Hiergegen ist allerdings einzuwenden, daß es zweifelhaft ist, ob es durch die Vorschrift des § 13 der Verordnung möglich sein wird, derartige Mißbräuche gänzlich abzustellen, denn es erscheint fraglich, ob die Ermächtigungsbehörde von etwaigen unerlaubten Geschäften jeweils Kenntnis erhält. Nicht zu bestreiten ist dagegen, daß bei der Eingehung von Handels- und Beleihungsgeschäften seitens des Lagerhalters diesem stets die Widerrufsmöglichkeit der Ermächtigungsbehörde droht und damit die Entziehung der Erlaubnis zur Ausstellung von Orderlagerscheinen. Es wäre aber wohl zweckmäßiger gewesen, die Beleihungs- und Handelsgeschäfte des Lagerhalters in der Verordnung für nichtig zu erklären. Nur wenn für denjenigen, der mit dem Lagerhalter Geschäfte tätigen will, sich eine Rechtsunsicherheit durch die Bestimmung der Nichtigkeit der Verträge ergeben würde, könnte eine wirksame Durchführung des Handels- und Beleihungsverbots gewährleistet werden. Eine Unbilligkeit würde hierin nicht erblickt werden können, denn derjenige, der im Geschäftsleben mit einem anderen Verträge abschließt, wird sich von der Bonität seines Vertragsgegners überzeugen und darüber Kenntnis verschaffen können, ob es sich um einen konzessionierten Lagerhalter handelt, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen derartige Geschäfte nicht vornehmen darf. Es ist daher bedauerlich, daß die Anwendung der Vorschrift des § 134 BGB. für die im § 12 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Handels- und Beleihungsgeschäfte ausgeschaltet worden ist.

Dem Lagerhalter Geschäfte im Zeithandel zu verbieten, entspricht durchaus der Verkehrssicherheit, denn hierdurch soll eine durch Spekulationen mögliche Insolvenz des Lagerhalters vermieden werden. Aus den gleichen, wie zum Abs. I des § 12 der Verordnung angeführten Gründen wäre es zweckmäßiger gewesen, bei einem Verstoß gegen die Vorschrift die Geschäfte im Warenterminhandel für nichtig zu erklären, anstatt ihre Wirksamkeit durch § 12 Abs. III der Verordnung unberührt zu lassen.

Nach § 12 Abs. IV der Verordnung findet für Orderlagerscheine eine amtliche Kursfestsetzung an der Börse nicht statt. Hierdurch soll eine spekulative Einwirkung, insbesondere auf die Getreidepreise, verhindert und somit eine Schädigung der landwirtschaftlichen Kreise vermieden werden. Ein Bedürfnis zur Kursfeststellung für Orderlagerscheine liegt auch, wie Vogels[28]) mit Recht ausführt, nicht vor, da der Kurs für die einzelnen Güter des Getreidehandels festgesetzt wird.

---

[27]) vgl. Vogels aaO. S. 78.
[28]) vgl. Vogels aaO. S. 79.

7.

Der Lagervertrag.

Die Rechtsgrundlage des Lagergeschäfts wird durch § 14 der Verordnung bestimmt. Uebernimmt der Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung eines Gutes, über das ein Orderlagerschein ausgestellt werden soll, so finden die Vorschriften der Abschnitte II u. III der Verordnung sowie die Bestimmungen der gemäß § 5 genehmigten Lagerordnung Anwendung[29]). „Uebernehmen" bedeutet, sich vertraglich verpflichten; es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Lagerung und Aufbewahrung bereits stattgefunden haben. Der Lagervertrag ist somit ein sogenannter Konsensualvertrag und das Lagergeschäft beginnt bereits mit dem Zeitpunkt, in dem der Lagerhalter mit dem Einlagerer einen Vertrag über die Lagerung und Aufbewahrung des Gutes abschließt. Es bedarf dazu weder einer Ausführung der Lagerung in eigener Person, noch die Uebergabe des Lagerguts an den Lagerhalter[30]).

Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich aus der „Uebernahme" bei der Begriffsbestimmung des Lagerhalters im § 416 HGB.[31]). Nach anderer Meinung[32]) kommt der Vertrag nur durch die Uebergabe des Gutes zur Lagerung zustande, dann erst soll die beiderseitige Bindung eintreten. Der Lagervertrag sei, wie der Verwahrungsvertrag gemäß § 688 BGB. ein Realvertrag. Hiergegen ist anzuführen, daß bei Vorliegen eines Realvertrags im Gesetz regelmäßig eine Bestimmung getroffen ist über den entsprechenden Aufbau des Vertrags z. B. beim Darlehen (§ 607 BGB.) und der Verwahrung (§ 688 BGB.). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es allgemein üblich ist, die Vereinbarungen über die Durchführung der Lagerung sowie über die Kosten vor der Einlagerung zu treffen. Es ist für den Anlieferer der Ware wesentlich, vorher zu wissen, daß der Lagerhalter die nötigen Räumlichkeiten frei hat und für ihn bereit hält. Hierüber

---

[29]) vgl. auch § 1 der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

[30]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 18; Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1020.

[31]) vgl. auch Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1020; Cosack Bürgerl. Recht § 154 III; Meißner, Schuldverhältnisse § 688 Nr. 2; Brütt, abstrakte Forderung S. 16; Ritter Anm. 3 zu § 416; Senckpiehl aaO. S. 18 ff.

[32]) vgl. Staub Anm. 5 zu § 416 HGB.; es stände jedoch nichts im Wege, daß sich der Lagerhalter durch einen Vorvertrag zur Entgegennahme des Gutes und dessen Aufbewahrung verpflichte. Der andere Teil übernehme aber durch diesen Vertrag nicht auch die Verpflichtung zur Uebergabe. Staub zitiert: Planck Vorbem. 1 vor § 597 und § 687, Vorbem. 1 vor § 688 BGB., sowie Endemann, Vorbem. 1 vor § 688 BGB.; Fischer aaO. S. 258.

müßte, wie Düringer-Hachenburg-Lehmann[33]) richtig anführen, im Falle der Begriffsbestimmung des Lagervertrags als Realvertrag ein besonderer Vorvertrag abgeschlossen werden, was kaum in der Absicht der Parteien liegen dürfte.

Der Lagerhalter muß die Lagerung übernehmen, wie der Frachtführer die Beförderung. Eine Uebernahme der Lagerung liegt dann nicht vor, wenn die Lagerung nur besorgt wird, d. h. wenn nur der Auftrag erteilt worden ist, einen Lagervertrag mit einem Dritten abzuschließen[34]).

Der Lagervertrag ist nicht ein reiner Verwahrungsvertrag. Dies folgt aus der Verpflichtung des Lagerhalters zur Aufbewahrung, d. h. nach allgemeiner Geschäftsübung, dem Gute einen Schutz im Interesse des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers des Lagerscheins angedeihen zu lassen[35]). Die über den Verwahrungsvertrag hinausgehenden Aufgaben des Lagerhalters ergeben sich insbesondere, wenn er zur Bearbeitung des Lagerguts verpflichtet ist. Der Lagerhalter hat insoweit eine treuhandähnliche Tätigkeit auszuüben; er hat bei der Wahrung fremder Interessen fachgerecht und vertrauenswürdig zu Werke zu gehen[36]). Hierauf beruht die Sicherheit des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers des Orderlagerscheins in erster Linie. Die Vertrauenswürdigkeit wiederum ist durch die von der obersten Landesbehörde auszuübende Aufsicht bis zu einem gewissen Grade gewährleistet. Immerhin wird es sich bei einer Krediteröffnung empfehlen, Auskünfte über den Lagerhalter sowie den Einlagerer einzuholen, um festzustellen, ob die Gewähr für eine sorgfältige Behandlung der Ware gegeben ist und beiden gemeinsame betrügerische Handlungen nicht zuzutrauen sind. Ein typischer Treuhändervertrag liegt aber nicht vor[37]), denn dieser setzt im allgemeinen voraus, daß der Treuhänder nach außen zur Verfügung über das Treugut legitimiert ist, während mit Rücksicht auf das Handelsverbot vom Lagerhalter jeder Dritte annehmen muß, daß alle Ware, die

---

33) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1021 unter Berufung auf Ritter § 416 Anm. 2; Brand § 416 Anm. 3; Burchard in Eisenbahn-Entsch. 16, 187.

34) vgl. Isaac aaO. S. 367.

35) vgl. Senckpiehl aaO. S. 81 ff.

36) vgl. Klausing, Vortrag in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin über „Juristischen u. wirtschaftlichen Treuhandbegriff unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Treuhandschaft und des Publizitätsgedankens“, DJZ. 1932 S. 1529 ff.

37) Das Reichsgericht (Bd. 127 S. 345) leugnet unter Bezugnahme auf Schultze in Jherings Jahrb. Bd. 43 S. 1 ff., Fischbach „Treuhänder u. Treuhandgeschäft“ S. 195, ein typisches Treuhandverhältnis überhaupt, da dieses sich verschieden gestalten könnte, je nachdem ein eigenes Interesse des Treuhänders in Betracht käme oder nicht.

in seinem Lagerhaus lagert, für ihn fremdes Eigentum ist. Es ist hierdurch eine Dauerpublizität geschaffen, wie sie allerdings als befriedigende Lösung auch für die eigentliche Treuhand erstrebenswert ist[38]).

Nach § 15 der Verordnung hat der Lagerhalter, ebenso wie die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.[39]), bei der Ausführung seiner Obliegenheiten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Er hat ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, im gleichen Umfange zu vertreten wie eignes Verschulden[40]).

Daß diese Bestimmung von dem Gesetzgeber als zwingende Norm aufgestellt ist, erscheint besonders wesentlich, weil nach den bisher geltenden Lagerordnungen die Lagerhalter weitgehend ihre Haftung ausgeschlossen hatten, was sowohl für den Einlagerer als auch für das beleihende Institut eine erhebliche Rolle spielte.

Uebrigens hatten sich bei den Vorberatungen für die Verordnung die Lagerhalter im allgemeinen bereit erklärt, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Einzelne Lagerhalter wollten zwar nur für grobe Fahrlässigkeit die Haftung übernehmen. Eine derartige Einschränkung konnte aber bei der in der staatlichen Ermächtigung liegenden Sonderstellung des Lagerhalters nicht zugelassen werden. Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hatte der Lagerhalter außerdem schon nach dem Handelsgesetzbuch zu beobachten. Dies folgt aus der Vorschrift des § 417 in Verbindung mit § 390 HGB. sowie auch aus den aus § 1 Abs. 2 Ziff. 6 HGB. und § 347 HGB. hergeleiteten Grundsätzen. Trotzdem ist die Bestimmung des § 15 im Rahmen der Verordnung wegen der Vorschriften im § 14 Abs. II u. III von Bedeutung, weil hiernach durch die Lagerordnung oder durch besondere Vereinbarung Bestimmungen nur insoweit getroffen werden können, als sie nicht zum Nachteil des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers des Lagerscheins von den Vorschriften der Abschnitte II und III, also auch von § 15 abweichen.

Hinsichtlich der Einschränkung der Haftung sei auch die Stellungnahme des Reichsgerichts[41]) erwähnt, nach der es eine gänzliche Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten und vom Verkehr als billig empfundenen Rechtslage bedeute, wenn der Spediteur oder Frachtführer sich von der Haftung für eigenes Verschulden freizeichne. „Geschieht eine solche Freizeichnung nicht im Wege einer völlig freien Vereinbarung, sondern wird sie von einer ganzen Unterneh-

---

[38]) vgl. Klausing aaO.

[39]) vgl. § 3 der Verordnung vom 28. 8. 1931.

[40]) vgl. auch § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 28. 8. 1931; Senckpiehl aaO. S. 35; RG. Bd. 101 S. 350.

[41]) vgl. Bd. 103 S. 84.

mungsgruppe eines bestimmten Bezirkes durch Ausnutzung einer tatsächlichen Monopolstellung den beteiligten Kreisen[42]), die auf die Mitwirkung des Spediteurs oder Fuhrunternehmens angewiesen sind, gewissermaßen aufgezwungen, so verstößt ein solches Vorgehen gröblich gegen das sittliche Empfinden des billig und gerecht denkenden Teiles des Volkes und somit im Sinne des § 138 BGB. gegen die guten Sitten." Wenn in dieser Entscheidung die Sittenwidrigkeit auf Grund einer Monopolstellung der beteiligten Kreise ausgesprochen wurde, so ist zu berücksichtigen, daß die Lagerhalter im allgemeinen in Verbänden zusammengeschlossen sind und für die einzelnen Verbände gleiche Geschäftsbedingungen aufgestellt werden, sodaß in der Praxis sich die Einschränkung der Haftung monopolartig auswirken würde. Erwähnt sei hierbei noch die Entscheidung des Reichsgerichts[43]), nach der trotz Hinweis auf die einschlägigen Freizeichnungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Vereins deutscher Spediteure der Frachtführer für das auf der wissentlichen Vertragsverletzung beruhende eigene Verschulden auch ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein gemäß der vorerwähnten Entscheidung bestehendes Monopol handelt, haftet. Es entspricht durchaus der Rechtsbilligkeit, den Kommissionären, Frachtführern, Spediteuren und Lagerhaltern, die jeweils das Gut eines anderen als Kaufmann in Verwahrung nehmen, die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere die Haftung eines sorgfältigen Kaufmanns, aufzuerlegen. Andererseits muß aber auch die ablehnende Haltung der Lagerhalter gegenüber dem bei den Vorberatungen zur Verordnung gestellten Antrage, die Haftung noch weiter auszudehnen, anerkannt werden, denn, wie mit Recht ausgeführt wurde, wäre es unbillig, das Risiko, das in der Veränderlichkeit der Ware liegt, von dem Einlagerer auf den Lagerhalter abzuwälzen.

Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hat der Lagerhalter nach § 15 der Verordnung „bei Ausführung seiner Obliegenheiten anzuwenden." Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was unter „Ausführung seiner Obliegenheiten" zu verstehen ist, ist in der Verordnung nicht gegeben. Dieser Ausdruck könnte daher zu Zweifeln Anlaß geben. Man wird „Obliegenheiten" gleichsetzen können mit „Verpflichtungen, die die Lagerung und Aufbewahrung des Gutes auf Grund der Verordnung, der Lagerordnung sowie auch besonderer Vereinbarungen mit sich bringen." Diese Verpflichtungen beginnen

[42]) ähnlich auch die bedenkliche Freizeichnungsklausel von Risiko und Verschulden bei den allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen; vgl. auch RG. Bd. 106 S. 386; Bd. 115 S. 219; RG. in Seuff. Arch. Bd. 79 Nr. 101; vgl. außerdem Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. Anm. 9 Vorbemerk. zu § 407 HGB.; Goldschmidt, Monopolbegriff im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft IV; Senckpiehl: Die allgemeinen Lagerbedingungen aaO. S. 44 ff.; Isaac aaO. S. 418.

[43]) vgl. Bd. 110 S. 63; auch RG. Bd. 125 S. 422.

mit der Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung, also mit dem Vertragsschluß, da nach § 14 der Verordnung alsdann die Vorschriften der Abschnitte II und III der Verordnung und somit auch § 15 Anwendung finden.

Ferner ist keine Bestimmung darüber getroffen, wem gegenüber der Lagerhalter für die erforderliche Sorgfalt einzustehen hat. Man wird daher § 15 der Verordnung dahin erläutern müssen, daß der Lagerhalter für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dem Einlagerer oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, dem legitimierten Besitzer des Scheines gegenüber einzustehen hat. Diese Schlußfolgerung ist deshalb zu ziehen, weil in den einzelnen Vorschriften über das Lagergeschäft entweder die Personen, gegenüber denen der Lagerhalter verpflichtet ist, nicht benannt sind, wie im § 14 Abs. I (Rechtsgrundlage des Lagergeschäfts), § 19 (Haftung für Verlust oder Beschädigung des Lagerguts), § 21 (Lagerkosten), oder, wenn sie genannt sind, wie im § 14 Abs. 3 (Rechtsgrundlage des Lagergeschäfts), § 17 (Besichtigung, Entnahme von Proben, Pflege des Lagerguts), § 20 (Feuerversicherung), vgl. auch § 18 (Anzeigepflicht des Lagerhalters) sowie § 22 Abs. 2, 4, 5 (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht)[44], dem Einlagerer und dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins allgemein die gleichen Rechte eingeräumt werden. Eine Ausdehnung der Haftung des Lagerhalters nach § 15 der Verordnung auf seine Pflichten dem Staate gegenüber (Geschäftsprüfung, statistische Nachweisungen usw. [§§ 9 ff.]) erscheint schon wegen der Einordnung der Bestimmung des § 15 in den Abschnitt II der Verordnung „Lagergeschäft" und insbesondere deshalb nicht angezeigt, weil nach § 14 Abs. I die Bestimmung des § 15 nur Anwendung findet, wenn der Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung eines Gutes übernimmt.

Nach § 16 der Verordnung ist der Lagerhalter unbeschadet der Vorschriften der §§ 29, 40 und 41 (Prüfung und Pflege des Gutes, Haftung des Lagerhalters für die Angaben im Lagerschein, Angaben im Lagerschein über äußerlich erkennbare Mängel des Lagerguts) ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, beim Empfang des Gutes dessen Menge (Zahl, Maß oder Gewicht), Gattung, Art, Güte und sonstige Beschaffenheit festzustellen. Dies steht im Gegensatz zu § 11 der Verordnung vom 28. 8. 1931, wonach der Lagerhalter, in diesem Falle die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H., verpflichtet ist, bei Empfang des Lagerguts dessen Art, Gewicht und Beschaffenheit zu bestimmen. Durch die

[44]) vgl. auch § 5 der Lagerordnung der DGH., in dem von dem „Berechtigten" gesprochen wird, eine Bezeichnung, unter der sowohl der Einlagerer als auch der legitimierte Besitzer des Scheines zu verstehen ist, sowie § 6 der Lagerordnung der DGH. betr. Besichtigung und Entnahme von Proben usw.

Vorschrift des § 16 der Verordnung ist man dem Interesse des Lagerhalters an einer unter besonderen Umständen wünschenswerten Begrenzung seiner Haftung entgegengekommen. Bei den Vorberatungen zu der Verordnung hatten sich nämlich die Lagerhalter darauf berufen, daß eine Formulierung, wie sie später im § 16 ihren Niederschlag gefunden hat, der geltenden Praxis entspräche, weil sich der Lagerhalter, insbesondere, wenn es sich um verpacktes Gut handele, im allgemeinen nicht um den Inhalt der Verpackung kümmern könne, vielmehr auf das verlassen müsse, was ihm der Einlagerer mitteile. Es ist Sache des Einlagerers, gegebenenfalls die Verwahrung des Gutes unter den einschränkenden Bedingungen dem Lagerhalter nicht anzutragen, insbesondere, wenn er die Absicht hat, sich auf Grund des ausgestellten Orderlagerscheins einen Kredit zu beschaffen, denn die finanzierenden Institute werden zweckmäßigerweise Lagerscheine nicht annehmen, in denen gemäß § 40 aaO. eine Haftung des Lagerhalters für die Richtigkeit der in dem Lagerscheine enthaltenen Angaben über Menge, Gattung und Art durch einen im Lagerschein ersichtlichen Vermerk, daß diese Angaben nur auf der Mitteilung des Einlagerers oder Dritter beruhen und somit durch den Lagerhalter nicht gewährleistet werden, ausgeschlossen ist.

Die Haftung des Lagerhalters für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hat insofern eine besondere Regelung erfahren, als durch § 19 der Verordnung bestimmt ist, daß der Lagerhalter für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes verantwortlich ist, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten[45]).

§ 19 der Verordnung entspricht dem § 390 HGB. in Verbindung mit § 417 HGB. und gewährt im Interesse des Einlagerers oder des an dem Lagergut Berechtigten aus Billigkeitsgründen eine Umkehrung der Beweislast, da der Beweis, daß der Verlust oder die Beschädigung des Gutes durch ein Verschulden des Lagerhalters entstanden ist, von dem Einlagerer oder dem Berechtigten schwerlich wird geführt werden können, weil sie über die Vorgänge im Lagerhause im allgemeinen kaum unterrichtet sein werden. § 19 der Verordnung bedeutet also eine Verschärfung der im § 15 Abs. I festgesetzten allgemeinen Sorgfaltspflicht des Lagerhalters zugunsten des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers des Scheines[46]).

Soweit nach § 19 Abs. 3 der Verordnung die Ermächtigungsbehörde beim Vorliegen besonderer Gründe zulassen darf, daß in der Lagerordnung die Haftung des Lagerhalters für bestimmte Gefahren-

---

[45]) vgl. § 7 Abs. 2 der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

[46]) vgl. auch Vogels aaO. S. 98.

gruppen auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird, kann zwar die übliche Haftung des Lagerhalters geändert werden; hierdurch wird aber die Einheitlichkeit der Lagerordnung nicht gefährdet, denn es handelt sich in solchen Fällen nur um begrenzt zugelassene Ausnahmen, die als berechtigt für den Lagerhalter anzuerkennen sind. Nicht immer wird man dem Lagerhalter auferlegen können, bei Verwahrung und Erhaltung eines Gutes für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen, und zwar dann nicht, wenn für die Fähigkeit hierzu eine besondere fachmännische Durchbildung Voraussetzung ist. Von Vogels[47]) werden als Beispiel hierfür die Kühlhausbetriebe angeführt, bei denen die kühltechnische Behandlung des Gutes, namentlich die genaue Einhaltung des ausbedungenen Kälte- oder Wärmegrades so schwierig sei, daß dem Lagerhalter nur zugemutet werden könne, wegen grober Fahrlässigkeit zu haften. Wenn aber im Einzelfalle der Lagerhalter über die nötigen fachmännischen Kenntnisse verfügt, würde eine Haftung lediglich für grobe Fahrlässigkeit unbillig erscheinen. Daher ist es Sache der Ermächtigungsbehörde, im Einzelfalle anzuordnen, ob der Lagerhalter auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Einlagerer auch für die Einlagerung von bestimmten Gefahrengruppen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vertreten hat oder nicht.

Ferner kann die Ermächtigungsbehörde beim Vorliegen besonderer Gründe nach § 19 Abs. IV der Verordnung die Beseitigung der Haftung für Feuerschäden zulassen. Der Einlagerer soll hierdurch zu eigener Feuerversicherung angehalten werden[48]). Die Ermächtigungsbehörde wird aber, wie Vogels mit Recht ausführt, eine solche Klausel nur in Ausnahmefällen zulassen dürfen, da sonst der Lagerhalter das Interesse daran verliert, das Gut selbst zu versichern. Dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins gegenüber kann der Ausschluß der Haftung nur geltend gemacht werden, wenn er in dem Schein besonders vermerkt ist (§ 19 Abs. IV, S. 2).

Der von dem Lagerhalter für den Verlust des Gutes gegebenenfalls zu leistende Schadensersatz beschränkt sich nach § 19 Abs. V der Verordnung im allgemeinen auf den gemeinen Wert des Gutes, der Ersatz für Beschädigung auf den Unterschied zwischen dem gemeinen Wert des Gutes im unbeschädigten und im beschädigten Zustande. Der Lagerhalter hat daher nicht den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, also keinen Schadensersatz durch Naturalrestitution gemäß § 249 BGB. zu leisten, d. h. nicht den Anschaffungspreis oder entgangenen Gewinn zu erstatten, es wird

---

[47]) aaO. S. 95.

[48]) vgl. auch Baumbach: Handelsgesetzbuch Jahrgang 1932 S. 638; Vogels aaO. S. 100.

vielmehr als Anhaltspunkt für die Ermittlung des zu leistenden Schadensersatzes der Börsen- oder Marktpreis der Ware dienen, wie es auch schon nach dem Grundsatz des § 430 HGB. für das Frachtgeschäft gilt, um das Risiko des Frachtführers und im vorliegenden Falle des Lagerhalters in angemessenen Grenzen zu halten[49]). Hierbei ist die Entscheidung des Reichsfinanzhofs[50]) zu erwähnen, durch die zu der Frage, inwieweit der Börsenpreis für Getreide und Mehl für die Ermittlung des gemeinen Wertes dieser Waren nach § 31 Abs. 1, 2 RBew.Ges. 1925 = § 50 Abs. 2 RBew.Ges. 1931 maßgebend ist, folgende Grundsätze aufgestellt worden sind:

1. Börsenpreise für Getreide und Mehl bieten Anhaltspunkte für die Ermittlung des gemeinen Wertes dieser Waren, decken sich aber nicht immer mit deren gemeinem Wert.
2. Als gemeiner Wert für Waren eines Großhandelsunternehmens gilt im allgemeinen der Großhandelspreis am Stichtag. Bei Waren, die regelmäßig gewissen Preisschwankungen unterliegen, kann etwaigen späteren erheblichen, schon am Stichtage erkennbaren Aenderungen der Preise durch Zu- oder Abschläge von den Stichtagpreisen Rechnung getragen werden.

Der Reichsfinanzhof führt hierzu aus, man dürfe im allgemeinen annehmen, daß bei Waren, die regelmäßig gewissen Schwankungen unterliegen, die Gefahr eines Preissturzes mit der Aussicht auf eine Preissteigerung sich ausgleichen werden, es sei denn, daß die Preise am Stichtage außergewöhnlich hoch oder niedrig liegen. Sollte letzteres der Fall sein, so würde dem durch entsprechende Ab- oder Zuschläge Rechnung getragen werden müssen. Diese Grundsätze lassen sich auch für die Ermittlung des gemeinen Wertes nach § 19 der Verordnung in Anwendung bringen, werden jedoch im allgemeinen dazu führen, daß der zu leistende Schadensersatz nur mit Hilfe eines Sachverständigen festzustellen ist.

Bei der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in welchem der Einlagerer von dem Verlust oder der Beschädigung benachrichtigt ist oder in anderer Weise Kenntnis erlangt hat (§ 19 Abs. V S. 3), wobei unter Einlagerer auch der legitimierte Besitzer des Lagerscheins zu verstehen ist.

Wenn der Lagerhalter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, kann nach § 19 Abs. V letzter Satz der Verordnung der Ersatz des vollen Schadens gefordert werden. Dies dürfte durchaus der Billigkeit entsprechen.

---

[49]) vgl. Vogels aaO. S. 100.

[50]) Urteil vom 17. 3. 1932 — III A/929/30 —, veröffentlicht in der Bln. Börsenzeitung Nr. 256 von 1932.

8.

Der Orderlagerschein und die Grenzen der dinglichen Wirkungen.

Die Vorschriften über Form und Inhalt des Orderlagerscheins sind im III. Abschnitt der Verordnung vom 16. Dezember 1931 (§§ 33 ff.) geregelt; sie entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 25 ff. der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931.

Gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung ist der Lagerhalter verpflichtet, dem Einlagerer auf dessen Verlangen einen zur Verfügung über das Gut, insbesondere zur Veräußerung und Verpfändung dienenden, an Order lautenden Lagerschein auszustellen.

Es werden laut § 36 drei Arten von Lagerscheinen unterschieden:

1. Lagerschein an Order,
2. Teillagerschein,
3. Sammellagerschein an Order.

Die Form der Lagerscheine soll nach § 39 der Verordnung den als Anlage 1 und 2 der Verordnung beigefügten Mustern entsprechen. Für die Lagerscheine soll ein durch Wasserzeichen und Netzunterdruck geschütztes Papier verwendet werden und zwar für Lager- und Teillagerscheine in gelber, für Sammellagerscheine in rosa Farbe.

Ueber den Inhalt der Lagerscheine bestimmt § 38 der Verordnung folgendes:

(1) Der Lagerschein soll ersichtlich machen, daß dem Aussteller die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erteilt ist.

(2) Der Schein muß enthalten:

1. die Nummer des Lagerscheinregisters;
2. den Namen desjenigen, für den oder für dessen Order die Lagerung stattfindet;
3. die Menge (Zahl, Maß oder Gewicht) des Lagerguts; sofern das Gut in Packstücken eingelagert ist, sollen auch Zahl und Art der Packstücke, bei Einzellagerung auch deren besondere Merkzeichen angegeben werden;
4. die Bezeichnung des Lagerguts nach Gattung, bei Sammellagerung auch nach Handelsklasse und Gütegruppe;
5. die Angabe des Lagerorts; bei Einzel- oder Mischlagerung soll der Lagerort durch Angabe des Bodens oder Abteils oder in sonstiger Weise näher bezeichnet werden; bei Sammellagerung genügt die Angabe des Lagerhauses oder sonstigen Lagerraums (§ 5);

6. einen Hinweis auf die Verpflichtung des Lagerhalters, das Gut nur gegen Rückgabe des Lagerscheins und nach Maßgabe der aus dem Scheine ersichtlichen Bedingungen an den Einlagerer oder dessen Order auszuliefern;
7. Ort und Tag der Ausstellung des Lagerscheins;
8. die Unterschrift des Lagerhalters.

(3) Der Schein soll ferner enthalten:

1. die Lagerbuchnummer;
2. den Tag der Einlagerung;
3. einen Vermerk darüber, ob die Angaben über das Lagergut auf Feststellungen des Lagerhalters oder auf Mitteilung des Einlagerers oder Dritter beruhen;
4. eine Angabe darüber, ob der Lagerhalter verpflichtet ist, die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen und, soweit tunlich, den Betrag der hierfür entstehenden Kosten;
5. eine Angabe darüber, ob und in welcher Höhe und bei welchem Versicherer der Lagerhalter das Lagergut gegen Feuersgefahr versichert hat (§ 20) und wie hoch die Kosten der Versicherung sind; wird nachträglich verlangt, daß der Lagerhalter die Versicherung bewirke oder erhöhe, so soll der Lagerhalter die bewirkte oder erhöhte Versicherung auf dem ihm vorzulegenden Lagerscheine vermerken;
6. die im § 21 Abs. 4 bezeichneten Lagerkosten;
7. bei zollpflichtigen Gütern eine Angabe darüber, ob das Gut verzollt oder noch unverzollt ist;
8. eine Bezugnahme auf diese Verordnung und die genehmigte Lagerordnung in ihrer letzten gültigen Fassung;
9. eine Angabe darüber, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Lagervertrag befristet ist (§ 35);
10. bei Ausstellung eines Sammel- oder Teillagerscheins einen Vermerk über den bei der Auslieferung für Gewichtsverlust abzuziehenden Hundertsatz (§ 32, § 23 Abs. 4, § 34 Abs. 4).

(4) Der Ort und der Tag der Ausstellung des Lagerscheins gelten als Ort und Tag der Einlagerung, falls auf dem Scheine nichts anderes vermerkt ist.

Bis auf die Hamburger Lagerhausanstalten haben sämtliche Lagerhalter die der Verordnung als Muster beigefügten Vordrucke — soweit dem Verfasser bekannt ist — eingeführt. Auch die Vordrucke der Hamburger Lagerhausanstalten entsprechen im Grunde den Mustern, weichen aber hauptsächlich in der Anordnung des Inhalts von diesen ab. Die Hamburger Lagerhalter behaupten, sie könnten nicht die Muster der Verordnung verwenden, da ihre Lagerscheine hauptsächlich dem Ueberseeverkehr dienten und daher diesem angepaßt sein müßten.

Die bisher von ihnen benutzten Lagerscheine seien allgemein im Welthandel bekannt und beliebt. Für die Getreidefinanzierung haben sie sich, um die Einheitlichkeit im Interesse der geldgebenden Banken nicht zu stören, zunächst bereit erklärt, das Einheitsformular der Verordnung zu benutzen. Die Verhandlungen über eine endgültige Regelung sind noch nicht abgeschlossen.

Nach § 33 Abs. III der Verordnung darf der Lagerhalter einen Lagerschein erst ausstellen, wenn er das Gut in seinem Lager (§ 5) eingelagert hat. Was unter „seinem Lager" zu verstehen ist, ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 5; es sind danach diejenigen Lagerhäuser und sonstigen Lagerräume (wie freistehende Flüssigkeitsbehälter, Hallen, Freilagerplätze), die in der Ermächtigungsurkunde aufgeführt sind. Nach Erfüllung dieser Vorschriften kann der Lagerschein gemäß § 1 der Verordnung und § 363 Abs. 2 HGB. durch Indossament übertragen werden. Alsdann greifen die Bestimmungen der §§ 364, 365 und 424 HGB. Platz, ebenso auch § 40 der Verordnung, d. h. die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, hat für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen, wie die Uebergabe des Gutes selbst (§ 424 HGB.). Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossator über. Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet (§ 364 HGB.).

Hinsichtlich der Form des Indossaments, in betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtungen des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung (§ 365 Abs. I).

Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Maßgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen (§ 365 HGB.). Die Bezugnahme im § 1 Abs. II der Verordnung auf § 365, somit also auch auf § 365 Abs. II HGB. erscheint überflüssig, da § 42 der Verordnung inhaltlich das Gleiche wie § 365 Abs. II HGB. bestimmt. Die Kraftloserklärung eines Lagerscheins war in der Verordnung zu regeln, um hierdurch zu verhindern, daß der Lagerhalter die Kraftloserklärung zu Ungunsten des Berechtigten in seiner Lagerordnung anderweitig festsetzt (§ 14 Abs. II).

Für die Angaben im Lagerschein haftet der Lagerhalter nach §§ 40 und 41 sowie § 19 Abs. IV S. 2 der Verordnung, die Deutsche

Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. nach § 7 Abs. III, d. i. die sogenannte Haftung ex scriptura zum Unterschied von der Haftung ex recepto d. i. die Haftung durch die Annahme des Gutes.

Die Grenzen der dinglichen Wirkungen des Lagerscheins sind in der Literatur strittig.

Nach der Repräsentationstheorie wird durch Indossierung und Begebung des Orderlagerscheins, wenn der Lagerhalter nicht mehr im unmittelbaren Fremdbesitz der Ware ist, sei es nun, daß er den Besitz verloren oder daß er sich durch Unterschlagung zum Eigenbesitzer gemacht hat, weder das Eigentum noch ein Pfandrecht an der Ware begründet. Der Erwerb des Gutes wird auf die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zurückgeführt, dem Orderlagerschein als Traditionspapier wird jedoch eine die Ware repräsentierende Kraft beigegeben, daher der Name „Repräsentationstheorie[51]). Die Anhänger der absoluten Theorie vertreten die Ansicht, die Uebergabe des Papiers bedeute Uebergabe der Sache in der Form, daß der Erwerb dinglicher Rechte an der Ware von dem Besitz des Lagerhalters[52]) unabhängig sei. Außerdem wird in der Literatur noch die sogenannte streng relative Theorie vertreten, die allerdings wenig Anhänger aufzuweisen hat[53]).

Nach den Anhängern dieser Theorie seien die handelsrechtlichen Traditionspapiere den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gemäß zu beurteilen, sodaß also der legitimierte Inhaber des Orderlagerscheins mittelbaren Besitz im Sinne von § 850 BGB. erlangt habe, während der Lagerhalter als unmittelbarer Besitzer den Besitz vermittele. Dementsprechend sei gemäß § 1 205 Abs. 2 BGB. neben

[51]) vgl. hierzu Jacobi in Ehrenberg's Handbuch S. 539 ff., 544; Martin Wolff daselbst S. 34 Anm. 3 und in ZHR. Bd. 58 S. 619—623; Redlich aaO. S. 64; Kuhlmann S. 55—57; Lehmann bei Lehmann-Ring § 424 HGB. Nr. 7; Siebert aaO. S. 3, 40, 47; Boyens Deutsches Seerecht zu § 647 HGB.; Schaps-Mittelstein Deutsches Seerecht zu § 647; Mittelstein Ehrenberg's Handbuch Bd. VII, 1 § 30; Otto von Gierke Deutsches Privatrecht II S. 233; Cosack Handelsrecht 1910 S. 475; Staub-Koenige Anm. 10 zu § 365; Lehmann Handelsrecht 1912 S. 543; Sendpiehl aaO. S. 342; Müller-Erzbach aaO. S. 518; Flechtheim in Leipziger Zeitung 1914 S. 1731; v. Schwerin: Grundriß des Rechts der Wertpapiere S. 208; Sehling Deutsches Handelsrecht S. 240; Düringer-Hachenburg zu § 424 HGB., zitiert von Münch aaO. S. 60; ähnlich Kostanecki aaO. Anm. 316, der jedoch der Ansicht ist, der Orderlagerschein verkörpere Detention und und präsumtives Eigentum.

[52]) vgl. hierzu Heymann aaO. S. 147; Fischer aaO. S. 289—90; Kaufmann aaO. S. 102 ff.; Adler aaO. S. 173 ff.; Meyer aaO. S. 15, 27, 50; Dorten aaO. S. 113, 120; Koch aaO. S. 102 Anm. 4; Heidemann aaO. S. 71—73; Laube aaO. S. 32 ff.; Brodmann b. Planck § 870, 7 BGB.; im Ergebnis auch Wimpfheimer aaO. S. 36—38.

[53]) hierzu Makower zu § 424 HGB.; Hellwig, Vertrag auf Leistung an Dritte S. 344 ff.

dem Pfandindossament und der Uebergabe des Orderlagerscheins bei der Pfandbestellung eine Verpfändungsanzeige erforderlich.

Selbstverständlich gibt es neben diesen drei Hauptrichtungen noch verschiedene abweichende, zum Teil vermittelnde Ansichten.

Nach Martin Wolff[54]) wird das Eigentum an der Ware auch bei fehlendem Besitzmittlungsverhältnis durch schlichte Einigung und Uebergabe des indossierten Papiers ohne besondere Abtretung eines Herausgabeanspruchs erworben. Der unmittelbare Papierbesitzer erscheine, soweit Verfügungen über die Ware in Frage kämen, relativ als unmittelbarer Warenbesitzer, der unmittelbare Warenbesitzer als bloßer Besitzdiener. Es werde also der mittelbare Besitz zum fiktiv unmittelbaren Besitz gestempelt und der unmittelbare Besitzer zum fiktiven Besitzdiener. Wolff neigt somit zur Repräsentationstheorie. Bei anderer Gelegenheit hat sich Wolff[55]) für eine Erweiterung dahingehend eingesetzt, daß der unmittelbare Besitz des Orderlagerscheininhabers auch dann als fingiert angesehen werden solle, wenn der als unmittelbar fingierte mittelbare Besitz dadurch untergegangen sei, daß der Lagerhalter durch Unterschlagungen sich zum Eigenbesitzer gemacht habe. Voraussetzung sei lediglich, daß der Lagerhalter überhaupt noch in irgend einer Form Besitzer der Ware sei. Diese Erweiterung der Repräsentationstheorie hat kaum Anhänger gefunden[56]). Jacobi[57]) schließt aus der Absicht der Parteien, Eigentum übergehen zu lassen, daß der Anspruch auf Herausgabe des Eigentums auch dann als abgetreten zu gelten habe, wenn wegen mangelnden Besitzmittlungsverhältnisses das Eigentum nicht nach § 424 HGB. übertragen werden könne. Einer besonderen Einigung über die Abtretung des Herausgabeanspruchs bedürfe es nicht; denn wenn nach § 931 BGB. nicht einmal Besitzverschaffung nötig sei, obgleich ein Dritter, wie etwa der Dieb, sich in Gegensatz zum Eigentümer stelle, so müsse die Besitzverschaffung doch noch weniger nötig sein, wo niemand den Veräußerer bei der Besitzergreifung hindere[58]). Den Zug ins Extreme kann das Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts vom 23. Dezember 1881[59]) für sich in Anspruch nehmen, durch das der aus Eigentum klagende legitimierte Besitzer des Lagerscheins gegen den Lagerhalter, der die eingelagerte Ware heimlich verschickt hatte, abgewiesen wurde, weil ja der Kläger den Lagerschein und folglich auch die vindizierte Ware im Besitz habe.

---

[54]) vgl. ZHR. Bd. 58 S. 621.

[55]) ZHR. Bd. 58 S. 626 u. in Ehrenberg's Handbuch IV, 1 S. 30.

[56]) vgl. Goldschmidt, Archiv Bürgerl. Recht Bd. 30 S. 401 Anm. 132, zitiert von Arnswaldt aaO. S. 132.

[57]) vgl. Jacobi in Ehrenberg's Handbuch Bd. IV, 1, S. 550.

[58]) vgl. Jacobi aaO. Anm. 62.

[59]) zitiert von Arnswaldt aaO. S. 126.

Durch die Verordnung vom 16. Dezember 1931 sind die Grenzen der dinglichen Wirkung des Orderlagerscheins nicht geregelt worden, sodaß für den Theorienstreit weiterhin eine breite Basis gegeben ist. So vertritt Vogels[60]) die Ansicht, daß, wenn der Lagergenehmigten Räumen eingelagert sind, dieser Schein durch die Erhalter einen Orderlagerschein über Waren ausstellt, die in nicht mächtigung nicht gedeckt sei; er hätte dann nur die Bedeutung eines gewöhnlichen Namenslagerscheins; das auf einen solchen Schein gesetzte Indossament habe nur die Bedeutung einer schlichten Abtretungserklärung. Der Fall sei ebenso zu beurteilen, als wenn ein Lagerschein von einem nicht ermächtigten Lagerhalter ausgestellt sein würde. Düringer-Hachenburg-Lehmann[61]) nehmen an, daß die Voraussetzungen des § 424 HGB. nicht erfüllt seien und eine dingliche Wirkung nicht eintrete, wenn der konzessionierte Lagerhalter einen Orderlagerschein ausstelle, obwohl er die Ware nicht erhalten habe oder obwohl sie nicht in den konzessionierten Räumen eingelagert sei; wohl aber trete die Wirkung des § 363 HGB. aus dem Indossament ein. Der Lagerhalter sei nicht berechtigt, dem legitimierten Inhaber des Lagerscheins gegenüber aus dieser Tatsache Einwendungen herzuleiten. Baumbach[62]) unterscheidet wiederum: Habe der ermächtigte Lagerhalter das Gut übernommen, es aber nicht gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung eingelagert, dann wirke die Indossierung voll, habe er das Gut nicht übernommen, dann sei eine dingliche Wirkung unmöglich, dann hafte der Lagerhalter auf Ersatz.

Wollte man sich der Ansicht von Vogels anschließen, so würde das für den Rechtsverkehr eine dauernde Rechtsunsicherheit bedeuten; man muß sich vor allem darüber im klaren sein, daß es für den Erwerber des Lagerscheins häufig sehr schwierig ist, zu prüfen, ob gerade der betreffende Speicher, in dem nach dem Lagerscheine die Ware lagert, auch unter die Konzession der obersten Landesbehörde fällt, da er selten eine beglaubigte Abschrift der Ermächtigungsurkunde zur Verfügung haben, diese ihm häufig auch garnicht bekannt sein wird. Aber selbst wenn der Erwerber des Lagerscheins eine Ermächtigungsurkunde in den Händen hält, ist ihm hierdurch nicht immer geholfen; denn häufig wird von den Lagerhaltern in den Lagerscheinen eine besondere ortsübliche Bezeichnung der Lagerräume, wie Transitspeicher, Hafenspeicher usw. angewendet, während in der Ermächtigungsurkunde die Speicher durch Straßen- und Nummernangabe gekennzeichnet sind. Hierbei seien folgende Fälle aus der Praxis erwähnt:

a) Für eine Lagerhausanstalt war die Ermächtigung unter Angabe der Straßennummer auf ein Haus erteilt, in dem sich

[60]) aaO. S. 66.

[61]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1063.

[62]) Baumbach: „Das Handelsgesetzbuch" nach dem Stande vom 1. 8. 1932 S. 642 ff.

lediglich die Kontorräume der Firma befanden, während der Lagerspeicher — an dieses Gebäude grenzend — tatsächlich eine andere Hausnummer trug. Das Versehen war wohl darauf zurückzuführen, daß die Ermächtigungsbehörde sich lediglich an die Firmierung der Briefbogen der betreffenden Lagerhausanstalt gehalten hatte; in dem von dem Lagerhalter ausgefertigten Lagerscheine war dagegen die richtige Hausnummer des Speichers angegeben. Ein von der Lagerhausanstalt unterfertigter Lagerschein war in Verkehr gebracht und in vierter Hand beanstandet worden. Die Ermächtigungsbehörde hat daraufhin die ursprüngliche Ermächtigungserklärung berichtigt.

b) Der Rhein- und See-Speditions-Gesellschaft m. b. H. in Köln ist durch Ermächtigungsurkunde vom 8. 11. 1932, „für das für sie betriebene, in Köln an der Agrippina-Werft im Kölner Handelshafen belegene, in den anliegenden Plänen gekennzeichnete Lagerhaus" die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen erteilt worden, also ohne Angabe einer besonderen Straßen- und Hausnummer oder einer besonderen Bezeichnung des Speichers.

c) In mehreren Ermächtigungsurkunden sind die Lagerhäuser überhaupt nicht bezeichnet[63]).

Würde man die Ansicht von Vogels und die der Anhänger der relativen Theorie zugrunde legen, dann wären in den vorgenannten Fällen die Lagerscheine nicht als zur Beleihung geeignete Sicherheiten anzuerkennen. Hierbei ist außerdem zu bedenken, daß im allgemeinen die Lagerscheine bei den Banken nur ebenso wie Wechsel kontrolliert werden, d. h. das Lagerscheingeschäft, das bei den einzelnen, hierfür maßgeblichen Banken einen erheblichen Umfang angenommen hat, unterliegt nur einer allgemeinen Wertpapierkontrolle. Die durch die Ansicht der relativen Theorie in den Rechtsverkehr getragene Unsicherheit müßte die Banken zur eingehenderen Nachprüfung der Lagerscheine veranlassen, die durch einen Fachjuristen vorzunehmen wäre, was wegen der Erhöhung der Spesen vermieden werden muß. Die Umlaufsfähigkeit der Orderlagerscheine würde in Zukunft hierunter leiden und so ihr wesentlicher Zweck behindert werden. Man muß sich hierbei vor Augen halten, daß Beleihung von Lagerware und somit der Orderlagerscheine eine der Hauptsicherungsmöglichkeiten für Wirtschaft und Banken bedeuten wird. Es ist daher dringend notwendig, daß Rechtsprechung und Literatur sich nicht derartige Theorien zu eigen machen, damit die interessierten Kreise nicht auf Grund irgendeiner Theorie zur Ablehnung der Lagerscheine gezwungen werden.

In den Fällen, in denen der Lagerhalter die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen durch die oberste Landesbehörde erhalten hat, gebietet die Verkehrsfähigkeit des Lagerscheins, diesem möglichst die Funktion des Orderlagerscheins zu erteilen. Aus-

[63]) vgl. die staatlichen Ermächtigungen in Baden.

zugehen ist hierbei von § 424 HGB.; danach hat, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen worden ist, die Uebergabe des Lagerscheins an denjenigen, der durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes. Man kann nicht der Ansicht von Vogels folgen, daß die Uebergabe des Lagerscheins erst dann die bezeichneten Wirkungen erzielt, wenn das Gut bereits in dem in der Ermächtigungsurkunde bezeichneten Lager des Lagerhalters eingelagert ist; aus der Verordnung ergibt sich nicht, daß durch sie § 424 HGB. abgeändert werden soll, im Gegenteil ist im § 1 der Verordnung ausdrücklich auf § 424 HGB. bezüglich der Wirkungen des Indossaments Bezug genommen worden. Der Lagerhalter darf daher zwar einen Lagerschein erst ausstellen, wenn das Gut in seinem Lager gemäß § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 der Verordnung eingelagert worden ist, die dingliche Wirkung des Lagerscheins tritt aber bereits mit der Uebernahme des Gutes ein. Hat der Lagerhalter die Ware nicht übernommen, so ist der Lagerschein zwar als Orderlagerschein zu behandeln d. h. der Lagerhalter kann dem legitimierten Besitzer gegenüber entsprechend der Vorschrift des § 364 HGB. Einwendungen nicht erheben, aber es kann durch die Uebergabe des Lagerscheins nicht die Wirkung der Uebergabe des Gutes erzielt werden, da ein Anspruch gegen den Lagerhalter auf Herausgabe des Gutes mangels eines Besitzes des Lagerhalters nicht zum Erfolge führt.

Im übrigen ist weder in der Verordnung über Orderlagerscheine noch in der Vorschrift des § 424 HGB. bestimmt, daß als Voraussetzung für die dingliche Wirkung der Lagerhalter das tatsächliche Herrschaftsverhältnis, den unmittelbaren Besitz, über die Ware ausüben muß. Das indifferente Wort „Uebernahme" läßt schon deshalb eine bestimmte Auslegung nicht zu, weil im allgemeinen Sprachgebrauch unter Uebernahme auch die Besorgung von Geschäften anderer zu verstehen ist. Selbst wenn das Wort „Uebergabe" des § 424 HGB. zur Auslegung herangezogen wird, ist eine einwandfreie Bestimmung nicht aus dem Gesetz zu erkennen, welche Voraussetzungen für die dingliche Wirkung des Orderlagerscheins an den Besitz des Lagerhalters hinsichtlich des Gutes zu knüpfen sind, denn die Uebergabe des Papiers soll nach § 424 HGB. „dieselben Wirkungen" wie die Uebergabe des Gutes haben, es wird also durch die Uebergabe des Papiers nicht das Gut übergeben, weder mittelbarer noch unmittelbarer Besitz an dem Gute übertragen; es sollen vielmehr nur dieselben Wirkungen erzielt werden, d. h. durch die Uebergabe des Lagerscheins sollen nur die gleichen Rechte — Eigentum, Pfandrecht — an dem Gute wie bei einer Uebergabe des Gutes übertragen werden können. Es kann daher für die Transportfunktion des Lagerscheins auch nicht maßgeblich sein, ob der Einlagerer oder der legitimierte Lagerscheinbesitzer unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer der Ware

ist und der Lagerhalter Besitzdiener, unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer, vielmehr ist für die dingliche Wirkung des Lagerscheins maßgeblich, daß der Lagerhalter jederzeit in der Lage ist, dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins den Besitz an der Ware zur Verfügung zu stellen. Ist dieser Sachverhalt gegeben, dann können durch die Uebergabe des Lagerscheins auch die dinglichen Rechtswirkungen des § 424 HGB. erzielt werden.

Um die Umlaufsfähigkeit der Orderlagerscheine sicher zu stellen und der Verkehrssicherheit zu genügen, müssen m. E. die einzelnen Fälle folgendermaßen beurteilt werden:

1. Ein Unbefugter, d. h. ein nicht zur Ausstellung von Orderlagerscheinen Ermächtigter stellt einen Lagerschein an Order:

Das Papier ist nicht als Orderlagerschein anzuerkennen, da es der Voraussetzung „der Ermächtigung einer Lagerhausanstalt" ermangelt.

2. Ein ermächtigter Lagerhalter stellt einen Schein aus, bei dem die Mußvorschriften bezüglich des Inhalts des Orderlagerscheins nicht erfüllt sind:

Der Schein hat nicht den Charakter eines Orderlagerscheins und kann daher auch nicht die rechtlichen Wirkungen eines Orderlagerscheins auslösen.

3. Eine ermächtigte Lagerhausanstalt stellt einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Orderlagerschein aus. Die Ware ist jedoch nicht vorhanden:

Es handelt sich um einen Orderlagerschein, der Lagerhalter kann dem redlichen legitimierten Besitzer des Lagerscheins nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. Im Interesse der Verkehrsfähigkeit des Papiers muß der legitimierte Besitzer des Lagerscheins sich auf die durch die Ermächtigung begründete Aufsichtspflicht der obersten Landesbehörde verlassen können. Die dingliche Wirkung bezüglich des Gutes kann durch die Uebergabe des Scheines nicht erzielt werden, da kein Gut vorhanden ist.

4. Die Ware, über die der Lagerschein lautet, ist bei der Ausstellung und Begebung des Lagerscheins noch nicht von dem Lagerhalter übernommen (§ 424 HGB.) oder bei ihm nicht eingelagert (§ 33 Abs. 3 der Verordnung), aber sie gelangt nachträglich in seinen „Uebernahmebereich":

Die Voraussetzung für die Traditionsfunktion des Lagerscheins ist nachträglich geheilt und hat rückwirkende Kraft.

5. Die Ware ist noch nicht nach § 33 Abs. 3 der Verordnung bei dem Lagerhalter eingelagert, aber bereits von ihm übernommen (§ 424 HGB.), derart, daß er jederzeit in der Lage ist, sie dem

legitimierten Besitzer des Scheines herauszugeben oder ihm zur Verfügung bereit zu halten:

Der Lagerhalter darf alsdann einen Lagerschein nicht ausstellen; hat er ihn aber ausgestellt, so geht durch Indossierung und Begebung des Scheines das Eigentum an dem Gut auf den Erwerber über.

6. Der Lagerhalter hat die Ware übernommen und stellt einen Lagerschein aus; dieser wird weiter begeben, jedoch kommt nachträglich die Ware, sei es nun mit oder gegen den Willen des Lagerhalters, aus seinem Uebernahmebereich:

Der Lagerschein ist auch weiterhin als Orderlagerschein im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anzusehen, kann jedoch bezüglich des Gutes dingliche Wirkung nicht mehr erzielen.

Wenn diese Richtlinien bei der Beurteilung der einzelnen im Verkehr mit Lagerscheinen vorkommenden Fälle zugrunde gelegt werden, dürfte eine weitgehende Sicherheit und damit die erwünschte Verkehrsfähigkeit des Orderlagerscheins zu erreichen sein.

9.
Die Mischlagerung.

Nach § 23 der Verordnung vom 16. 12 1931 ist der Lagerhalter zur Vermischung von Sachen befugt[64]),

1. wenn es sich um vertretbare Sachen handelt,
2. wenn es sich um vertretbare Sachen gleicher Art und Güte handelt und
3. wenn die beteiligten Einlagerer ausdrücklich die Vermischung gestatten.

Eine ähnliche Regelung war bereits im § 419 HGB. getroffen worden, während nach der Verordnung vom 28. 8. 1931 für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eine Mischlagerung nicht zugelassen ist. Im § 419 HGB. ermangelt es lediglich des Zusatzes, daß „die beteiligten Einlagerer" die Genehmigung zur Vermischung erteilen müssen. Diese Erläuterung im § 23 der Verordnung vom 16. 12. 1931 könnte darüber zu Zweifeln Anlaß geben, ob auch die Rechtsnachfolger des Einlagerers zur Erteilung der Genehmigung berechtigt sind. M. E. wird, wenn der Einlagerer die Ware durch Begebung des Orderlagerscheins und durch Indossierung einem anderen übertragen hat, dem Erwerber des Lagerscheins die Berechtigung zur Genehmigung der Vermischung nicht abgesprochen werden können. Im Getreidehandel werden z. B. häufig die von verschiedenen Einlagerern in ein Lagerhaus eingelagerten Waren von einem

[64]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1041.

und demselben Getreidehändler aufgekauft. Dieser wird alsdann durch die ihm ordnungsgemäß übertragenen Einzellagerscheine Eigentümer sämtlicher Partien. Es wäre unverständlich, wenn man es nicht für zulässig erachten würde, daß dieser Getreidehändler, ebenso wie der Einlagerer, berechtigt wäre, eine Zusammenlagerung der Partien zu verlangen, denn nur ihm und nicht dem Einlagerer steht nunmehr das Verfügungsrecht über die Ware zu. Es wäre unbillig, in diesem Falle von dem Lagerhalter auf Grund der Bestimmung des § 23 der Verordnung zu verlangen, daß er einen Antrag des legitimierten Besitzers des Lagerscheins auf Vermischung der Waren abzulehnen habe, weil hierzu lediglich der Einlagerer berechtigt sei. Man wird daher unter Einlagerer im Sinne des § 23 der Verordnung auch den legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu verstehen haben. § 23 Abs. II der Verordnung entspricht dem § 948 in Verbindung mit § 947 BGB., soweit durch ihn bestimmt wird, daß an dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrat den Eigentümern der Teilmengen Eigentum nach Bruchteilen zusteht; es ist jedoch unterlassen, in den § 23 der Verordnung eine Vorschrift wie in § 947 BGB. darüber aufzunehmen, daß die Anteile sich nach dem Verhältnis des Wertes bestimmen, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. Man wird insoweit zur Ergänzung des § 23 Abs. II der Verordnung die Vorschrift des § 947 BGB. zum mindesten analog anwenden müssen.

Von der im nächsten Abschnitt 10 noch zu behandelnden Sammellagerung[65]) weicht die Mischlagerung jedoch insoweit ab, als bei der Sammellagerung auch unabhängig von der tatsächlichen Vermischung das Miteigentum der Einlagerer vom Zeitpunkt der Einlagerung ab eintritt; im übrigen steht aber auch bei der Sammellagerung den Eigentümern der eingelagerten Mengen Miteigentum nach Bruchteilen zu; der Bruchteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der von jedem Einlagerer eingelagerten Menge. Die Einlagerer haben gegenüber dem Lagerhalter einen entsprechenden Anteilsanspruch auf Auslieferung der Ware, ohne daß es hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf[66]). Die Mischlagerung und die Sammellagerung weisen daher in mancher Beziehung Aehnlichkeit mit einander auf. Es wird dieserhalb auf meine Ausführungen über die Sammellagerung Bezug genommen.

An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 419 HGB., wonach der Lagerhalter bei der Mischlagerung nicht das Eigentum des Gutes erwirbt, in den § 23 der Verordnung nicht aufgenommen worden ist. Dies erübrigte sich aber

---

[65]) § 30 Abs. 2 der Verordnung v. 16. 8. 1931 sowie § 19 Abs. 2 der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vom 28. 8. 1931.

[66]) vgl. § 23 Abs. 3 und § 31 der Verordnung vom 16. 8. 1931.

auch, denn die Bedeutung der Bestimmung des § 419 HGB. ist nur darin zu erblicken, daß sie die Möglichkeit einer unrichtigen Gesetzesauslegung verhindern sollte[67]). Wenn beabsichtigt gewesen wäre, das Eigentum an den miteinander vermischten Waren auf den Lagerhalter übergehen zu lassen, dann müßte die Lagerung in Form der Summenverwahrung vorgenommen werden, auf die nach der Vorschrift des § 700 BGB. die Regel über das Darlehen Anwendung zu finden hätte[68]). Dies würde aber den Vorschriften der Verordnung vom 16. 12. 1931, insbesondere dem § 12 widersprechen, wonach der Lagerhalter Güter einer Gattung, über die er indossable Lagerscheine ausstellen darf, für eigene oder fremde Rechnung weder kaufen noch verkaufen noch beleihen darf[69]). Auch die Bestellung des Lagerhalters zum Vertreter der Gesamtheit der beteiligten Miteigentumsberechtigten ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Zustimmungserklärung des Einlagerers, um den Lagerhalter von der Verpflichtung zu entheben, die eingelagerte Ware unter ausreichender Kennzeichnung getrennt zu halten.

Für seinen Anteil an der Mischlagerung wird dem Einlagerer gemäß der §§ 34, 36 und 39 der Verordnung ein Teillagerschein ausgestellt. Dieser ist in der Ueberschrift als „Teillagerschein an Order" oder „Lagerschein an Order" (Teillagerschein) zu bezeichnen; im Wortlaut ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Gut als Teil einer größeren Partie eingelagert ist, weil bei der Begebung von Teillagerscheinen die Parteien für die Uebereignung wissen müssen, daß sie über Bruchteilseigentum verfügen[70]). Ebenso können auch Teillagerscheine über die ungetrennten Teile einer Einzelpartie ausgestellt werden (§ 36 in Verbindung mit § 34 der Verordnung). Alsdann ist die gesamte Einzelpartie für die einzelnen Berechtigten als Mischlagerung anzusehen.

10.

Die Sammellagerung.

In Deutschland sind erstmalig in den Verordnungen vom 6. und 28. 8. 1931 besondere Vorschriften für die Sammellagerung erlassen, denen im wesentlichen die besonderen Bestimmungen über die Sammellagerung der §§ 28 bis 32 der Verordnung vom 16. 12. 1931 gleichen. In der Praxis ist die Sammellagerung bisher nur von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. in einigen Fällen durchgeführt worden, in denen es sich jedoch, soweit dem Ver-

[67]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1042.

[68]) vgl. auch Senckpiehl aaO. S. 189 ff.

[69]) vgl. Vogels aaO. S. 117; ferner auch § 419 Abs. 3 HGB.

[70]) vgl. auch Vogels aaO. S. 115.

fasser bekannt ist, praktisch um Mischlager handelte. Allerdings sind die Voraussetzungen für die Sammellagerung, nämlich die Begutachtung des Getreides nach besonderer Handels- und Gütegruppe befolgt worden; indessen wurde nicht beabsichtigt, das Gut an einem anderen Orte als dem Orte der Einlagerung auszuliefern[71]), sodaß unter Vermeidung einer tatsächlichen Versendung Fracht- und Verladespesen erspart würden. Die Lagerung ist vielmehr hauptsächlich aus dem Grunde als Sammellagerung getätigt worden, weil die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. nicht zur Mischlagerung und dementsprechend auch nicht zur Ausstellung von Teillagerscheinen ermächtigt ist.

Wenn der Lagerhalter in demselben Orte mehrere Lagerhäuser oder mehrere sonstige Lagerräume hat, kann bei Sammellagerungen nach § 30 Abs. III der Verordnung vom 16. 12. 1931 die Lagerordnung bestimmen, daß das Miteigentum der einzelnen Einlagerer sich auf den jeweiligen Gesamtvorrat an Lagergütern derselben Handelsklasse und Gütegruppe erstreckt, der in diesem Orte in einigen oder in allen Lagerhäusern oder in sonstigen Lagerräumen des Lagerhalters eingelagert ist. Nach dem Entwurf der Verordnung vom 16. 12. 1931 sollte das Miteigentum sich auch auf denjenigen Gesamtbestand erstrecken können, der in den Lagerhäusern eines oder mehrerer bestimmter und ermächtigter Lagerhalter an verschiedenen Orten vorhanden ist, wie es bereits im § 19 der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. vorgesehen war, denn der wesentliche Vorteil der Sammellagerung liegt gerade darin, daß nicht nur an dem Orte, an welchem die Ware eingelagert worden ist, sondern auch dort, wo die Ware der gleichen Gattung benötigt wird, die Auslieferung verlangt werden kann, um hierdurch Versendungsspesen zu ersparen[72]). Hiergegen wurde aber, außer den Bedenken wegen der Witterungseinflüsse auf das Getreide, angeführt, daß es an den einzelnen Lagerplätzen, insbesondere in den Verbrauchergebieten, zur Versorgung der Bewohner an ausreichenden Vorräten fehlte. Wenn Lagerscheine fremder Lagerhäuser beliefert werden müßten, würde es für den Lagerhalter häufig unmöglich sein, die eigenen Lagerscheine zu honorieren. Dies würde den Wert des Lagerscheins erheblich beeinträchtigen, denn es genügte nicht, wie bei den Effektensammeldepots, daß der Wert irgendwo vorhanden wäre, sondern die Ware müßte dort zum Verbrauch zur Verfügung stehen, wo sie angefordert werden würde, z. B. müßte einer Mühle, die einen Lagerschein auf ihrem Platz erwerbe, die sofortige Besitzerlangung ermöglicht werden; ihr Programm würde gestört werden, wenn die Ware erst mit Zeitverlust von einem anderen Platz herbeigeschafft

[71]) vgl. § 23 Abs. 2 der Lagerordnung der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H.

[72]) vgl. auch Arnswaldt aaO. S. 3.

werden müßte. Die einzelnen Getreidearten würden auch an den verschiedenen Produktenbörsen, selbst wenn es sich um gleiche Handelsklassen und Gütegruppen handelte, ganz verschiedene Preise erzielen.

Diese Gründe haben wohl auch zu der Bestimmung in der Verordnung geführt, daß eine Sammellagerung lediglich an einem und demselben Platz erfolgen kann. Vogels[73]) führt hierzu aus, daß für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. die im § 19 der Lagerordnung vorgesehene Regelung zweckmäßig erscheine, weil sich die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. durch Abschluß von Unterlagerverträgen Lagermöglichkeiten im ganzen Reichsgebiet verschaffen könne, sodaß bei ihr ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür gegeben sei, auch Vorräte, die in verschiedenen Orten lagern, als einen unter dasselbe Miteigentum fallenden Gesamtvorrat zu betrachten; diese außergewöhnlichen Verhältnisse dürften jedoch bei anderen Lagerhaltern kaum gegeben sein. Diese Annahme von Vogels erscheint nicht stichhaltig; als Beispiel kann dagegen die Deutsche Kredit-Sicherungslagerei G. m. b. H. angeführt werden, deren Lagerhäuser sich über eine große Anzahl von Städten in Deutschland verteilen, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß die Ermächtigung, wie sie der Deutschen Kredit-Sicherungslagerei G. m. b. H. erteilt ist, für etwa 35 Lagerhäuser, die noch dazu fast sämtlich kurzfristig gemietet sind, bedenklich erscheint. Denn es ist fraglich, ob die Firma die nötige Uebersicht über ihren umfangreichen Geschäftsbetrieb behalten und so die für die einwandfreie Sicherheit im Orderlagerscheinverkehr erforderliche sorgfältige Behandlung des Lagerguts gewährleistet wird.

Ob und wie sich die Durchführung der Sammellagerung in der Praxis gestalten wird, muß sich erst zeigen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch als Voraussetzung für die Sammellagerung nach § 28 Abs. I der Verordnung vom 16. 12. 1931 nicht eine Bindung an gesetzliche Handelsklassen geschaffen, sondern dem Verkehr überlassen worden, unabhängig vom Gesetzgeber von der Möglichkeit der Sammellagerung Gebrauch zu machen, soweit Handelsklassen „allgemein anerkannt sind." Daß die Sammellagerung lediglich nach Vereinbarung des Lagerhalters mit dem Einlagerer vorgenommen werden darf, ist im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben, aber auch selbstverständlich, da sonst der Einlagerer in seinem Verfügungsrecht über die Ware unbilligen Einschränkungen unterliegen würde.

Die Regelung bezüglich der Eigentumsverhältnisse der einzelnen Einlagerer an dem eingelagerten Gute ist bei der Sammellagerung durch den Brauch der Banken beim sogenannten Effektensammeldepot maßgeblich beeinflußt worden. Es erscheint daher ein

---

[73]) vgl. Vogels aaO. S. 138.

Vergleich mit dem Effektensammel-Depot angezeigt[74]). Allerdings sind die Geld- und Wertpapiere, soweit sie als Wertträger in Frage kommen, nicht Gegenstand des Lagergeschäfts[75]), sie werden nach dem Sprachgebrauch nicht gelagert, sondern deponiert; es hat sich zwar eine dem Lagervertrag ähnliche Vereinbarung auch für das Bankdepotgeschäft als zweckmäßig erwiesen; jedoch kann man der Ansicht von Ascher[76]) nicht folgen, daß ein Bankunternehmen, dessen ganze lagergeschäftliche Tätigkeit in der Verwahrung von Effekten besteht, zu den gewerbsmäßigen Lagerhaltern zu rechnen sei, denn auf diese Weise würde entgegen der Verkehrsanschauung und den auf ihr beruhenden gesetzlichen Bestimmungen über das Lagergeschäft und die Kaufmannseigenschaft des gewerbsmäßigen Lagerhalters ein vollkommen neuer Typus von Lagerhaltern geschaffen werden[77]). Ferner hat der im Geldwesen liegende Charakter des Gutes und des Verwahrers als Effektenhändler und Verwalter zum Teil andere rechtliche Eigenschaften als der Lagerhalter und die bei ihm eingelagerte Ware. Andererseits werden die Wertpapiere, die vertretbar sein müssen, ähnlich wie bei der Sammel- und Mischlagerung mit den gleichartigen Wertpapieren anderer Hinterleger beim Sammeldepot zusammen aufbewahrt. Die einzelnen Hinterleger werden Miteigentümer nach Maßgabe ihrer Anteile an dem im Besitze des Bankiers befindlichen Gesamtvorrat[78]). Das Miteigentum entsteht bei der Einlegung der Papiere dadurch, daß der Hinterleger das Eigentum an die bisher an dem Sammeldepot Beteiligten überträgt und dagegen an den einzelnen Stücken der betreffenden Gattung, einschließlich der von ihm selbst eingelieferten, Miteigentum nach Bruchteilen im Verhältnis der eingelieferten Einheiten nach dem jeweiligen Gesamtbestande erwirbt. Der das Miteigentum begründende Vertrag kommt durch die Vereinbarung des Bankiers als Bevollmächtigten der bisherigen Hinterleger mit dem neuen Deponenten zustande, die dahin geht, daß für diesen entsprechend der von ihm eingelieferten und der bereits im Depot befindlichen Wertpapiere anteilsmäßig

---

[74]) vgl. Vogels aaO. S. 137; Senckpiehl aaO. S. 397 ff.; Opitz-Schultz: Effektengiroverkehr und Sammeldepot JW. 1926 S. 473, 666; Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1070; Arnswaldt aaO. S. 152; Rießer: Bankdepotgesetz 4. Aufl. S. 72 ff.; Karl Adler: Das österreichische Lagerhausrecht Jahrg. 1892 S. 148; Strohal-Holdh. Woch. 1893 S. 349; Jacobsohn: Bankarchiv 1902/03 S. 185; Schirdewahn: Kreditsicherung durch Begründung von Miteigentum in der Festgabe für Salomonsohn.

[75]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1030 und 1070, 1080.

[76]) vgl. Ascher: Die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs. Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft Bd. 85, S. 637.

[77]) vgl. Klausing: Besprechung zu Ascher aaO., auch Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1078 sowie die dort zitierte Literatur: Deichmann, Effekten-Zentral-Sammeldepot S. 67 ff.

[78]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 398.

Miteigentum begründet wird[79]). § 7 Ziff. 1 der Geschäftsordnung von 1928 des Berliner Kassenvereins bestimmt folgendes: „Die Bank des Berliner Kassenvereins verwahrt die hinterlegten Wertpapiere für die Hinterleger nicht gesondert, sondern nach Gattungen gesammelt; sie ist ermächtigt, an Stelle der hinterlegten Wertpapiere gleichartige zurückzugewähren; der Einlieferer begibt sich also des Rechts, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen. Es ist vereinbart, daß von dem Zeitpunkte der Einlieferung ab den Eigentümern der eingelieferten Wertpapiere an den einzelnen Stücken der betreffenden Gattung Miteigentum nach Bruchteilen im Verhältnis der eingelieferten Einheiten zum jeweiligen Gesamtbestand zusteht (Sammeldepot).“

Es ist also hier die gleiche Bestimmung wie bei der Sammellagerung dahingehend getroffen, daß das Miteigentum und zwar ein ideelles Miteigentum sämtlicher Deponenten nicht durch Vermischung, sondern bereits im Zeitpunkt der Einlieferung entsteht. Die herrschende Streitfrage, ob das Miteigentum an den im Sammeldepot ruhenden Effekten durch Vermischung oder durch Vertrag entsteht, kann daher überwiegend als theoretisch aufgefaßt werden[80]). Ebenso liegen die Verhältnisse bei der Mischlagerung und bei der Sammellagerung, denn durch die Verordnung vom 16. 12. 1931 ist bestimmt worden, daß bei der Mischlagerung an dem „durch die Vermischung entstandenen“ Gesamtvorrat den Eigentümern der Teilmengen Miteigentum nach Bruchteilen zusteht (§ 23 aaO.), während bei der Sammellagerung, soweit die beteiligten Einlagerer mit ihr einverstanden sind, bereits vom Zeitpunkt der Einlagerung ab den Eigentümern der eingelagerten Mengen Miteigentum nach Bruchteilen zusteht (§ 30 Abs. II aaO.). Bei der Sammellagerung ist also im Gegensatz zur Mischlagerung eine Vermischung im eigentlichen Sinne nicht erforderlich, vielmehr entsteht das Miteigentum durch Vertrag bereits im Zeitpunkte der Einlagerung. Der Lagerhalter ist ähnlich wie der Bankier beim Sammeldepot als Bevollmächtigter der Einlagerer anzusehen, — ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf, vielmehr genügt die in dem Einverständnis zur Sammellagerung liegende Ermächtigung —[81]), indem er als Vertreter der bisherigen Einlagerer das Miteigentum an dem schon früher eingelagerten Sammelgut auf den neuen Einlagerer überträgt und die

---

[79]) vgl. des Näheren Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1076 ff.; Metze in ZHR. 90 S. 393 ff.; Rießer-Bernstein S. 114; Arnswaldt aaO. S. 152 ff.

[80]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1071 und die dort angeführte Literatur, insbesondere auch Redlich aaO. S. 40 ff.; Fischer aaO. S. 256 ff.; auch Arnswaldt aaO. S. 152 ff.; Eichholz: Sammeldepot und Effektenlieferungsverkehr in JW. 1926 S. 1512; Ruth: Zentralblatt für Handelsrecht Jahrg. I S. 141 ff.; Opitz-Schultz aaO. S. 473.

[81]) vgl. Senckpiehl aaO. S. 182.

Uebertragung des Miteigentumsanteils an der neu eingelagerten Ware auf die übrigen Einlagerer für diese entgegennimmt. Ebenso liegt in der Vereinbarung einer Sammellagerung der Auftrag des Einlagerers an den Lagerhalter, für ihn an dem vom künftigen Einlagerer einzulagernden Sammelgut das Miteigentum zu erwerben. Der Lagerhalter ist für alle diese Rechtsgeschäfte obligatorisch und dinglich der Vertreter der Einlagerer. Gegebenenfalls bestehende Rechte Dritter an der Ware gehen in das Miteigentum über und bestehen nunmehr an dem Anteile. Das Verhältnis der einzelnen Anteilsberechtigten zu einander ist ähnlich der Gemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 741 ff.), ohne daß jedoch die Bestimmungen über die Aufhebung der Gemeinschaft Anwendung finden[82]). Insoweit ist bei der Sammellagerung, ebenso aber auch bei der Mischlagerung die „Treuhänderstellung" des Lagerhalters von erheblicher Bedeutung, insbesondere soweit es sich um die Auslieferung des dem Einlagerer oder dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins gebührenden Anteils an der Ware handelt[83]). Der Lagerhalter muß allen Einlagerern gleichmäßig im Verhältnis der eingelagerten Anteile und unter Berücksichtigung der Verminderung der Gesamtmenge die Anteile ausliefern[84]). Hierbei ist der Lagerhalter berechtigt, falls das Lagergut durch die Lagerung einem Gewichtsverlust ausgesetzt ist, einen angemessenen Hundertsatz des auf dem Lagerschein vermerkten Gewichts in Abzug zu bringen. Es kann nicht dem Lagerhalter zugemutet werden, vor jeder Auslieferung einer Teilmenge festzustellen, ob ein unvorhergesehener Schwund eingetreten ist, er muß aber den gewöhnlichen Schwund in Rechnung ziehen[85]). Der im Einzelfalle nach der Lagerordnung oder nach besonderen Vereinbarungen anzuwendende Abzugssatz ist im Lagerschein anzugeben; wenn ein Abzugssatz nicht im voraus bestimmt werden kann, ist dies ebenfalls im Lagerschein zu vermerken[86]). Hervorzuheben ist noch, daß der Lagerhalter auch die Verpflichtung hat, bei einer etwaigen Zunahme des Lagerguts den einzelnen Anteilsberechtigten eine entsprechende größere Menge auszuhändigen. Wie Arnswaldt[87]) mit Recht hervorhebt, wird im allgemeinen lediglich durch die Gewichtsänderung der Bestimmungsfaktor geändert. Der einzige Fall, der

---

[82]) Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1042; vgl. derselbe aaO. S. 1077 (Sammeldepot).

[83]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 156; Senckpiehl aaO. S. 185 ff.

[84]) vgl. § 23 Ziff. 3 (Mischlagerung), § 31 (Sammellagerung) der Verordnung vom 16. 12. 31, § 23 der Verordnung vom 28. 8. 1931.

[85]) vgl. Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1045; Staub HGB. Anm. 6 zu § 419 (11. Aufl.); Senckpiehl aaO. S. 166.

[86]) vgl. §§ 32, 23 Ziff. 4 der Verordnung vom 16. 12. 1931 sowie § 24 der Verordnung vom 28. 8. 1931.

[87]) Arnswaldt aaO. S. 157.

praktisch als Zunahme denkbar ist, sei die Zunahme des Gutes infolge von Feuchtigkeit, sodaß bei der Auslieferung bezüglich der einzelnen Anteile ein anderes Gewicht als bei der Einlieferung zugrunde zu legen sei.

Bei der Sammellagerung ist der Lagerhalter verpflichtet, dem Einlagerer einen Orderlagerschein mit der Bezeichnung „Sammellagerschein an Order“ auszustellen. Durch Indossierung und Weiterbegebung des Scheines erhält der Erwerber ebenso wie beim Teillagerschein anteilsmäßig das Miteigentum entsprechend dem seines Vorgängers[88]).

Erwähnt sei noch, daß die Bestimmung des § 419 Abs. 3 HGB., wonach die Vorschriften des Abschnitts über das Lagergeschäft des HGB. keine Anwendung finden, wenn das Gut in der Art hinterlegt ist, daß das Eigentum auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Waren von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, den Bestimmungen über die Sammellagerung nicht widerspricht, da durch diese ausdrücklich bestimmt ist, daß den einzelnen Einlagerern das Miteigentumsrecht nach Bruchteilen an der eingelagerten Menge zusteht, das Miteigentum also nicht auf den Lagerhalter übergeht.

Praktisch ist die Sammellagerung bisher noch nicht zur Durchführung gelangt, weil das deutsche Getreide noch nicht standardreif ist, d. h. nach Menge und Beschaffenheit noch ungeeignet zur Festsetzung einheitlicher, auf den internationalen Märkten anerkannter Gütegruppen. Als solche kommen in erster Linie die auf Grund der Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse[89]) einzuführenden Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Betracht. Standards haben stets einen bestimmten Grad der Gleichmäßigkeit der betreffenden Ware zur Voraussetzung. Beim deutschen Getreide liegen die Verhältnisse nun so, daß infolge verschiedenartiger Einflüsse diese Einheitlichkeit noch nicht im erforderlichen Maße gewährleistet ist. Als hemmende Momente sind zu nennen die verschiedene Beschaffenheit der Ware und die klimatischen Schwankungen, die in Deutschland vielfach auf verhältnismäßig engbegrenzten Gebietsteilen starke Abweichungen in Reifezeit und Qualität der Früchte verursachen. Weiterhin darf in diesem Zusammenhang die bisher in Erscheinung getretene Zersplitterung der Anbausaaten, die eine natürliche Auswirkung der geographischen und klimatischen Besonderheiten der einzelnen Anbaugebiete darstellt, nicht unerwähnt bleiben. Bei den Vorberatungen über das Orderlagerscheingesetz ist deshalb vorgeschlagen worden, daß man die Bestimmungen über die Sammellagerung zu-

[88]) vgl. Arnswaldt aaO. S. 158 ff.

[89]) Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517, 602 — Kap. V des VIII. Teiles).

rückstellen solle, bis es gelungen sei, die Standardisierung des deutschen Getreides allgemein durchzuführen, denn das deutsche Getreide sei nicht in dem Maße wie das amerikanische lagerungsfähig, sondern pflege sich bei längerer Lagerung hinsichtlich seiner Güte zu verschlechtern[90]. Außerdem handele es sich bei deutschem Getreide meist um verhältnismäßig kleine Partien, die durch die Transporte sowie Witterungseinflüsse dauernden Veränderungen im Feuchtigkeitsgehalt, also auch im Naturalgewicht unterworfen seien. Es müsse daher bei jeder Hinzufügung einer neuen Partie die Beschaffenheit des bisherigen Bestandes festgestellt werden, sowie ferner, ob dieser noch den Bedingungen der festgestellten Güteklasse entspräche und die neue Partie ohne Gefahr für eine Wertminderung dem alten Bestande zugeführt werden könne. Der Lagerhalter hätte also in dieser Hinsicht, bevor er die Vermischung vornimmt, die alten Bestände, nötigenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, sorgfältig zu prüfen, um sich vor Schadensersatzansprüchen zu schützen[91]. Ein solches Verfahren ist aber technisch schwierig und umständlich, auch infolge der Ausgaben für die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie für Wagenstandgelder, Schiffliegegelder usw. mit erheblichen Unkosten verbunden. Ob und wann die Voraussetzungen für die Standardisierung des deutschen Getreides geschaffen werden können, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist festzustellen, daß die Bestrebungen hierzu schon auf Jahre zurückgehen und gerade in der Gegenwart von den hierfür in Frage kommenden Stellen besonders stark verfolgt werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß auch der Gesetzgeber den Weg zur Standardisierung von Gütern ebnet. Wenn die Durchführung sich im Laufe der Zeit verwirklichen sollte, würde sich hierdurch eine bessere Ausnutzung der Lagerräume ergeben und der Umsatz der Ware wesentlich erleichtert werden. Daneben ist auch noch zu berücksichtigen, daß die Pflege eines Gesamtvorrats einfacher ist, als die Behandlung von kleinen, getrennt lagernden Partien. Ferner wird der Lagerschein über eine Standardware, der auf Grund eines Sachverständigengutachtens über die Güte der Ware genauere und verläßlichere Auskunft gibt, besser zu Beleihungszwecken ausgenutzt werden können, auch deshalb, weil der Lagerhalter bei der Sammellagerung gemäß § 29 der Verordnung im Gegensatz zu der Mischlagerung verpflichtet ist, die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Eine weitere Schwierigkeit für die Einführung der Sammellagerung besteht darin, daß der kleine Landwirt sich nicht die Saat eines hochwertigen Getreides leisten kann[92]. Die Schaffung des

---

[90]) vgl. auch Fischer aaO. S. 210 ff.

[91]) vgl. Vogels aaO. S. 137.

[92]) vgl. auch Arnswaldt aaO. S. 113 ff. (Niedrige Gradierung von Sammelgut).

Standards ist aber, wie bereits hervorgehoben worden ist, vor allem von der Beschaffenheit und der Güte der Saat des Getreides abhängig. Bei mangelnder Reinigungsvorrichtung müßte daher der Bauer die einzelnen Güteklassen teuer von dem Samenhändler erstehen. Der Großgrundbesitzer würde diese Schwierigkeiten leichter überwinden können und daher in der Lage sein, dem Kleinbetriebe durch Herstellung und Lieferung eines besonderen Qualitätsgetreides den Absatz der Ware zu erschweren.

In diesem Zusammenhange sei eine Aeußerung des früheren Reichsernährungsministers v. Braun[93]) erwähnt, der im Zusammenhang mit der Regelung der Absatzfrage als Generaldirektor der Raiffeisenorganisation im Oktober 1929 vor dem Landbund in Halle ausführte: „Läger und Packhäuser sind eines der wichtigsten Absatzprobleme, an dem Reich, Staat, Reichsbahn, Städte und andere Kommunalverbände, Banken und Genossenschaften gleichermaßen interessiert werden sollten. Nur bei Lagerung von Qualitäts-Standardwaren in Lagerhäusern ist ein Geldgeber in der Lage, gegen Lagerscheine eine Ware zu beleihen." Die Praxis hat aber doch gezeigt, daß die Banken auch geneigt sind, Getreide in größerem Umfange zu beleihen, selbst wenn es sich nicht um Qualitäts-Standardware handelt.

11.
Die Feuerversicherung.

In dem Entwurf zur Verordnung über Orderlagerscheine war vorgesehen, daß der Lagerhalter das eingelagerte Gut gegen Feuersgefahr zu versichern und während der Dauer der Lagerung versichert zu halten oder den Ersatz der entstandenen Schäden selbst übernehmen sollte. Die Feuerversicherung wäre demnach für den Lagerhalter obligatorisch geworden, ohne Rücksicht darauf, ob der Einlagerer ein entsprechendes Verlangen gestellt hätte oder nicht. Hiergegen war mit Recht eingewendet worden, daß der größte Teil der Getreidehändler Generalpolicen für die Feuerversicherung zu laufen hat, derart, daß in der Versicherung auch die Ware eingeschlossen ist, die bei einem Dritten eingelagert wird. Bei der zwangsweisen Versicherung durch den Lagerhalter würden daher für den Getreidehändler die Kosten der Versicherung zweimal entstehen. Es ist deshalb die im § 20 der Verordnung vorgesehene Regelung getroffen worden. Hiernach hat der Lagerhalter auf Verlangen des Einlagerers oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, des legitimierten Besitzers des Lagerscheins das Lagergut gegen Feuersgefahr zu versichern und während der Dauer der Lagerung versichert zu halten. Der Lagerhalter ist verpflichtet, auf dem Lagerschein zu vermerken, ob er die

---

[93]) vgl. auch Arnswaldt aaO. S. 123: 1. Handelsbeil. d. Berliner Börs. Zeit. Nr. 495 vom 23. 10. 1929.

Feuerversicherung bewirkt oder nicht bewirkt hat. Gemäß § 38 Abs. III Ziff. 5 der Verordnung ist anzugeben, ob und in welcher Höhe die Partie versichert ist, bei welchem Versicherer und wie hoch die Kosten der Versicherung sich belaufen. Bei nachträglich erhöhter Versicherung ist auch diese von dem Lagerhalter auf dem ihm vorzulegenden Lagerschein zu vermerken. Wenn der Lagerhalter auf dem Lagerschein vermerkt hat, daß er die Ware nicht versichert habe, wird sich für den legitimierten Besitzer des Lagerscheins eine Unsicherheit nicht ergeben, da dieser in solchem Fall entweder sich von dem Einlagerer die Generalpolice vorlegen lassen oder, was für seine Sicherheit dienlicher erscheint, den Einlagerer veranlassen wird, bei seiner Versicherungsgesellschaft die Ausstellung eines gelben Versicherungsscheins, wie er bereits im I. Teil dieser Arbeit behandelt ist, zu beantragen.

Den Kreditinstituten wird für eine gewissenhafte Durchführung der Beleihung zu empfehlen sein, auch dann den gelben Versicherungsschein zu fordern, wenn der Einlagerer einen Vermerk auf den Lagerschein gesetzt hat, daß die Ware versichert ist, um einmal die Richtigkeit der Angaben nachprüfen zu können und außerdem in den Genuß der bereits behandelten Vorteile des gelben Versicherungsscheins zu gelangen.

Nach § 20 Abs. 2 der Verordnung ist die Versicherung dergestalt zu bewirken, daß der Anspruch gegen den Versicherer entweder von dem Lagerhalter für Rechnung des Besitzers des Lagerscheins oder von diesem unmittelbar geltend gemacht werden kann. Die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen pflegen die durch die §§ 75 und 76 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) dem Versicherten gewährten Rechte zumeist auszuschließen. Der Versicherte könnte also, selbst wenn von dem Lagerhalter eine Versicherung „für Rechnung wen es angeht“ veranlaßt wird und somit die Anzeigepflicht gemäß § 71 VVG. entfällt, den Anspruch gegen den Versicherer unmittelbar nicht geltend machen. Dies wird nur durch den gelben Versicherungsschein erreicht. Es ist bedauerlich, daß im Interesse einer Fortentwicklung des Versicherungswesens sowie der Umlaufsfähigkeit des Orderlagerscheins und zur Verstärkung des Schutzes des Kreditgebers trotz der erfolgten Anregungen der gelbe Versicherungsschein in der Verordnung vom 16. 12 1931 nicht ebenso eine gesetzliche Grundlage wie im § 10 der Verordnung vom 28. 8. 1931 gefunden hat. Bei der Unkenntnis, die in den beteiligten Kreisen selbst über den gelben Versicherungsschein herrscht, ist kaum anzunehmen, daß dieser für alle Zweige der Lagerung in nächster Zeit eine so uneingeschränkte Bedeutung erlangen wird, wie auf dem Gebiete der Getreidelagerung.

Für die Höhe der Versicherungssumme genügt nach § 20 Absatz 3 der Verordnung vom 16. 12. 1931 der bei der Ausstellung des Lagerscheins von dem Einlagerer angegebene Wertbetrag. Bei

den Vorberatungen über die Verordnung wurde angeregt, für die Höhe des Versicherungswerts dem Lagerhalter die Verpflichtung aufzuerlegen, bei einem Steigen des Marktpreises die Versicherungssumme erhöhen zu lassen. Hiergegen wandten sich aber die Lagerhalter, weil sie dann das Risiko einer Entschädigungspflicht wegen Unterversicherung tragen und sich jeweils von dem Wert des eingelagerten Gutes überzeugen müßten. Es ist daher bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung geblieben. Da der Lagerhalter in dem Lagerschein zu vermerken hat, in welcher Höhe das Lagergut gegen Feuersgefahr versichert ist, bleibt es Sache des legitimierten Besitzers des Lagerscheins oder auch des Einlagerers, darauf zu achten, daß die Versicherungssumme beim Steigen des Marktpreises mit dem Werte des Gutes in Uebereinstimmung gebracht wird. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht dem Lagerhalter aufzuerlegen, hätte sich als eine unbillige Belastung dargestellt. Es steht ja auch den Interessenten frei, mit den betreffenden Versicherungsgesellschaften ein Abkommen zu treffen, daß die Versicherung zum jeweiligen Marktpreis der Ware erfolgt. Etwaige Bedenken dürften hiermit ausgeräumt sein.

Bei dieser Gelegenheit soll auch auf § 19 Abs. IV der Verordnung hingewiesen werden; nach dieser Bestimmung kann beim Vorliegen besonderer Gründe die Ermächtigungsbehörde zulassen, daß in der Lagerordnung die Haftung des Lagerhalters für Feuerschäden ausgeschlossen wird und zwar auch für den Fall, daß der Schaden durch Fahrlässigkeit des Lagerhalters oder durch das Verschulden einer Person verursacht wird, deren der Lagerhalter sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil manche Lagerhalter, z. B. die Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, die Haftung für derartige Feuerschäden ausschließen, um hierdurch den Einlagerer zu veranlassen, das Lagergut gegen Feuer selbst zu versichern[94]).

12.
Der Standkahnlagerschein.

Infolge des Absinkens der Weltmarktpreise und der dadurch hervorgerufenen Verringerung der Möglichkeit, inländisches Getreide im Auslande abzusetzen, ist es in den letzten Jahren zu einem Getreideüberfluß in Deutschland gekommen, für dessen Einlagerung die örtlich vorhandenen Lagerhäuser oft nicht ausreichen. Es hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, das Getreide teilweise in Lagerkähne einzulagern. Um ihren Geldbedarf zu decken, verfahren die Anlieferer des Getreides in derselben Art, wie bei der Einlagerung in Lagerhäuser, d. h. die Ware wird während der Lagerung in den

[94]) vgl. Vogels aaO. S. 99/100.

Kähnen bis zu einem günstigen Verkaufstermin zur Beschaffung von Krediten beliehen.

Als Beleihungsunterlage wird im allgemeinen in der Form des Lagerscheins (§ 444 HGB.) ein sogenannter „Standkahnladeschein" ausgestellt. Häufig ist der Schein auch als „Ladeschein" bezeichnet. Daß es sich um Ware handelt, die nicht verfrachtet werden soll, ergibt sich alsdann lediglich aus dem Umstande, daß als Ablieferungsort die Einladestation genannt wird. Im Nachfolgenden soll kurz die rechtliche Bedeutung derartiger Dokumente beleuchtet werden.

Nach § 444 HGB. kann über die Verpflichtung zur Auslieferung des Gutes von dem Frachtführer ein Ladeschein ausgestellt werden. Aus dem Aufbau des Handelsgesetzbuchs, nämlich dem Umstand, daß die §§ 444 ff. HGB. dem 6. Abschnitt „Frachtgeschäft" eingereiht worden sind, sowie ferner daraus, daß der Frachtführer zur Ausstellung des Ladescheins befugt ist, ergibt sich, daß Voraussetzung für die Ausstellung des Ladescheins der Abschluß eines Transportvertrages ist[95]).

In den obengenannten Fällen kommt jedoch kein Speditions- oder Frachtgeschäft zustande; es wird vielmehr als Hauptleistung des Schiffers die Aufbewahrung und Lagerung der Ware in Schiffen im Sinne des § 416 HGB. vereinbart, d. h. der Schiffer ist in diesen Fällen nicht Frachtführer, sondern Lagerhalter[96]); er ist deshalb nicht zur Ausstellung von Ladescheinen befugt[97]). Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde nach verschiedenen Vorschriften verfahren werden soll, je nachdem, ob die Ware in einem Kahn lagert oder ob sie in Lagerhäuser eingelagert wird.

Die von den Schiffern über in Standkähnen lagernde Ware ausgestellten „Ladescheine" können daher lediglich als Lagerscheine bewertet werden. Zur Ausstellung von Orderlagerscheinen bedarf es aber nach § 363 Abs. 2 HGB. und § 1 der Verordnung vom 16. 12. 1931 der staatlichen Ermächtigung. Eine derartige Ermächtigung ist den Schiffern jedoch allgemein nicht erteilt. Es fragt sich aber, ob der Begebung derartiger „Standkahnlagerscheine" in Verbindung mit dem Blankoindossament jede rechtliche Bedeutung abzusprechen ist. Man wird hierbei zunächst den zwischen dem Schiffer und dem Anlieferer zustande gekommenen Vertrag zu untersuchen haben, der gemäß § 157 BGB. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen ist, ebenso wie die auf dem Lagerscheine befindlichen Willenserklärungen gemäß § 133 BGB.

[95]) vgl. auch RG. Bd. 13 S. 75 und Bd. 106 S. 338; Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 1267 ff. und die dort angeführte Literatur.

[96]) vgl. auch RG. Bd. 112 S. 39. Im Schrifttum ist die Rechtsnatur des Standkahnlagerscheins, soweit dem Verfasser bekannt, noch nicht behandelt; vgl. auch meine Veröffentlichung in der DJZ. Nr. 15 vom 1. 8. 1931 S. 1017 über den Standkahnladeschein.

[97]) vgl. Staub HGB. § 416 Anm. 3.

auszulegen sind, d. h. es ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften. Unter Berücksichtigung der Form des Papiers ist davon auszugehen, daß beide, sowohl der Schiffer als auch der Anlieferer des Getreides, eine Urkunde zum Umlauf in den Verkehr setzen wollen, die die Ware selbst darstellen soll. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß die Scheine den ausdrücklichen Vermerk tragen: „Die Ware wird nur gegen Rückgabe des Lagescheins ausgehändigt." Hierdurch soll auch die Möglichkeit der Kreditbeschaffung auf Grund des Papiers gegeben werden. Die Weiterbegebung des Scheines durch den Anlieferer in Verbindung mit dem Indossament wird deshalb so auszulegen sein, daß nunmehr der Erwerber des Scheines hinsichtlich der Verpflichtung des Schiffers zur Auslieferung der Ware der Berechtigte sein soll. Der Standkahnlagerschein hat daher die Bedeutung eines Namenslagerscheins und das auf ihm ausgefertigte Indossament im Zusammenhang mit der Begebung des Scheines die Wirkung einer schlichten Abtretungserklärung; es wird der Herausgabeanspruch gemäß § 931 BGB. hinsichtlich der durch den Standkahnlagerschein verkörperten Ware abgetreten, d. h. sämtliche Rechte aus dem Lagervertrag gehen auf den gutgläubigen Erwerber des Standkahnlagerscheins über[98]). Trotzdem wird in der Praxis zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten auf Grund meiner Veröffentlichung die Uebereignung der Ware, die in Standkähnen eingelagert ist, zumeist vermittels der im ersten Teil dieser Arbeit behandelten Uebereignungsformulare vorgenommen.

Bemerkenswert dürfte noch sein, daß die von den Versicherungsgesellschaften für die Standkahnladung ausgestellten Versicherungspolicen wie bei einer Lagerung des Getreides im Lagerhaus befristet werden, m. E. mit Recht, da bei der Standkahnlagerung die für die Transportpolice geltende Befristung, die in dem Zeitpunkt der Ankunft bezw. Abladung der Ware am Bestimmungsort liegt, fortfällt.

Auch für das hamburgische Staatsgebiet hat sich die Notwendigkeit ergeben, mangels genügender Speicher das Getreide in Standkähne einzulagern. Da den Einlagerern daran gelegen war, die Verbilligung der Lagerspesen im Rahmen der Erntefinanzierung durch Orderlagerscheine zu erhalten, ist die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe in Hamburg, die zuständige Ermächtigungsbehörde, den Lagerhaltern insoweit entgegengekommen, als sie nachträglich auch für die Einlagerung in Standkähne die Ermächtigung erteilt hat.

Als Beispiel sei die Hamburger Getreide-Lagerhaus-Aktiengesellschaft in Hamburg angeführt, für die die ursprüngliche Er-

---

[98]) vgl. auch Düringer-Hachenburg-Lehmann aaO. S. 860 ff. und 1063 ff.; Münch aaO. S. 38 ff. und 794; Senckpiehl aaO. S. 333 ff.: RG. Bd. 78 S. 149 ff.; Bd. 119 S. 124; Bd. 118 S. 38.

mächtigung auf die Lagerung von Getreide in Standkähnen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit folgenden Voraussetzungen ausgedehnt worden ist:

1. Als Standplatz für die Standkähne kommen nur die zollinländischen Teile des Hamburger Hafens in Frage; der Standplatz ist der Deputation in regelmäßigen Abständen von 14 Tagen mitzuteilen.
2. Dabei sind gleichzeitig die Bezeichnung der Kähne nach der vom Eichamt erteilten Nummer sowie die eingelagerten Mengen aufzugeben.
3. Es wird vorausgesetzt, daß nur fremde Kähne und nur Kähne mit Revisionsattest I. Klasse zur Lagerung benutzt werden.
4. Außer der Ueberwachung an Bord durch den Schiffer des Kahnes muß eine ständige Ueberwachung durch die betreffende Gesellschaft erfolgen.

Die Ermächtigung entspricht der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 16. 12. 1931, da die Aufzählung der Lagerräume in der Ermächtigungsurkunde durch die Einschränkung, daß nur solche Standkähne in Frage kommen, die ihren Standplatz im zollinländischen Teil des Hamburger Hafens haben, ordnungsgemäß erfolgt ist. Bedenken dagegen bestehen deshalb, weil die Ware vermittels der Kähne leicht fortgeschafft und ihre Bearbeitung mangels genügender Vorrichtung in den Kähnen nicht mit derselben Sorgfalt, wie in einem Getreidespeicher durchgeführt werden kann. Eine gewisse Gewähr für die sorgfältige Handhabung der Lagerung liegt aber darin, daß die Ermächtigungsbehörde auch für die Kähne nur solchen Lagerhaltern die Ermächtigung geben darf, die auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit das genügende Vertrauen besitzen.

Im Einzelnen wird bei der Lagerung in Standkähnen von einem Makler ein Schlußschein, ein sogenannter Schiffsbefrachtungsschein erteilt, der gleichzeitig von dem Schiffer unterzeichnet wird.

In besonderen Fällen wird aus Gründen der Sicherheit von dem Schiffer die Ausfertigung eines sogenannten „Ladescheins für Standkähne" verlangt. Dieses Formular hat folgenden Wortlaut:

Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse

Gültig ab 1. Februar 1930.

Mit/ohne Fahrtoption.

Ladeschein für Lagerkähne

Original

Ich Schiffer .... / Steuermann ....

aus .... bekenne hiermit, von .... in dem von mir geführten, mit Revisionsattest I. Klasse versehenen Kahn Litt. ..... Nr. ..... in Hamburg/Altona/Harburg-Wilhelmsburg zu Lager empfangen zu haben

.... kg ....

gut, gesund, trocken laut den aus der Ladung genommenen Durchschnittsproben.

Die Ladung ist mir richtig zugewogen, ich verpflichte mich, die Ladung treulich vor Veruntreuung und Schaden, notfalls durch sorgfältige Bearbeitung zu bewahren, jede sich zeigende Gefahr sofort zu melden und nach Kräften abzuwenden und die Ladung in gleicher Menge und Beschaffenheit gegen Vorlage dieses von mir eigenhändig unterschriebenen Ladescheines an der mir zu bestimmenden Ausladestelle im Hafengebiet von Hamburg (einschließlich Hammerbrook, soweit die Abmessungen des Kahns dort die Ausladung gestatten), Altona, Harburg-Wilhelmsburg abzuliefern. Ich bin verpflichtet, auf Verlangen innerhalb der vorbezeichneten Hafenbezirke auch außerhalb der üblichen Arbeitsstunden zu verholen. Hafen-, Schleusen- und Schleppgeld gehen, auch zurück nach dem Ruhestand, zu Lasten der Ladung. Ich bin mit mechanischer Entlöschung meiner Ladung einverstanden.

Nach richtiger und guter Lieferung erhalte ich folgende Fracht:
für .... Tage fest ab .... 19.. per Tag RM. .....
später die Tagesfracht für Getreide für ...... Maß-Kahn.

Die Fracht ist zu zahlen für die Zeit bis zur Entlöschung.

Vom Schiffer nicht vor dem ..... 19.. zu kündigen. Nach erfolgter Kündigung ist die gesetzliche Löschzeit und die im Binnenschiffahrtsgesetz vorgesehene Ueberliegezeit maßgebend.

Hat der Befrachter sich die Option für Fahrt ausbedungen, so verpflichte ich mich, vor Antritt der Fahrt, nach Wahl des Befrachters, den vom Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse herausgegebenen Ladeschein oder den Ladeschein der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft zu zeichnen.

Für gewissenhafte Erfüllung der von mir übernommenen Verpflichtungen verpfände ich den Kahn, sowie mein ganzes Vermögen und verpflichte mich ausdrücklich, das sich bei der Ausladung etwa herausstellende Manko, soweit solches nicht durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Ware entstanden ist, sowie jeden durch mein Verschulden entstandenen Minderwert in der Qualität unweigerlich zu ersetzen. Die Gewichtsermittlung durch einen beeidigten Wäger erkenne ich als Feststellung durch amtlich bestellte Sachverständige im Sinne des Binnen-Schiffahrts-Gesetzes § 61 an.

Meinungsverschiedenheiten über die Qualität entscheidet die Sachverständigen-Kommission des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse in Gemäßheit des jeweils bestehenden Reglements auf Grund der von beiden Parteien gemeinschaftlich gezogenen Proben, eventuell falls eine der Parteien es beantragt, auf Grund vorhergehender Besichtigung an Bord seitens zweier vom Vorstand dieses Vereins dazu ernannter Sachverständigen. Die Kosten des Verfahrens werden von dem unterliegenden Teil getragen.

Alle anderen Meinungsverschiedenheiten werden von dem Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse auf Grund des jeweils bestehenden Reglements für Entscheidungen des Vorstandes oder auf Antrag des Klägers von dem von der hiesigen Handelskammer eingesetzten Oberelbischen Schiedsgericht endgültig entschieden. Beide Kontra-

henten erkennen hierdurch an, daß den schiedsrichterlichen Urteilen die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils beizulegen sind.

Zur Anerkennung des richtigen Empfangs der Ware wurde dieser Ladeschein von mir unterfertigt. Die Auslieferung der Ware erfolgt nur gegen Vorlage dieses Originalladescheines.

Vermittelnder Prokureur: ....

Hamburg, den .... 19..

Der Schlußschein sowie der Ladeschein für Standkähne werden der Lagerhausanstalt eingereicht, die alsdann den Orderlagerschein ausstellt; der Schiffer hat in diesen Fällen also eine ähnliche Stellung wie ein Unterlagerhalter der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. Hat die Lagerhausanstalt in ihren Speicherbetrieben später genügenden Raum zur Verfügung, so wird die Ware aus dem Standkahn in Silos umgelagert und dem legitimierten Besitzer des Orderlagerscheins eine entsprechende Anzeige von der Umlagerung gemäß § 18 der Verordnung erstattet.

13.
Der Einheitsladeschein.

Zu Beginn der Arbeit wies ich darauf hin, daß wegen der Verschiedenheit der einzelnen Lagerscheinvordrucke die Nachprüfung der Dokumente bei der Beleihung umständlich und beschwerlich war. Dasselbe galt auch für die Ladescheine. Es war zu beobachten, daß ebenso wie die Spediteure auch die Schiffahrtsgesellschaften bestrebt waren, ihre Haftung weitestgehend auszuschließen, sodaß in den meisten Fällen für die Bank der Ladeschein nur als eine Sicherheit zweiten Grades angesehen werden konnte. Ferner hatten sich bei einzelnen Firmen durch langjährige Geschäftsübung, insbesondere wohl deshalb, weil in den Zeiten ruhiger Wirtschaftsentwicklung auf die rechtliche Konstruktion der Ladescheine weniger Wert gelegt wurde, Fehlerquellen eingeschlichen, sodaß ein großer Teil der Ladescheine überhaupt nicht als belehnbar anzusprechen war.

Eine Unsicherheit wurde auch dadurch in das Ladescheinwesen hineingetragen, daß zum Teil Duplikate oder Kopien von den Originalen überhaupt nicht zu unterscheiden oder die Originale nur durch eine handschriftliche Aufschrift oder mittels Gummistempel als Original gekennzeichnet waren und somit die Duplikate eine unrechtmäßige Benutzung befürchten ließen.

Die Bank konnte dem aber nicht dadurch begegnen, daß sie sämtliche Durchschriften anforderte, weil diese von dem Schiffer als Frachtbrief, sowie von dem Absender und späteren Empfänger der Ware als Grundlage für den Kaufabschluß benötigt wurden. Da jetzt mehr denn je auch die Ladescheine zur Beleihung herangezogen werden, ist es erforderlich geworden, die Vereinheitlichung auch dieser

Dokumente in die Wege zu leiten. Es ist daher der auf Seite 111 nachfolgende Vordruck (Dinformat) auf Veranlassung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) unter Vermittlung der Getreide-Kreditbank Aktiengesellschaft in Berlin den Spediteuren und Schiffahrtsgesellschaften zur Benutzung vorgeschlagen worden. Bei der Getreidefinanzierung hat er bereits wesentliche Bedeutung erlangt.

Der Unterschied im Farbton — Originalladescheine hellgrün, Duplikatladescheine hellbraun und Kopien weiß — sowie ein Vermerk auf dem Duplikatladeschein „Nur für den Frachtführer bezw. Schiffer" und ein weiterer Aufdruck auf den Kopien sowie auch auf den Duplikatladescheinen „Nicht übertragbar! Nicht verpfändbar" und schließlich eine besondere Bezeichnung der einzelnen Vordrucke als Original-, Duplikat-Ladeschein u. Ladeschein-Kopie sollen ihre unrechtmäßige Verwendung nach der Ausstellung verhindern.

Neben diesem Vordruck für Orderladescheine ist ein sogenannter Adreßorderladeschein geschaffen worden, in dem sich der Frachtführer verpflichtet, das Gut ordnungsgemäß „an . . . . . . oder Order" auszuliefern. Im übrigen ist der Text der gleiche wie bei dem oben wiedergegebenen Vordruck.

Es wäre wünschenswert, wenn auch die Vereinheitlichung des Ladescheins von den beteiligten Wirtschaftskreisen und seitens der Regierung aufgenommen würde, um hierdurch zu einer weiteren leichten Abwicklung der Erntefinanzierung beizutragen.

14.
Die Erntefinanzierung durch den Orderlagerschein 1932.

Die Lagerung von Gütern ist notwendig,

1. wenn Produktion oder Fabrikation und Konsum zeitlich nicht zusammenfallen[99]),
2. wenn die Produktion mengenmäßig die Verteilung und Konsumtion überholt hat, wenn also der augenblickliche Bedarf überschritten ist[100]),
3. um in Zeiten der Geldkrisis Warenmengen beleihungsfähig zu machen.

---

[99]) vgl. Münch aaO. S. 19, der als Beispiel anführt, daß die Großhändler für Zuckerschnitzel diese Waren häufig Monate lang bei den Lieferanten einlagern, weil bei den Zuckerfabriken die Fabrikation nur in den Herbstmonaten stattfindet, während der eigentliche Konsum erst im Frühjahr und Sommer beginnt.

[100]) vgl. Münch aaO. S. 19. der zitiert: Krehl „Der Lagerhalter als Mittel des zeitlichen Ausgleiches zwischen Angebot und Nachfrage." Diss. Tübingen 1922.

Original-Ladeschein

§§ 444 bis 450 HGB.

Ladungs-Nr.:
Kahn:
Frachtführer:
Schiffseigner:
Schiffer:

Ich/Wir endesunterzeichnende.... Frachtführer ....
(genaue Angabe, Name und Wohnort)
bekenne.... hiermit, von ....
in meinem/unserem Kahn .... zur Beförderung
nach .... übernommen zu haben:

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht: (in Kilogramm) Brutto: - Netto: (in Buchstaben)	Besondere Bemerkungen über Land der Herkunft des Gutes, steueramtliche Begleitpapiere, Weiterbeförderung usw.

Meldeadressen: ....

Die vorstehend verzeichneten Güter sind getrennt von anderen Partien in meinem/unserem Kahn gelagert.

Die Fracht ist in Höhe von RM.................. im voraus bezahlt. / noch einzuziehen.

Ich/Wir verpflichte.... mich/uns, dieses Gut ordnungsgemäß an **Order** laut dem von mir/uns eingegangenen Frachtabschluß und **nur gegen Rückgabe des Original-Ladescheines** auszuliefern, wogegen ich die vermerkte Fracht erhalte; die nebenstehende Nachnahme ist vor Ausladung zu entrichten. Ich/Wir bin/sind verpflichtet, jeden außergewöhnlichen, voraussichtlich ...... Std. überschreitenden Aufenthalt auf der Reise sofort telegrafisch an den obenbezeichneten Absender zur Kenntnis zu bringen.

Zur Anerkennung des richtigen Empfanges der Ware wurde ein Original-Ladeschein nebst einem Duplikat, das ich/wir als Frachtbrief bei mir/uns führe... von mir/uns gefertigt.

Rechnung		
Frankatur-Vermerk:		
	per 100 Kilogr.	Reichsmark
Nachnahme		
Nachnahmeprov.		
. . . .		
Fracht		
Schiffahrtabgaben		
. . . .		
Einladekosten		
Abnahmegebühr		
Lieferungsgebühr		
Wiegegeld		
Versicherungsgebühr		
. . . .		
Zollabfertigung		
in		
Stat. Gebühr		
Porti		
Schlepplohn		
Ufergeld		
Krangeld		
Ablieferungsgebühr		
. . . .		
RM		

....
Ort und Datum
....
Unterschrift des Frachtführers

....
Ort und Datum
....
Unterschrift des Schiffers

....
Ort und Datum
....
Unterschrift des Absenders

Falls der Schiffer für eigene Rechnung fährt, hat er als Frachtführer zu zeichnen.

Da die gute Ernte im Jahre 1932 niedrige Preise zur Folge hatte — es ist im Jahre 1932 für Roggen als Monatsdurchschnitt im September gegenüber dem Vorjahr ein um RM. 20.— und im Oktober 1932 ein um RM. 32.— niedrigerer Preis an der Berliner Börse notiert worden — hatte sich die Reichsregierung bemüht, dem Ueberangebot von Getreide in den ersten Monaten der Ernte wirksam zu begegnen und so nachhaltige Preiseinbrüche gerade in der Zeit zu vermeiden, in der die finanziell schwachen Landwirte gezwungen sind, ihr Getreide auf den Markt zu bringen. Als bedeutsamste Maßnahmen wurden daher, ebenso wie im Jahre 1931, die Gewährung beträchtlicher Kredite zur Bevorschussung späterer Getreidelieferungen und, bei Beleihung von Ware, die Verbilligung der Lagerung[101]) und des Zinsfußes der Kredite veranlaßt. Hierbei hatte insbesondere der Orderlagerschein erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt.

Bei der Erntefinanzierung 1932 durch Orderlagerscheine ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Krediten, die

a) Landwirten,
b) Händlern und Warengenossenschaften, Mühlen und sonstigen Getreide verarbeitenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden.

Zu a). Der Landwirt hatte für die Inanspruchnahme von Beleihungskrediten die Möglichkeit, das Getreide in ein von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. zugelassenes Lagerhaus einzulagern und sich über die erfolgte Einlagerung einen von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ausgefertigten Orderlagerschein zu beschaffen. Gegen Einreichung dieses Orderlagerscheins bei der zuständigen Reichsbankstelle hatte der Landwirt alsdann die Möglichkeit, das eingelagerte Getreide im Werte von 50 % beliehen zu erhalten. Als Zinssatz für den Kredit wurde der jeweilige Beleihungssatz der Reichsbank berechnet; dem Landwirt wurden jedoch gegen Vorlegung der Zinsabrechnung der Reichsbankstelle 2 % für das Jahr zurückvergütet, wenn die Einlagerung des Getreides bis zum 31. 10. 1932 vorgenommen und die Verbilligung binnen einer Woche nach Erteilung der Zinsabrechnung bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt beantragt worden war.

Außer dieser Zinsvergütung wurden nach dreimonatiger Lagerung RM. 8.— je Tonne als Zuschuß zu den Lagerkosten gewährt, von denen RM. 0,50 die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. gegen Herabsetzung ihrer Gebühr von RM. 1.— auf RM. 0,50 je Tonne erhielt, während RM. 7,50 dem Landwirt zuflossen. Falls die Einlagerung vor Ablauf von drei Monaten, aber nach einer zweimonatigen Dauer beendet wurde, verminderte sich der Zuschuß

---

[101]) vgl. Rundfunkvortrag des früheren Reichsernährungsministers v. Braun, abgedruckt im Marktbericht Hansablum Nr. 307/308 vom 23. 12. 1932.

zu den Lagerkosten auf RM. 5.— je Tonne, wovon wiederum die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. RM. 0,50 je Tonne erhielt.

Zu b). Für Händler, Warengenossenschaften, Mühlen und sonstige Getreide verarbeitende Betriebe bestand die Möglichkeit, sich nicht nur auf Grund der durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. ausgestellten Orderlagerscheine Kredite zu beschaffen, sondern auch auf Grund von Orderlagerscheinen derjenigen Lagerhalter, die gemäß der Verordnung vom 16. 12. 1931 zur Ausstellung von Orderlagerscheinen ermächtigt worden sind. Die durch die Orderlagerscheine ausgewiesene Getreidemenge wurde bis zu 70 % des Wertes beliehen. Die Finanzierung erfolgte im einzelnen in der Weise, daß der Einlagerer den von ihm girierten Orderlagerschein seiner ständigen Bankverbindung einreichte, die diesen sowie den vom Einreicher ausgestellten Wechsel girierte und beide Urkunden nebst einem gelben Versicherungsschein an die Zentrale Deutscher Getreide-Kreditbanken Aktiengesellschaft zwecks Hergabe des Akzeptes weitergab. Die Urkunden wurden alsdann an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) als Führerin des für den bereitgestellten Kredit in Frage kommenden Bankenkonsortiums weitergeleitet; diese nahm den Lagerschein sowie den gelben Versicherungsschein in ein Treuhanddepot und leitete die Wechsel mit einem entsprechenden Deckungsvermerk den einzelnen Mitgliedern des Konsortiums zu. An Zinsen wurden vom Reich 2,5 % rückvergütet. An Lagerkostenzuschüssen wurden bei dreimonatiger Einlagerung gezahlt:

1. bei Fremdlager der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. RM. 8.— je Tonne,
2. bei sonstigen, in Betracht kommenden konzessionierten Lagerhaltern RM. 7.— je Tonne,
3. bei Lagerung auf Eigenlager der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. RM. 0,50 an diese. Um den gleichen Betrag wurde die eigene Gebühr der Gesellschaft gekürzt. Ein weiterer Lagerkostenzuschuß kam bei Eigenlager nicht in Frage, weil größtenteils der Einlagerer mit der Person des Unterlagerhalters identisch war.

Erstreckte sich die Einlagerung auf eine kürzere Zeit, so ermäßigte sich der Zuschuß auf die Lagerkosten wiederum bei der Einlagerung

a) auf Fremdlager der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. auf RM. 5.— je Tonne und
b) im Falle der Einlagerung bei sonstigen in Betracht kommenden konzessionierten Lagerhaltern auf RM. 4.— je Tonne[102]).

---

[102]) vgl. Dr. Schenk „Die Erntefinanzierung durch Orderlagerscheine" in der Bln. Börsenzeitung Nr. 349 vom 28. 7. 1932.

In Anerkennung der Notwendigkeit, im Gebiet der Freien und Hansastadt Hamburg Getreide in Standkähnen einzulagern, hatte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die vom Reich zu gewährenden Zuschüsse für Lagerkosten in Standkähnen wie folgt festgesetzt:

RM. 4.— je Tonne gegen Vorlage der Abrechnung über dreimonatige Lagerung von Inlandsgetreide und RM. 2.— je Tonne gegen Vorlage der Abrechnung über mindestens zwei Lagerungsmonate. Zur Erläuterung sei bemerkt, daß in diesem Falle für die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft m. b. H. eine Festsetzung des Lagerkostenzuschusses nicht in Betracht kam, weil diese keine Orderlagerscheine über Getreidemengen, die in Standkähnen eingelagert sind, ausstellte.

Wenn auch der Erntefinanzierung vermittels der Orderlagerscheine im Jahre 1932 ein voller Erfolg insofern versagt worden ist, weil wegen des großen Ueberangebots an Getreide ein weiterer Sturz der Preise nicht aufgehalten werden konnte, so muß man sich doch vor Augen halten, daß durch das Auffangen der Ernte zum mindesten eine sonst bei weitem stärkere Krisis vermieden wurde. Eine durchgreifende Wirkung zur Sanierung der Landwirtschaft kann bei allen hierfür angeregten Maßnahmen solange nicht erzielt werden, als außer Acht gelassen wird, daß der landwirtschaftliche Betrieb eine organische Einheit darstellt, dem eine nutzbringende wirtschaftliche Hilfe erst dann zuteil werden kann, wenn die Agrarpolitik ihre wesentlichen Aufgaben in dem gesunden Ausgleich zwischen den einzelnen Betriebszweigen der Landwirtschaft erblickt und sie dementsprechend erfüllt[103]). Hierbei darf ferner nicht übersehen werden, daß die organische Einheit der landwirtschaftlichen Betriebe wiederum der Einheit der gesamten Wirtschaft des Deutschen Reichs untersteht und sich dieser angliedern muß. Eine tatsächliche Gesundung wird daher erst dann erreicht werden, wenn die Wirtschaftspolitik dahin führt, daß die Kaufkraft und der Konsum der breitesten Schichten der Bevölkerung gestärkt werden und somit auch der Absatz für die von der Landwirtschaft auf den Markt gebrachten Bedarfsartikel unter vernünftiger Preisentwicklung gewährleistet ist. Dieses Ziel muß von den maßgeblichen Stellen und den interessierten Kreisen angestrebt werden.

---

[103]) vgl. Aufsatz von Reichsminister Freiherrn v. Braun „Organische Agrarpolitik“ im Marktbericht Hansablum vom 10. 12. 1932 Nr. 296; insbesondere v. Rohr „Agrarbilanz“, Berliner Börsenzeitung vom 12. 7. 1933 Nr. 319.

Anhang.

Die Erntefinanzierung 1933.

Kurz vor Drucklegung der Arbeit wurde noch amtlich die „Reichsseitige Erleichterung der Erntefinanzierung“ bekannt gegeben. Es ist folgendes geplant:

A. Um die Einlagerung von Getreide in den ersten Monaten nach der Ernte zwecks späteren Absatzes durch Schaffung geeigneter Einlagerungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zu erleichtern, wird den Händlern, Warengenossenschaften, Mühlen und sonstigen getreideverarbeitenden Betrieben die Möglichkeit gegeben,

1. Getreide inländischer Herkunft diesjähriger Ernte gegen Orderlagerschein der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung (im folgenden RfG. genannt), in die ihr angeschlossenen oder anzuschließenden Läger oder gegen Orderlagerschein in die Läger von Lagerhaltern, die gemäß der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 konzessioniert sind, einzulagern,
2. gegen Wechsel, die auf nicht mehr als 70 Prozent des Wertes des eingelagerten Getreides lauten, durch die Uebertragung der vorbezeichneten Orderlagerscheine gesichert, von der Bank des Einlagerers giriert und von der Zentrale Deutscher Getreide-Kreditbanken A. G. akzeptiert sind, Diskontkredit in Anspruch zu nehmen, wobei die zur Sicherung der Wechsel dienenden Orderlagerscheine von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt treuhänderisch verwaltet werden.

Reichsseitig werden hierfür folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Lagerkostenvergütung.

Das Reich setzt die RfG. durch entsprechende Entschädigung in die Lage, ihre Lagerkostengebühren, und zwar sowohl bei Fremdlager als auch bei Eigenlager, für eine bis spätestens 30. November 1933 gegen Orderlagerschein vorgenommene, mindestens 3 Monate dauernde Einlagerung von Getreide inländischer Herkunft diesjähriger Ernte um 1.— RM. je t herabzusetzen, sodaß in diesen Fällen für die Beteiligten keine Mehrkosten aus der zentralen Verwaltung der

der RfG. angeschlossenen Läger, bei Eigenlager überhaupt keine Mehrkosten erwachsen.

Darüber hinaus gewährt das Reich bei Einlagerung auf Fremdlager einen Lagerkostenzuschuß von 5 RM. je t, wenn Getreide inländischer Herkunft diesjähriger Ernte spätestens am 30. November 1933 auf die Dauer von mindestens 3 Monaten gegen Orderlagerschein eingelagert wird und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Getreide darf in der für die Verbilligung in Betracht kommenden Zeitspanne von dem Einlagerer nicht veräußert werden; die Möglichkeiten, das Getreide in eigene, gemietete und gepachtete Räume einzulagern, müssen erschöpft sein; der Einlagerer darf mit dem Unterlagerhalter der RfG. wirtschaftlich nicht ganz oder größtenteils identisch sein.

2. Zinsvergütung.

Die bei der Zentrale Deutscher Getreidekreditbanken und bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt entstehenden Zinsspannen sowie die entstehenden Wechselstempelspesen werden auf das Reich übernommen. Diese Vergütungen werden reichsseitig über die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt gewährt und von der Zentrale Deutscher Getreidekreditbanken bei der Diskontierung ohne weiteres verrechnet; eines besonderen Antrags der Beteiligten bedarf es also nicht. Unter Berücksichtigung der reichsseitigen Erleichterungen steht hiernach dieser durch Orderlagerschein gesicherte Wechselkredit in Höhe von 70 Prozent des Getreidewerts dem einlagernden Kreditnehmer regelmäßig gegen einen Zinssatz von 5 Proz. (nämlich Reichsbankdiskontsatz + 1 Prozent für die Bank des Einlagerers) zur Verfügung.

B. Um die Einlagerung von Getreide durch Landwirte in den ersten Monaten nach der Ernte zwecks späteren Absatzes zu erleichtern, werden reichsseitig folgende Vergünstigungen gewährt:

Landwirte, die ihr selbsterzeugtes Getreide diesjähriger Ernte gegen Orderlagerschein in Läger von Lagerhaltern einlagern, die entweder der RfG. angeschlossen sind, oder die gemäß der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 konzessioniert sind, erhalten auf die von ihnen an den Lagerhalter entrichteten Lagerkosten, wenn das Getreide spätestens am 30. November 1933 auf die Dauer von 3 Monaten gegen Orderlagerschein eingelagert wird, einen Lagerkostenzuschuß von 5 RM. je Tonne. Voraussetzung der Gewährung des Zuschusses ist, daß der einlagernde landwirtschaftliche Erzeuger mit dem Unterlagerhalter der RfG. oder mit dem konzessionierten Lagerhalter wirtschaftlich nicht ganz oder größtenteils identisch ist, und daß die Entschließung über den Verkauf des Getreides während dieser dreimonatigen Lagerdauer und ebenso die Bestimmung des Verkaufszeitpunkts in jedem Fall in der Hand des Landwirts liegt.

Darüber hinaus hat das Reich die RfG. in die Lage gesetzt, ihre Lagerkostengebühren für derartige bis höchstens drei Monate dauernde Einlagerungen von selbsterzeugtem Getreide durch Landwirte um 1 RM. je Tonne herabzusetzen, so daß in diesen Fällen für die Beteiligten keine Mehrkosten aus der zentralen Verwaltung der der RfG. angeschlossenen Läger erwachsen.

Die Anträge auf Gewährung des Lagerkostenzuschusses sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der dreimonatigen Einlagerungsdauer unter Beifügung der Lagerkostenabrechnung an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zu richten, die seitens des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft mit der Durchführung der Zuschußgewährung betraut ist. Ueber die Anträge entscheidet die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt nach näherer Bestimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Antragsformulare sind bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 67, erhältlich.

Auskunft erteilen:

1. über die Einlagerung in RfG.-Läger und die Ausstellung von Orderlagerscheinen der RfG.:
   die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, Abteilung I, Berlin SW. 11, Stresemannstraße 92/102 (Europahaus);
2. über die Einlagerung in Läger der konzessionierten Lagerhalter und die Ausstellung von Orderlagerscheinen:
   die konzessionierten Lagerhalter;
3. über die Lagerkostenvergütung:
   die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin W 8, Wilhelmstraße 67;
4. über die Beleihung der Orderlagerscheine (durch Wechseldiskontierung):
   die Zentrale Deutscher Getreidekreditbanken A. G., Berlin W 8, Taubenstraße 25.

Lebenslauf.

Ich, Albert Ernst Günther Ziebell wurde am 15. Februar 1902 in Altona a. d. Elbe geboren und im evangelischen Glauben erzogen. Mein Vater, der Ministerialamtmann Ernst Ziebell, ist seit dem Jahre 1909 bei dem Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam tätig. Hier besuchte ich das Realgymnasium und bestand Ostern 1921 die Reifeprüfung für die Hochschule.

Alsdann widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre. Zu diesem Zweck besuchte ich bis zum Herbst 1922 die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, anschließend im Wintersemester 1922/1923 die Universität in Leipzig und vom Sommersemester 1923 ab die Philippsuniversität in Marburg. Am 6. Juni 1925 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „ausreichend".

Nach der Ernennung zum Referendar, am 6. Juli 1925, erfolgte meine weitere juristische Ausbildung im Bezirk des Kammergerichts. Während der Ausbildung wurde ich vom 15. Januar bis zum 8. April 1927 mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsrichters bei den Amtsgerichten in Potsdam und Berlin-Mitte beauftragt; ich bearbeitete Vormundschafts-, Vollstreckungs- und Rechtshilfe-Sachen. Im Sommer 1927 war ich Generalvertreter des Rechtsanwalts Dr. Kurt Stadthagen in Berlin. Nach dreijähriger Ausbildung meldete ich mich zur großen Staatsprüfung und bestand diese am 6. Dezember 1928 mit dem Prädikat „ausreichend".

Am 14. Dezember 1928 wurde ich zum Gerichtsassessor ernannt und darauf als Hilfsarbeiter im höheren Dienst an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht III in Berlin und anschließend an die gleiche Behörde in Cottbus abgeordnet. Seit dem 15. September 1929 bin ich als Justitiar in der Rechts- und Konsortialabteilung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin tätig.

Potsdam, den 28. Februar 1933.
Hessestr. 6.

Ziebell,
Gerichtsassessor.